

181 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 9. 7. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Umfang der Pfändung von Forderungen in der Exekutionsordnung getroffen sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Urlaubsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Heeresversorgungsgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Mutterschutzgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz, das Unterhaltsvorschußgesetz 1985, das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Heeresgebührengesetz 1985, das Auslandseinsatzgesetz, das Zivildienstgesetz 1986, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Reichshaftpflichtgesetz, das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz und das Atomhaftpflichtgesetz geändert werden (Exekutionsordnungs-Novelle 1991 — EONov 1991)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen der Exekutionsordnung

Die Exekutionsordnung, RGeBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 10/1991 und die Kundmachung BGBl. Nr. 178/1991, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 8 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Exekution ist auch hinsichtlich des Anspruchs zu bewilligen, der sich auf Grund einer Wertsicherungsklausel ergibt, wenn

1. die Wertsicherungsklausel an nicht mehr als eine veränderliche Größe anknüpft und
2. die Höhe des Aufwertungsschlüssels gesetzlich

bestimmt ist oder durch eine unbedenkliche Urkunde bewiesen wird.“

2. In § 10 wird die Wendung „in den §§ 7 und 9“ durch die Wendung „in § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 9“ ersetzt.

3. § 10 a wird aufgehoben.

4. Der bisherige § 14 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; als neue Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Ist eine Exekution auf eine Gehaltsforderung oder eine andere in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderung anhängig, so ist zur Hereinbringung derselben Forderung eine Exekution auf bewegliche körperliche Sachen erst dann zu vollziehen, wenn

1. die Exekution nach § 294 a erfolglos geblieben ist, weil der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die Anfrage des Gerichts nach § 294 a nicht positiv beantwortet hat, oder
2. der Drittschuldner in seiner Erklärung die gepfändete Forderung nicht als begründet anerkannt oder keine Erklärung abgegeben hat oder
3. der betreibende Gläubiger den Vollzug der Exekution auf bewegliche körperliche Sachen nach Erhalt der Erklärung des Drittschuldners beantragt.

(3) Eine Exekution nach § 294 a darf ein betreibender Gläubiger nach Bewilligung einer Exekution auf bewegliche körperliche Sachen erst dann beantragen, wenn seit Bewilligung ein Jahr vergangen ist oder der betreibende Gläubiger glaubhaft macht, daß er erst nach seinem Antrag auf Exekution auf bewegliche körperliche Sachen erfahren hat, daß dem Verpflichteten Forderungen im Sinn des § 290 a zustehen.“

5. § 36 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. daß sich der Anspruch, zu dessen Hereinbringung die Exekution bewilligt wurde, auf Grund einer Wertsicherungsklausel ergibt.“

6. § 39 Abs. 2 Satz 2 lautet:

„Wenn auf Geldforderungen Exekution geführt wird, gilt die dem Exekutionsgericht erstattete Anzeige des Drittschuldners über die Unzulässigkeit der Exekutionsführung (§ 294 Abs. 4) als Antrag auf Einstellung der Exekution.“

7. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Z 2 Satz 2 lautet:

„Bei Geldforderungen sind auch

- a) der Betrag, der im Exekutionsweg hereingebracht werden soll,
 - b) die beanspruchten Nebengebühren und
 - c) der Anspruch, der sich auf Grund einer Wertsicherungsklausel ergibt,
- anzugeben;“.

b) Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Bei Schiedssprüchen (§ 1 Z 16) ist eine Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit im Sinn des § 594 Abs. 2 ZPO beizubringen.“

8. Nach § 54 wird folgender § 54 a eingefügt:

„§ 54 a. (1) Das Exekutionsverfahren kann mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführt werden.

(2) Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, zur Ermöglichung einer zweckmäßigen Behandlung der Eingaben in den mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung geführten Exekutionsverfahren mit Verordnung Formblätter einzuführen, die die Parteien für ihre Eingaben an das Gericht zu verwenden haben. Diese Formblätter sind so zu gestalten, daß sie die Parteien leicht und sicher verwenden können.

(3) Für das Exekutionsverfahren, das mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführt wird, gelten folgende Besonderheiten:

1. Exekutionsanträge und andere Schriftsätze können in einfacher Ausfertigung und ohne Beibringung von Halbschriften überreicht werden;
2. die Zustellung von Ausfertigungen von Schriftsätzen an den Gegner (§ 80 Abs. 1 ZPO) kann entfallen, wenn der Inhalt des Schriftsatzes in der Erledigung des Gerichts vollständig wiedergegeben wird;
3. ergeht ein Auftrag zur Verbesserung einer Eingabe, weil sich der Antragsteller nicht des hiefür eingeführten Formblatts bedient hat, so ist diesem Auftrag das entsprechende Formblatt anzuschließen;
4. § 453 a Z 6 ZPO und § 89 e Abs. 1 GOG sind sinngemäß anzuwenden.“

9. Die §§ 290 und 291 sowie die Überschriften „Beschränkungen der Exekution auf Bezüge aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen.“, „1. Unpfändbarkeit von Bezügen aus Dienst- und Arbeitsver-

hältnissen.“, „2. Pfändbarkeit von Bezügen aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen.“ und „Sonstige Beschränkungen der Exekution.“ werden durch folgende Bestimmungen samt Überschriften ersetzt:

„Unpfändbare Forderungen

§ 290. (1) Unpfändbar sind Forderungen auf folgende Leistungen:

1. Aufwandsentschädigungen, soweit sie den in Ausübung der Berufstätigkeit tatsächlich erwachsenden Mehraufwand abgelten, insbesondere für auswärtige Arbeiten, für Arbeitsmaterial und Arbeitsgerät, das vom Arbeitnehmer selbst beigestellt wird, sowie für Kauf und Reinigen typischer Arbeitskleidung;
2. gesetzliche Beihilfen und Zulagen, die zur Abdeckung des Mehraufwands wegen körperlicher oder geistiger Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu gewähren sind, wie zB der Hilflosenzuschuß und die Hilflosenzulage;
3. Beihilfen der Arbeitsmarktverwaltung, soweit sie nicht unter § 290 a Abs. 1 Z 8 fallen, sowie einem Versehrten gewährte berufliche Maßnahmen der Rehabilitation, die die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit ermöglichen;
4. Ersatz der Kosten, die der Arbeitnehmer für seine Vertretung aufwenden muß;
5. Beiträge für Bestattungskosten;
6. Rückersätze und Kostenvergütungen für Sachleistungsansprüche sowie Kostenersätze aus der gesetzlichen Sozialversicherung und Entschädigungen für aufgewendete Heilungskosten;
7. Leistungen aus dem Unterstützungsfonds und besondere Unterstützungen nach den Sozialversicherungsgesetzen;
8. gesetzliche Beihilfen zur Zahlung des Mietzinses oder zur Deckung des sonstigen Wohnungsaufwands;
9. gesetzliche Familienbeihilfe einschließlich Familienzuschlag und Schulfahrtbeihilfe;
10. gesetzliche Leistungen, die aus Anlaß der Geburt eines Kindes zu gewähren sind, soweit sie nicht unter § 290 a Abs. 1 Z 6 fallen, insbesondere das Karenzurlaubsgeld, die Karenzurlaubshilfe, die Teilzeitbeihilfe, die Sondernotstandshilfe für alleinstehende Mütter und das Sonderkarenzurlaubsgeld sowie die Geburtenbeihilfe und die Sonderzahlung zur Geburtenbeihilfe;
11. Beihilfen und Stipendien, die Schülern und Studenten gewährt werden;
12. Nachzahlungen der Differenz zwischen den nicht vom Pensionsversicherungsträger gewährten gesetzlichen Pensionsvorschüssen einerseits sowie den Pensionen und den Leistungen, die für die Dauer der Arbeitslosigkeit zu gewähren sind, andererseits;

13. Nachzahlungen der Differenz bei Leistungen, die für die Dauer der Arbeitslosigkeit zu gewähren sind, Beihilfen der Arbeitsmarktverwaltung, die zur Deckung des Lebensunterhalts gewährt werden, und nicht vom Pensionsversicherungsträger gewährten gesetzlichen Pensionsvorschüssen;
 14. Ansprüche auf die Arbeitsvergütung nach dem Strafvollzugsgesetz und daraus herrührende Beträge;
 15. die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge bis zur Höhe eines Monateinkommens (Urlaubszuschuß, Urlaubsbeihilfe, 14. Monatsgehalt und dergleichen) sowie die Renten(Pensions)sonderzahlung, die zu im Monat Mai bezogenen Renten (Pensionen) gebührt; bei einer Exekution wegen einer Forderung nach § 291 b Abs. 1 jeweils die Hälfte davon;
 16. Weihnachtswendungen (Weihnachtsremuneration, 13. Monatsgehalt und dergleichen) bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens sowie die Renten(Pensions)sonderzahlung, die zu im Monat Oktober bezogenen Renten (Pensionen) gebührt bis zu ihrem halben Ausmaß, alle höchstens aber bis zum Betrag von 5 400 S; bei Exekution wegen einer Forderung nach § 291 b Abs. 1 jeweils die Hälfte davon.
- (2) Die Unpfändbarkeit gilt nicht, wenn die Exekution wegen einer Forderung geführt wird, zu deren Begleichung die Leistung widmungsgemäß bestimmt ist.

Beschränkt pfändbare Forderungen

§ 290 a. (1) Forderungen auf folgende Leistungen dürfen nur nach Maßgabe des § 291 a oder des § 291 b gepfändet werden:

1. Einkünfte aus einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis, einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis und die gesetzlichen Leistungen an Präsenz- und Zivildienstleistende;
2. sonstige wiederkehrende Vergütungen für Arbeitsleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen;
3. Bezüge, die ein Arbeitnehmer zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses beanspruchen kann;
4. Ruhe-, Versorgungs- und andere Bezüge für frühere Arbeitsleistungen, wie zB die Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Ausgleichszulagen und die gesetzlichen Leistungen an Kleinrentner;

5. gesetzliche Leistungen und satzungsgemäße Mehrleistungen, die aus Anlaß einer Beeinträchtigung der Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit zu gewähren sind und Entgeltersatzfunktion haben, insbesondere solche der Sozialversicherung; das sind vor allem
 - a) Versehrtenrente,
 - b) Versehrtengeld,
 - c) Übergangrente,
 - d) Übergangsgeld,
 - e) Familien- und Taggeld,
 - f) Krankengeld;
6. Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft, insbesondere das Wochengeld aus der Krankenversicherung und nach dem Betriebshilfegesetz sowie die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz;
7. Leistungen, die für die Dauer der Arbeitslosigkeit zu gewähren sind, wie das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, die Überbrückungshilfe und die erweiterte Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz sowie die Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz;
8. Beihilfen der Arbeitsmarktverwaltung, die zur Deckung des Lebensunterhalts gewährt werden;
9. wiederkehrende Leistungen aus Versicherungsverträgen, wenn diese Verträge zur Versorgung des Versicherungsnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen eingegangen sind;
10. gesetzliche Unterhaltsleistungen;
11. wiederkehrende Leistungen, die auf Grund eines Ausgedingsvertrags oder eines Unterhaltszwecken dienenden Leibrentenvertrags zu gewähren sind;
12. Schadenersatzrenten, die wegen Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zu gewähren sind;
13. gesetzliche Renten, die wegen Krankheit oder Gesundheitsschädigung gewährt werden.

(2) Die Pfändung der in Abs. 1 genannten Leistungen umfaßt alle Beträge, die im Rahmen des der gepfändeten Forderung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses geleistet werden; insbesondere umfassen die in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Leistungen alle Vorteile aus diesen Tätigkeiten ohne Rücksicht auf ihre Benennung und Berechnungsart.

(3) Gesetzliche Ansprüche auf Vorschüsse sowie der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld sind wie die Leistungen, für die der Vorschuß gewährt wird, pfändbar.

Ermittlung der Berechnungsgrundlage

§ 291. (1) Bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für den unpfändbaren Freibetrag (§ 291 a) sind vom Gesamtbezug abzuziehen:

1. Beträge, die unmittelbar auf Grund steuer- oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Verpflichteten abzuführen sind;
 2. die der Pfändung entzogenen Forderungen und Forderungsteile;
 3. Beiträge, die der Verpflichtete an seine betrieblichen und überbetrieblichen Interessenvertretungen zu entrichten hat und auch entrichtet;
 4. Beiträge, die der Verpflichtete zu einer Versicherung, deren Leistungen nach Art und Umfang jenen der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechen, für sich oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen leistet, sofern kein Schutz aus der gesetzlichen Pflichtversicherung besteht.
- (2) Der sich nach Abs. 1 ergebende Betrag ist abzurunden, und zwar bei Auszahlung für Monate auf einen durch 200, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch 50 und bei Auszahlung für Tage auf einen durch 10 teilbaren Betrag.

Unpfändbarer Freibetrag

(„Existenzminimum“)

§ 291 a. (1) Von dem sich nach § 291 ergebenden Betrag (Berechnungsgrundlage) hat dem Verpflichteten je nach dem Zeitraum, für den die Leistungen gezahlt werden,

1. 5 400 S monatlich,
2. 1 250 S wöchentlich,
3. 180 S täglich

zu verbleiben (allgemeiner Grundbetrag).

(2) Der allgemeine Grundbetrag erhöht sich auf

1. 5 900 S monatlich,
2. 1 370 S wöchentlich,
3. 200 S täglich,

wenn der Verpflichtete im Rahmen des der gepfändeten Forderung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses Leistungen nach § 290 Abs. 1 Z 15 und 16 erhält, die jedoch nicht die Höhe der monatlichen Leistung übersteigen (erhöhter allgemeiner Grundbetrag).

(3) Der allgemeine Grundbetrag erhöht sich auf

1. 6 400 S monatlich,
2. 1 485 S wöchentlich,
3. 215 S täglich,

wenn der Verpflichtete im Rahmen des der gepfändeten Forderung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses keine Leistungen nach § 290 Abs. 1 Z 15 und 16 erhält (erhöhter allgemeiner Grundbetrag).

(4) Gewährt der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt, so erhöht sich der dem Verpflichteten verbleibende Betrag für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um

1. 1 200 S monatlich,

2. 275 S wöchentlich,
3. 40 S täglich (Unterhaltsgrundbetrag); höchstens jedoch um
 1. 6 000 S monatlich,
 2. 1 375 S wöchentlich,
 3. 200 S täglich.

(5) Übersteigt die Berechnungsgrundlage den sich aus Abs. 1 und 2 ergebenden Betrag, so verbleiben dem Verpflichteten überdies 30% dieses Mehrbetrags (allgemeiner Steigerungsbetrag).

(6) Gewährt der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt, so kommen für jede Person 10% des Mehrbetrags, höchstens jedoch 50%, hinzu (Unterhaltssteigerungsbetrag).

(7) Der Teil der Berechnungsgrundlage, der

1. 27 000 S monatlich,
2. 6 250 S wöchentlich,
3. 900 S täglich

übersteigt, ist jedenfalls zur Gänze pfändbar.

Besonderheiten bei Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen

§ 291 b. (1) Bei einer Exekution wegen

1. eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs,
2. eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs, der auf Dritte übergegangen ist,
3. eines Anspruchs auf Ersatz von Aufwendungen, die der Verpflichtete auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht selbst hätte machen müssen (§ 1042 ABGB), sowie wegen
4. der Prozeß- und Exekutionskosten samt allen Zinsen, die durch die Durchsetzung eines Anspruchs nach Z 1 bis 3 entstanden sind,

gilt Abs. 2.

(2) Dem Verpflichteten hat 75% des unpfändbaren Freibetrags nach § 291 a zu verbleiben, wobei dem Verpflichteten für jene Personen, die Exekution wegen einer Forderung nach Abs. 1 führen, ein Unterhaltsgrund- und ein Unterhaltssteigerungsbetrag nicht gebührt. § 291 a Abs. 7 ist anzuwenden.

(3) Aus dem Betrag, der sich aus dem Unterschied zwischen den unpfändbaren Freibeträgen bei einer Exekution wegen einer Forderung nach Abs. 1 einerseits und wegen einer sonstigen Forderung andererseits ergibt, sind vorweg die laufenden gesetzlichen Unterhaltsansprüche unabhängig von dem für sie begründeten Pfandrang verhältnismäßig nach der Höhe der laufenden monatlichen Unterhaltsleistung zu befriedigen. Aus dem Rest des Unterschiedsbetrags sind die übrigen in Abs. 1 genannten Forderungen zu befriedigen.

(4) Gläubigern, die Exekution wegen einer Forderung nach Abs. 1 führen, stehen Zahlungen aus dem nach § 291 a pfändbaren Betrag, aus dem Forderungen nach Abs. 1 und sonstige Forderungen rangmäßig zu befriedigen sind, nur zu, soweit ihre

Forderungen aus dem in Abs. 3 genannten Unterschiedsbetrag nicht gedeckt werden.

Besonderheiten bei Exekutionen wegen wiederkehrender Leistungen

§ 291 c. (1) Die Exekution wegen Forderungen auf wiederkehrende Leistungen, die künftig fällig werden, ist nur bei Forderungen

1. nach § 291 b Abs. 1 oder
2. auf wiederkehrende Leistungen, die aus Anlaß einer Verletzung am Körper oder an der Gesundheit dem Verletzten oder wegen Tötung seinen Hinterbliebenen zu entrichten sind,

zulässig, wenn überdies die Exekution zugleich für bereits fällige Ansprüche dieser Art bewilligt wird.

(2) Die Exekution nach Abs. 1 ist auf Antrag des Verpflichteten einzustellen, wenn er

1. alle fälligen Forderungen gezahlt hat und
2. bescheinigt, daß er künftig seiner Zahlungspflicht nachkommen wird. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn er die Forderungen für die kommenden zwei Monate
 - a) entweder auch schon gezahlt oder
 - b) zugunsten des Gläubigers gerichtlich erlegt hat. Vor der Entscheidung ist der betreibende Gläubiger einzuzuhören (§ 55 Abs. 1).

(3) Auf Antrag des betreibenden Gläubigers hat das Gericht bei einer neuerlichen Bewilligung der Exekution auszusprechen, daß das Pfandrecht den ursprünglich begründeten Pfandrang, dessen Datum das Gericht anzugeben hat, erhält.

Beschränkt pfändbare einmalige Leistungen

§ 291 d. (1) Von einmaligen Leistungen, die dem Verpflichteten bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses gebühren, insbesondere von einer Abfertigung, hat dem Verpflichteten jenes Vielfache des unpfändbaren Freibetrags zu verbleiben, das der Anzahl der Monate, Wochen oder Tage entspricht, für die diese einmalige Leistung nach dem Gesetz zusteht. Wird die einmalige Leistung in Teilzahlungen geleistet, so ist der unpfändbare Freibetrag auf die Teilzahlungen entsprechend deren Höhe aufzuteilen.

(2) Von einmaligen Leistungen, die gewährt werden, wenn kein Anspruch auf eine wiederkehrende Leistung besteht, oder die kraft Gesetzes an die Stelle von wiederkehrenden Leistungen treten, wie insbesondere von

1. der Abfindung für eine Hinterbliebenenpension,
2. der Abfertigung für eine Witwer- oder Witwenpension,
3. der Abfertigung für eine Witwer- oder Witwenrente,

4. der Gesamtvergütung für eine vorläufige Versehrtenrente,
5. dem Versehrtengeld aus der Unfallversicherung und
6. dem Übergangsbetrag,

hat dem Verpflichteten jenes Vielfache des unpfändbaren Freibetrags zu verbleiben, das der Anzahl der Monate, für die diese einmalige Leistung gewährt wird, entspricht, mindestens jedoch der unpfändbare Freibetrag für einen Monat.

(3) Abs. 1 Satz 1 ist auch auf sonstige einmalige Leistungen anzuwenden, wenn diese beschränkt pfändbare Forderungen im Sinn des § 290 a sind, die nicht von § 290 a Abs. 2 erfaßt werden.

Einmalige Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten

§ 291 e. (1) Ist eine nicht wiederkehrende Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten, die die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen, gepfändet, so hat das Exekutionsgericht dem Verpflichteten auf seinen Antrag so viel zu belassen, wie er während eines angemessenen Zeitraums für seinen notwendigen Unterhalt sowie den Unterhalt der Personen, denen er gesetzlichen Unterhalt gewährt, bedarf. Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. Dem Verpflichteten ist nicht mehr zu belassen, als ihm nach freier Überzeugung im Sinn des § 273 ZPO verbleiben würde, wenn er Einkünfte im Sinn des § 290 a in der Höhe der Vergütung hätte. Der Antrag des Verpflichteten ist insoweit abzuweisen, als die Gefahr besteht, daß der betreibende Gläubiger dadurch schwer geschädigt werden könnte.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für gepfändete Vergütungen, die dem Verpflichteten für die Gewährung einer Wohngelegenheit oder für die sonstige Benützung einer Sache geschuldet werden, aber zu einem nicht unwesentlichen Teil auch als Entgelt für Arbeitsleistungen, die vom Verpflichteten erbracht wurden, anzusehen sind.

Zusammenrechnung — Sachleistungen

§ 292. (1) Hat der Verpflichtete gegen einen Drittschuldner mehrere beschränkt pfändbare Geldforderungen oder beschränkt pfändbare Geldforderungen und Ansprüche auf Sachleistungen, so hat sie der Drittschuldner zusammenzurechnen.

(2) Hat der Verpflichtete gegen verschiedene Drittschuldner beschränkt pfändbare Geldforderungen oder beschränkt pfändbare Geldforderungen und Ansprüche auf Sachleistungen, so hat das Gericht auf Antrag die Zusammenrechnung anzuordnen.

(3) Bei der Zusammenrechnung mehrerer beschränkt pfändbarer Geldforderungen gegen verschiedene Drittschuldner sind die unpfändbaren Grundbeträge in erster Linie für die Forderung zu gewähren, die die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Verpflichteten bildet. Das Gericht hat den Drittschuldner zu bezeichnen, der die unpfändbaren Grundbeträge zu gewähren hat.

(4) Bei der Zusammenrechnung von beschränkt pfändbaren Geldforderungen mit Ansprüchen auf Sachleistungen vermindert sich der unpfändbare Freibetrag der Gesamtforderung um den Wert der dem Verpflichteten verbleibenden Sachleistungen. Dem Verpflichteten haben jedoch von den Geldforderungen mindestens

1. 2 700 S monatlich,
2. 625 S wöchentlich,
3. 90 S täglich oder
4. bei einer Exekution wegen der in § 291 b Abs. 1 genannten Forderungen 75% davon zu verbleiben.

(5) Das Exekutionsgericht hat den Wert der Sachleistungen bei einer Zusammenrechnung

1. nach Abs. 1 auf Antrag,
2. nach Abs. 2 von Amts wegen zugleich mit der Anordnung der Zusammenrechnung nach freier Überzeugung im Sinn des § 273 ZPO festzulegen, wobei der gesetzliche Naturalunterhalt so zu bewerten ist, als ob der Unterhalt in Geld zu leisten wäre.

Erhöhung des unpfändbaren Betrags

§ 292 a. Das Exekutionsgericht hat auf Antrag den unpfändbaren Freibetrag angemessen zu erhöhen, wenn dies mit Rücksicht auf

1. wesentliche Mehrauslagen des Verpflichteten, insbesondere wegen Hilflosigkeit, Gebrechlichkeit oder Krankheit des Verpflichteten oder seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, oder
2. unvermeidbare Wohnungskosten, die im Verhältnis zu dem Betrag, der dem Verpflichteten zur Lebensführung verbleibt, unangemessen hoch sind, oder
3. besondere Aufwendungen des Verpflichteten, die in sachlichem Zusammenhang mit seiner Berufsausübung stehen, oder
4. einen Notstand des Verpflichteten infolge eines Unglücks- oder eines Todesfalls oder
5. besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Verpflichteten

dringend geboten ist und nicht die Gefahr besteht, daß der betreibende Gläubiger dadurch schwer geschädigt werden könnte.

Herabsetzung des unpfändbaren Betrags

§ 292 b. Das Exekutionsgericht hat auf Antrag

1. den für Forderungen nach § 291 b Abs. 1 geltenden unpfändbaren Freibetrag angemessen

herabzusetzen, wenn laufende gesetzliche Unterhaltsforderungen durch die Exekution nicht zur Gänze hereingebracht werden können;

2. auszusprechen, daß eine Unterhaltspflicht nicht zu berücksichtigen ist, soweit deren Höhe den hierfür gewährten unpfändbaren Grund- und Steigerungsbetrag nicht erreicht;
3. den unpfändbaren Freibetrag herabzusetzen, wenn der Verpflichtete im Rahmen des Arbeitsverhältnisses Leistungen von Dritten erhält, die nicht von § 290 a Abs. 2 erfaßt werden.

Änderung der Voraussetzungen der Unpfändbarkeit

§ 292 c. Das Exekutionsgericht hat auf Antrag die Beschlüsse, die den unpfändbaren Freibetrag festlegen, entsprechend zu ändern, wenn

1. sich die für die Berechnung des unpfändbaren Freibetrags maßgebenden Verhältnisse geändert haben oder
2. diese Verhältnisse dem Gericht bei der Beschlußfassung nicht vollständig bekannt waren.

Auszahlung des Entgelts an Dritte

§ 292 d. Wenn

1. der Verpflichtete für den Drittschuldner Arbeitsleistungen erbringt,
2. sich der Drittschuldner dafür verpflichtet hat, als Entgelt an einen Dritten wiederkehrende Leistungen zu erbringen, und
3. auf Grund eines Exekutionstitels gegen den Verpflichteten die Pfändung des Entgeltsanspruchs des Verpflichteten bewilligt wurde, erstrecken sich die Wirkungen des Pfandrechts auch auf den Anspruch des Dritten, der ihm gegen den Drittschuldner zusteht. Der Anspruch des Dritten wird insoweit erfaßt, als ob er dem Verpflichteten zustehen würde. Die Exekutionsbewilligung ist mit dem Verfügungsverbot dem Drittberechtigten ebenso wie dem Verpflichteten zuzustellen.

Verschleiertes Entgelt

§ 292 e. (1) Erbringt der Verpflichtete dem Drittschuldner in einem ständigen Verhältnis Arbeitsleistungen, die nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden, ohne oder gegen eine unverhältnismäßig geringe Gegenleistung, so gilt im Verhältnis des betreibenden Gläubigers zum Drittschuldner ein angemessenes Entgelt als geschuldet.

(2) Bei der Bemessung des Entgelts ist insbesondere auf

1. die Art der Arbeitsleistung,
2. die verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Drittschuldner und dem Verpflichteten und

3. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Drittschuldners
Rücksicht zu nehmen. Die wirtschaftliche Existenz des Drittschuldners darf nicht beeinträchtigt werden. Das Entgelt gilt ab dem Zeitpunkt der Pfändung als vereinbart.

Tabelle der unpfändbaren Freibeträge

§ 292 f. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung Tabellen für die Berechnung der unpfändbaren Freibeträge (§§ 291 a, 291 b Abs. 2) kundzumachen. Im Exekutionsbewilligungsbeschluß genügt die Bezugnahme auf die Tabelle.

Festsetzung von Zuschlägen

§ 292 g. Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung die in §§ 291 a und 292 Abs. 4 angeführten Beträge mit Wirksamkeit ab dem übernächsten Monatsersten unter Bedachtnahme auf die Entwicklung

1. der Richtsätze für die Ausgleichszulage nach dem ASVG und
2. des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index neu festzusetzen, sobald sich der Durchschnitt der Werte um 10% seit der letzten Festsetzung geändert hat.

Kosten des Drittschuldners für die Berechnung

§ 292 h. (1) Dem Drittschuldner steht für die Berechnung des unpfändbaren Teils einer beschränkt pfändbaren Geldforderung

1. bei der ersten Zahlung an den betreibenden Gläubiger 2% von dem dem betreibenden Gläubiger zu zahlenden Betrag, höchstens jedoch 100 S,
 2. bei den weiteren Zahlungen 1%, höchstens jedoch 50 S,
- zu. Dieser Betrag ist von dem dem Verpflichteten zustehenden Betrag einzubehalten, sofern dadurch der unpfändbare Betrag nicht geschmälert wird; sonst von dem dem betreibenden Gläubiger zustehenden Betrag.

(2) Ist die Berechnung des dem Drittschuldner nach Abs. 1 zustehenden Betrags strittig, so hat hierüber das Exekutionsgericht auf Antrag eines Beteiligten zu entscheiden.

(3) In den Fällen des § 75 hat der betreibende Gläubiger dem Verpflichteten auf dessen Verlangen die Beträge zu ersetzen, die dem Drittschuldner nach Abs. 1 zugekommen sind.

Kontenschutz

§ 292 i. (1) Werden beschränkt pfändbare Geldforderungen auf das Konto des Verpflichteten bei einer Bank oder der Österreichischen Postsparkasse

überwiesen, so ist eine Pfändung des Guthabens auf Antrag des Verpflichteten vom Exekutionsgericht insoweit aufzuheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.

(2) Wird ein bei einer Bank oder der Österreichischen Postsparkasse gepfändetes Guthaben eines Verpflichteten, der eine natürliche Person ist, dem betreibenden Gläubiger überwiesen, so darf erst 14 Tage nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner aus dem Guthaben an den betreibenden Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden.

(3) Das Exekutionsgericht hat die Pfändung des Guthabens für den Teil vorweg aufzuheben, dessen der Verpflichtete bis zum nächsten Zahlungstermin dringend bedarf, um seinen notwendigen Unterhalt zu bestreiten und seine laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten zu erfüllen. Der vorweg freigegebene Teil des Guthabens darf den Betrag nicht übersteigen, der dem Verpflichteten voraussichtlich nach Abs. 1 zu belassen ist. Der Verpflichtete hat glaubhaft zu machen, daß beschränkt pfändbare Geldforderungen auf das Konto überwiesen worden sind und daß die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der betreibende Gläubiger ist nicht einzuvernehmen, wenn der damit verbundene Aufschub dem Verpflichteten nicht zuzumuten ist.

Bestimmungen für die Berechnung durch den Drittschuldner

§ 292 j. (1) Die Zahlung des Drittschuldners wirkt schuldbefreiend, wenn ihn weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit trifft. Dies ist jedenfalls gegeben, wenn der Drittschuldner nach dem Inhalt des Beschlusses, der den unpfändbaren Freibetrag festlegt, leistet.

(2) Der Drittschuldner hat bei der Berücksichtigung der Unterhaltspflichten von den Angaben des Verpflichteten auszugehen, solange ihm deren Unrichtigkeit nicht bekannt ist.

(3) Der Drittschuldner darf Entschädigungen nach § 290 Abs. 1 Z 1 höchstens mit einem der Werte berücksichtigen, die

1. im Steuer- oder
2. im Sozialversicherungsrecht oder
3. in Rechtsvorschriften und Kollektivverträgen, die für einen Personenkreis gelten, dem der Verpflichtete angehört, vorgesehen sind.

(4) Der Drittschuldner hat bei der Berücksichtigung von Sachleistungen einen der in Abs. 3 genannten Werte zugrunde zu legen.

(5) Der Drittschuldner hat den Gesamtbetrag einer Forderung als pfändungsfrei zu behandeln,

wenn die Berechnungsgrundlage den unpfändbaren Betrag um nicht mehr als

1. 100 S monatlich,
2. 25 S wöchentlich,
3. 5 S täglich

übersteigt.

Entscheidung des Exekutionsgerichts — Antragsberechtigung

§ 292 k. (1) Das Exekutionsgericht hat auf Antrag — in den Fällen der Z 1 und 2 nach freier Überzeugung im Sinn des § 273 ZPO — zu entscheiden,

1. ob bei der Berechnung des unpfändbaren Freibetrags Unterhaltspflichten zu berücksichtigen sind, oder
2. ob und inwieweit ein Bezug oder Bezugsteil pfändbar ist, insbesondere auch, ob die Entschädigungen nach § 290 Abs. 1 Z 1 dem tatsächlich erwachsenden Mehraufwand entsprechen, oder
3. ob an der Gehaltsforderung oder einer anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung, deren Pfändung durch das Gericht bewilligt wurde, tatsächlich ein Pfandrecht begründet wurde.

(2) Der Drittschuldner kann die von einem Antrag nach Abs. 1 erfaßten Beträge bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts zurückbehalten.

(3) Antragsberechtigt sind neben den Parteien:

1. der Drittschuldner für einen Antrag nach Abs. 1 sowie auf Änderung der Beschlüsse, die den unpfändbaren Freibetrag festlegen, nach § 292 c,
2. ein Dritter, dem der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt zu gewähren hat, für einen Antrag nach Abs. 1 Z 1, auf Erhöhung des unpfändbaren Betrags nach § 292 a sowie auf Änderung der Beschlüsse, die den unpfändbaren Freibetrag festlegen, nach § 292 c,
3. ein betreibender Gläubiger sonstiger Forderungen, der einem betreibenden Gläubiger, der wegen einer Forderung nach § 291 b Abs. 1 Exekution führt, nachfolgt, für einen Antrag nach § 292 c.

In diesen Fällen hat jede Partei ihre Kosten selbst zu tragen.

(4) Vor der Entscheidung über Anträge nach Abs. 1, auf Zusammenrechnung und Festlegung des Werts der Sachleistungen nach § 292, auf Erhöhung des unpfändbaren Betrags nach § 292 a, auf Herabsetzung des unpfändbaren Betrags nach § 292 b und auf Änderung der Beschlüsse, die den unpfändbaren Freibetrag festlegen, nach § 292 c sind die Parteien einzuvernehmen (§ 55 Abs. 1). In diesen Verfahren kann der betreibende Gläubiger den Ersatz seiner Kosten nur nach den Bestimmungen der ZPO und nur insoweit beanspruchen, als

der Verpflichtete dem Antrag nicht zustimmt. Dies gilt auch sinngemäß für einen Anspruch des Verpflichteten auf Kostenersatz.

Aufstellung über die offene Forderung

§ 292 l. (1) Der Drittschuldner ist berechtigt, bei Gehaltsforderungen oder anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderungen nach vollständiger Zahlung der in der Exekutionsbewilligung genannten festen Beträge das Zahlungsverbot nicht weiter zu berücksichtigen, bis er vom betreibenden Gläubiger eine Aufstellung über die offene Forderung gegen den Verpflichteten erhält; diese Aufstellung ist auch dem Verpflichteten zu übersenden. Der Drittschuldner hat dem betreibenden Gläubiger mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzukündigen, daß er von diesem Recht Gebrauch machen wird.

(2) Der betreibende Gläubiger hat dem Verpflichteten binnen vier Wochen nach dessen schriftlicher Aufforderung eine Quittung über die erhaltenen Beträge zu übersenden und die Höhe der offenen Forderung bekanntzugeben. Die Aufstellung über die Höhe der offenen Forderung ist auch dem Drittschuldner zu übersenden. Eine neuerliche Abrechnung darf der Verpflichtete erst nach Ablauf eines Jahres oder nach Tilgung der festen Beträge verlangen. Kommt der betreibende Gläubiger der Aufforderung nicht nach, so hat das Exekutionsgericht auf Antrag des Verpflichteten die Exekution einzustellen. Vor der Entscheidung ist der betreibende Gläubiger einzuvernehmen (§ 55 Abs. 1).

(3) Der Drittschuldner kann in den Fällen der Abs. 1 und 2 entsprechend der Aufstellung über die Höhe der offenen Forderung schuldbefreiend zahlen.

(4) Die Verpflichtung des betreibenden Gläubigers, eine Quittung und eine Aufstellung über die Höhe der offenen Forderung nach Abs. 1 und 2 zu übersenden, besteht nicht, wenn die Exekution nur zur Hereinbringung des laufenden gesetzlichen Unterhalts oder anderer wiederkehrender Leistungen geführt wird.“

10. § 293 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Die Anwendung der Pfändungsbeschränkungen kann durch ein zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.“

b) In Abs. 3 wird das Wort „absichtlich“ durch „vorsätzlich“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

11. § 294 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 lautet:

„Die Exekution auf Geldforderungen des

- Verpflichteten erfolgt durch Pfändung und Überweisung.“
- b) Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Ihm ist aufzutragen, bei beschränkt pfändbaren Geldforderungen unverzüglich dem Drittschuldner allfällige Unterhaltspflichten und das Einkommen der Unterhaltsberechtigten bekanntzugeben.“
- c) Abs. 4 lautet:
„(4) Der Drittschuldner kann das Zahlungsverbot mit Rekurs anfechten oder dem Exekutionsgericht anzeigen, daß die Exekutionsführung nach den darüber bestehenden Vorschriften unzulässig sei.“
12. § 294 a wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Unbekannter Drittschuldner“
- b) In Abs. 1 werden jeweils die Worte „im Sinn des § 290“ durch die Worte „im Sinn des § 290 a“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Z 1 entfallen die Worte „; er kann insbesondere ein Formblatt einführen, das der betreibende Gläubiger für seine Eingaben an das Gericht zu verwenden hat, und bestimmen, welche Gerichte derartige Anfragen an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu richten haben und welches dieser Gerichte die übrigen Gerichte um die Durchführung derartiger Anfragen zu ersuchen haben“.
13. § 295 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Pfändung von Forderungen gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts“
- b) In Abs. 1 werden die Wendung „wider das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds“ durch die Wendung „gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts“ und jeweils das Wort „Behörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
- c) Abs. 2 lautet:
„(2) Ergibt sich aus den sonstigen Angaben im Exekutionsantrag, insbesondere über die Art der zu pfändenden Forderung, daß der Empfänger des Zahlungsverbots für diese Forderung nicht anweisende Stelle im Sinn des Abs. 1 ist, so hat er das Zahlungsverbot und den Auftrag zur Drittschuldnererklärung der anweisenden Stelle auf Gefahr des betreibenden Gläubigers weiterzuleiten, wenn er die anweisende Stelle kennt und beide Stellen zur selben juristischen Person des öffentlichen Rechts gehören.“
14. § 296 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Pfändung von Forderungen aus Papieren“

b) Abs. 1 lautet:

„(1) Die Pfändung von Forderungen aus indossablen Papieren sowie solchen, deren Geltendmachung sonst an den Besitz des über die Forderung errichteten Papiers gebunden ist, wird dadurch bewirkt, daß das Vollstreckungsorgan diese Papiere zufolge Auftrags des Exekutionsgerichts unter Aufnahme eines Pfändungsprotokolls (§§ 253, 254 Abs. 1) an sich nimmt und bei Gericht erlegt.“

15. § 297 erhält folgende Überschrift:

„Sonderbestimmungen für bei Gericht erliegende Papiere“

16. § 298 erhält folgende Überschrift:

„Verwahrung eines Handpfands“

17. § 299 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Umfang des Pfandrechts“

b) Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird ein Arbeitsverhältnis nicht mehr als sechs Monate oder werden die Bezüge nach § 290 a Abs. 1 Z 7 und 8 und die nicht vom Pensionsversicherungsträger gewährten gesetzlichen Pensionsvorschüsse nicht mehr als zwei Monate unterbrochen, so erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechts auch auf die gegen denselben Drittschuldner nach der Unterbrechung entstehenden und fällig werdenden Forderungen.“

c) In Abs. 2 letzter Satz wird die Wendung „innerhalb von fünf Jahren“ durch die Wendung „innerhalb von drei Jahren“ ersetzt; folgender Satz wird angefügt: „Diese Bestimmungen gelten hinsichtlich der Erhöhung der Bezüge und des Satzes 3 auch für andere Forderungen, die in fortlaufenden Bezügen bestehen.“

d) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Ein Pfandrecht wird auch dann begründet, wenn eine Gehaltsforderung oder eine andere in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderung zwar nicht im Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsverbots, aber innerhalb von drei Jahren danach den der Exekution unterliegenden Betrag übersteigt.“

18. Nach § 299 wird folgender § 299 a eingefügt:

„Anspruch auf einen Entgeltteil gegen einen Dritten

§ 299 a. (1) Hat auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarung der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Teil des Entgelts nicht gegen den Arbeitgeber, sondern gegen einen Dritten, dann erstrecken sich die Wirkungen des dem Arbeitgeber zugestellten Zahlungsverbots auch auf den Anspruch gegen den Dritten. Der Arbeitgeber hat den Dritten vom Zahlungsverbot zu verständigen. Ab diesem Zeitpunkt hat der Dritte

das Zahlungsverbot zu beachten. Er hat den Teil des Entgelts, der dem Arbeitnehmer gegen ihn zusteht, dem Arbeitgeber zu zahlen. Diese Zahlung wirkt schuldbeitreitend. Der Arbeitgeber hat beide Teile des Entgelts zusammenzurechnen und die Zahlungen vorzunehmen.

(2) Während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses darf der Arbeitnehmer gegen den Dritten zustehende Anspruch auf einen Teil des Entgelts nur durch Abs. 1 Satz 1 in Exekution gezogen werden.

(3) Bei einer vertraglich vereinbarten oder im Gesetz vorgesehenen Direktzahlung des Dritten an den Arbeitnehmer kann der Dritte anstelle der Zahlung des Entgeltteils an den Arbeitgeber diesem lediglich dessen Höhe mitteilen und die Zahlungen nach den Angaben und Berechnungen des Arbeitgebers schuldbeitreitend selbst vornehmen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht für die Abfindung und die Abfertigung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz.“

19. § 300 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Rang der Pfandrechte“

- b) In Abs. 2 wird die Wendung „An das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds an die Behörde“ durch die Wendung „gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts an die Stelle“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Drittschuldner“ die Worte „oder bei Forderungen gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts der anweisenden Stelle“ eingefügt.

20. Nach § 300 wird folgender § 300 a eingefügt:

„Pfändung einer übertragenen oder verpfändeten Forderung

§ 300 a. (1) Das gerichtliche Pfandrecht erfaßt eine Forderung soweit nicht, als diese vor seiner Begründung übertragen wurde.

(2) Wurde die Forderung vor der Begründung eines gerichtlichen Pfandrechts verpfändet, so steht dies der Begründung eines gerichtlichen Pfandrechts nicht entgegen. § 300 Abs. 2 und 3 über die Rangordnung der Pfandrechte ist sinngemäß anzuwenden. Der Drittschuldner hat das vertragliche Pfandrecht jedoch erst zu berücksichtigen, sobald dessen Gläubiger ein Anspruch auf die Verwertung zusteht. Auch wenn die Forderung des Dritten, für die das Pfandrecht besteht, noch nicht fällig ist, hat der Dritte die Rechte nach § 258.

(3) Eine Übertragung zur Sicherstellung ist einer Verpfändung gleichzuhalten.

(4) Daß ein gerichtliches Pfandrecht nach § 291 c Abs. 2 erlischt, ist nach Abs. 1 bis 3 unbeachtlich, sobald es wieder auflebt.“

21. § 301 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Drittschuldnererklärung“

b) Der Einleitungssatz des Abs. 1 lautet:

„Sofern der betreibende Gläubiger nichts anderes beantragt, hat das Gericht dem Drittschuldner gleichzeitig mit dem Zahlungsverbot aufzutragen, sich binnen vier Wochen darüber zu erklären.“

c) In Abs. 1 Z 4 wird vor dem Strichpunkt die Wendung „auch wenn das Verfahren nach § 291 c Abs. 2 eingestellt wurde“ eingefügt.

d) In Abs. 1 wird der Punkt nach Z 5 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 6 und 7 werden angefügt:

„6. bei beschränkt pfändbaren Geldforderungen: entsprechend den Angaben des Verpflichteten, ob und in welcher Höhe diesen Unterhaltspflichten treffen sowie ob und in welcher Höhe die Unterhaltsberechtigten ein eigenes Einkommen beziehen;

7. bei Arbeitsentgelt: ob der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Teil des Entgelts gegen einen Dritten hat, wenn ja, welcher Teil und von wem.“

e) Abs. 2 lautet:

„(2) Der Drittschuldner hat seine Erklärung dem Exekutionsgericht, eine Abschrift davon dem betreibenden Gläubiger zu übersenden. Er ist auch berechtigt, seine Erklärung vor dem Exekutionsgericht oder dem Bezirksgericht seines Aufenthalts zu Protokoll zu geben. Dieses Protokoll ist von Amts wegen dem Exekutionsgericht, eine Ausfertigung davon dem betreibenden Gläubiger zu übersenden.“

f) Abs. 3 lautet:

„(3) Hat der Drittschuldner seine Pflichten nach Abs. 1 schuldhaft nicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig erfüllt, so ist dem Drittschuldner trotz Obsiegens im Drittschuldnerprozeß (§ 308) der Ersatz der Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. § 43 Abs. 2 ZPO gilt sinngemäß. Überdies haftet der Drittschuldner dem betreibenden Gläubiger für den Schaden, der dadurch entsteht, daß er seine Pflichten schuldhaft überhaupt nicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig erfüllt hat. Diese Folgen sind dem Drittschuldner bei Zustellung des Auftrags bekanntzugeben.“

g) Abs. 4, 5 und 6 werden aufgehoben.

22. § 302 lautet:

„Kosten des Drittschuldners für seine Erklärung

§ 302. (1) Für die mit der Abgabe der Erklärung verbundenen Kosten stehen dem Drittschuldner als Ersatz mindestens 150 S zu.

(2) Die Kosten sind vorläufig vom betreibenden Gläubiger zu tragen; ihm ist deren Ersatz an den Drittschuldner vom Gericht aufzuerlegen. Die zuerkannten Beträge sind von Amts wegen als Kosten des Exekutionsverfahrens zu bestimmen. Mehrere betreibende Gläubiger haben die Kosten zu gleichen Teilen zu tragen.

(3) Der Drittschuldner ist im Fall des Abs. 1 berechtigt, den ihm als Kostenersatz zustehenden Betrag von 150 S von dem dem Verpflichteten zustehenden Betrag der überwiesenen Forderung einzubehalten, sofern dadurch der unpfändbare Betrag nicht geschmälert wird; sonst von dem dem betreibenden Gläubiger zustehenden Betrag. § 292 h Abs. 3 ist anzuwenden.“

23. § 303, dessen Überschrift unverändert bleibt, lautet:

„§ 303. (1) Die gepfändete Geldforderung ist dem betreibenden Gläubiger nach Maßgabe des für ihn begründeten Pfandrechts bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung auf Antrag zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zu überweisen.

(2) Der Antrag auf Überweisung ist mit dem Antrag auf Bewilligung der Pfändung zu verbinden. Über diese Anträge hat das Gericht zugleich zu entscheiden.“

24. § 304 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Überweisung von Forderungen aus Papieren“

b) Abs. 2 lautet:

„(2) Abs. 1 gilt nicht, falls eine Forderung aus einer Sparurkunde vom Vollstreckungsorgan eingezogen wird (§ 319 a).“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

25. § 305 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Durchführung der Überweisung“

b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Wirkungen der Übergabe des Papiers an den betreibenden Gläubiger hat auch die Übergabe einer Sparurkunde an das Vollstreckungsorgan mit einer gerichtlichen Einziehungsermächtigung.“

c) Abs. 2 lautet:

„(2) §§ 295 und 300 Abs. 2 und 3 gelten für die dort genannten Forderungen gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts auch für den Überweisungsbeschluß.“

d) Abs. 3 wird aufgehoben.

26. § 306 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Auskunftsrecht des betreibenden Gläubigers — Ausfolgung der Urkunden“

b) In Abs. 3 wird die Wendung „von der Gerichtskanzlei“ durch die Wendung „vom Gericht“ ersetzt.

27. § 307 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Hinterlegung bei Gericht“

b) Abs. 1 lautet:

„(1) Wird die Forderung, deren Pfändung und Überweisung, wenn auch vorbehaltlich früher erworbener Rechte Dritter, ausgesprochen wurde, nicht nur vom betreibenden Gläubiger, sondern auch von anderen Personen in Anspruch genommen, so ist bei Vorliegen einer unklaren Sach- und Rechtslage der Drittschuldner befugt und auf Antrag eines Gläubigers verpflichtet, den Betrag der Forderung samt Nebengebühren nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zugunsten aller dieser Personen beim Exekutionsgericht zu hinterlegen. Über einen solchen Antrag ist nach Einvernehmung des Drittschuldners (§ 55 Abs. 1) durch Beschluß zu entscheiden.“

c) Abs. 2 erhält die Bezeichnung „(3)“; folgender Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Die gerichtlich erlegten Beträge sind zu verteilen. Hiefür gelten §§ 285 bis 287 mit der Maßgabe, daß unter Gläubiger nicht nur betreibende Gläubiger, sondern auch solche zu verstehen sind, die in § 300 a genannte Rechte an der Forderung haben.“

d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Befugnis des Drittschuldners nach Abs. 1 besteht soweit nicht, als ihm ein Antragsrecht nach § 292 k zusteht.“

28. § 309 erhält folgende Überschrift:

„Von Gegenleistung abhängige Forderung“

29. § 310 erhält folgende Überschrift:

„Streitverkündung“

30. § 311 erhält folgende Überschrift:

„Verzicht auf die Rechte aus der Überweisung“

31. § 312 erhält folgende Überschrift:

„Zahlung des Drittschuldners“

32. § 313 erhält folgende Überschrift:

„Befreiung des Drittschuldners von der Verbindlichkeit“

33. § 315 erhält folgende Überschrift:

„Rechte des Kurators“

34. § 318 erhält folgende Überschrift:

„Verkauf einer Forderung“

35. § 319 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Verkauf durch Versteigerung oder aus freier Hand — Zwangsverwaltung“

b) Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. wenn sich die Forderung auf eine Sparurkunde gründet;“

36. Nach § 319 wird folgender § 319 a eingefügt:

„Verwertung der Forderung aus einer Sparurkunde

§ 319 a. (1) Die Forderung aus einer Sparurkunde ist vom Vollstreckungsorgan einzuziehen. Dazu ist das Vollstreckungsorgan mit Beschluß des Exekutionsgerichts zu ermächtigen.

(2) Dem Vollstreckungsorgan kommen die Befugnisse eines Kurators nach § 315 zu. Das Vollstreckungsorgan ist jedoch nicht berechtigt, die Forderung aus einer Sparurkunde gerichtlich geltend zu machen. Dieses Recht kommt nur dem betreibenden Gläubiger zu, dem die Forderung aus einer Sparurkunde nach § 305 Abs. 1 überwiesen wurde. § 304 Abs. 1 ist anzuwenden.“

37. § 321 erhält folgende Überschrift:

„Verwertung einer bürgerlich sichergestellten Forderung“

38. § 322 erhält folgende Überschrift:

„Überweisung einer bürgerlich sichergestellten Forderung zur Einziehung — Anmerkung“

39. § 323 erhält folgende Überschrift:

„Löschung der Anmerkung der Überweisung“

40. § 324 erhält folgende Überschrift:

„Überweisung an Zahlungsstatt“

41. § 325 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Der mit einer Gehaltsforderung oder einer anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden beschränkt pfändbaren Forderung im rechtlichen Zusammenhang stehende wiederkehrende Anspruch auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen darf nur durch Zusammenrechnung mit der Forderung selbst in Exekution gezogen werden.

(4) Unpfändbar sind die nach den Sozialversicherungsgesetzen gewährten Sachleistungen.“

42. § 372 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“; das Zitat „§ 6 Abs. 3 Lohnpfändungsgesetz“ wird durch das Zitat „§ 291 c Abs. 1“ ersetzt;

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

43. In § 380 lautet der erste Halbsatz:

„Soweit Ansprüche und Rechte der Exekution entzogen sind.“

44. In § 389 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

Artikel II

Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das

Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991 BGBl. Nr. 157 und die Kundmachung BGBl. Nr. 243/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 98 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 291 b EO sinngemäß anzuwenden ist.“

2. § 98 a, dessen Überschrift unverändert bleibt lautet:

„§ 98 a. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Leistungsansprüche nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind.“

Artikel III

Änderungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991 BGBl. Nr. 157, wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 291 b EO sinngemäß anzuwenden ist.“

2. § 66, dessen Überschrift unverändert bleibt, lautet:

„§ 66. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Leistungsansprüche nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind.“

Artikel IV

Änderungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991 BGBl. Nr. 157 und die Kundmachung BGBl. Nr. 208/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 61 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 291 b EO sinngemäß anzuwenden ist.“

2. § 62, dessen Überschrift unverändert bleibt, lautet:

„§ 62. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Leistungsansprüche nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind.“

Artikel V**Änderungen des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes**

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 731/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 291 b EO sinngemäß anzuwenden ist.“

2. § 39, dessen Überschrift unverändert bleibt, lautet:

„§ 39. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Leistungsansprüche nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind.“

Artikel VI**Änderungen des Notarversicherungsgesetzes 1972**

Das Notarversicherungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 66, zuletzt geändert durch die 6. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 283/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 291 b EO sinngemäß anzuwenden ist.“

2. § 30, dessen Überschrift unverändert bleibt, lautet:

„§ 30. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Leistungsansprüche nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind.“

Artikel VII**Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977**

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 24/1991 und die Kundmachung BGBl. Nr. 245/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 3 Satz 1 lautet:

„Rückforderungen, die gemäß Abs. 1 vorgeschrieben wurden, können auf die zu erbringenden Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung mit der Maßgabe aufgerechnet werden, daß dem Leistungsbezieher die Hälfte des Leistungsbezuges freibleiben muß; sie vermindern den Anspruch auf die zu erbringenden Leistungen, auch wenn er gepfändet ist.“

2. § 68, dessen Überschrift unverändert bleibt, lautet:

„§ 68. (1) Die pfändbaren Ansprüche auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz können nur zur Deckung gesetzlicher Unterhaltsansprüche gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 291 b der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, sinngemäß anzuwenden ist, rechtswirksam übertragen und verpfändet werden.

(2) Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Ansprüche auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind.“

Artikel VIII**Änderungen des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes**

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991 BGBl. Nr. 157, wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 entfällt.
- b) Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; der Klammerausdruck „(§ 8 Abs. 5)“ wird durch den Klammerausdruck „(§ 8 Abs. 6 und 7)“ ersetzt.
- c) In Abs. 3, der die Absatzbezeichnung „(2)“ erhält, werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 1“ ersetzt.

Artikel IX**Änderungen des Urlaubsgesetzes**

Das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl. Nr. 390/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird aufgehoben.
2. In § 12 lautet das Zitat: „§§ 2 bis 10“.

Artikel X**Änderungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967**

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 409/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Anspruch auf Familienbeihilfe ist gemäß § 290 Abs. 1 Z 9 der Exekutionsordnung nicht pfändbar.“

2. § 30 i Abs. 1 lautet:

„(1) Der Anspruch auf die Schulfahrtbeihilfe ist gemäß § 290 Abs. 1 Z 9 der Exekutionsordnung nicht pfändbar.“

3. § 37 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Anspruch auf die Geburtenbeihilfe und der Anspruch auf die Sonderzahlung sind gemäß § 290 Abs. 1 Z 10 der Exekutionsordnung nicht pfändbar.“

Artikel XI

Änderungen des Heeresversorgungsgesetzes

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 285/1990, wird wie folgt geändert:

§ 60 lautet:

„Pfändung, Verpfändung und Abtretung von Versorgungsleistungen

§ 60. (1) Inwieweit Leistungsansprüche nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind, wird durch die Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, geregelt.

(2) Mit Zustimmung des Landesinvalidenamtes kann der Versorgungsberechtigte beim Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe seine Versorgungsgebühren ganz oder zum Teil abtreten oder verpfänden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Landesinvalidenamts binnen drei Monaten nicht abschlägig entschieden hat und dem Abtretungsbegehren entsprochen wurde.“

Artikel XII

Änderungen des Karenzurlaubsgeldgesetzes

Das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1990, wird wie folgt geändert:

§ 10 lautet:

„§ 10. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit das Karenzurlaubsgeld pfändbar ist.“

Artikel XIII

Änderungen des Mutterschutzgesetzes

Das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1990, wird wie folgt geändert:

§ 33, dessen Überschrift unverändert bleibt, lautet:

„§ 33. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Leistungen nach § 29 übertragen, verpfändet oder gepfändet werden können.“

Artikel XIV

Änderungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesge-

setz BGBl. Nr. 408/1990 und in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 572/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 23 a, dessen Überschrift unverändert bleibt, lautet:

„§ 23 a. (1) Die pfändbaren Ansprüche auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz können nur zur Deckung gesetzlicher Unterhaltsansprüche gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 291 b der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, sinngemäß anzuwenden ist, rechtswirksam übertragen und verpfändet werden.

(2) Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Ansprüche auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind.“

2. § 24 Abs. 4 Satz 1 lautet:

„Forderungen auf Ersatz unberechtigt bezogener Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 oder unberechtigt bezogener Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, können auf gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 gewährte Beihilfen mit der Maßgabe aufgerechnet werden, daß dem Beihilfenbezieher die Hälfte der Beihilfe freibleiben muß; sie vermindern den Anspruch auf die zu erbringenden Beihilfen, auch wenn er gepfändet ist.“

Artikel XV

Änderungen des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 282/1990, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, regelt, inwieweit Ansprüche auf Insolvenz-Ausfallgeld übertragen, verpfändet und gepfändet werden können.“

Artikel XVI

Änderungen des Unterhaltsvorschußgesetzes 1985

Das Unterhaltsvorschußgesetz 1985, BGBl. Nr. 451, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 654/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 2 lautet:

„2. eine wegen der laufenden Unterhaltsbeiträge geführte Exekution nach § 291 c Abs. 1 EO oder, sofern der Unterhaltsschuldner offenbar keine Gehaltsforderung oder eine andere in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderung hat, eine Exekution nach § 372 EO auch nur einen in den letzten sechs Monaten vor

Stellung des Antrags auf Vorschußgewährung fällig gewordenen Unterhaltsbeitrag nicht voll gedeckt hat; dabei sind hereingebrachte Unterhaltsrückstände auf den laufenden Unterhalt anzurechnen.“

2. § 25 wird aufgehoben.

Artikel XVII

Änderungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957

Das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1990, BGBl. Nr. 741, wird wie folgt geändert:

In § 55 Abs. 1 Satz 1 wird das Zitat „§ 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450“ durch das Zitat „§ 291 b der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896“ ersetzt.

Artikel XVIII

Änderungen des Opferfürsorgegesetzes

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1990, BGBl. Nr. 741, wird wie folgt geändert:

In § 11 b Abs. 1 Satz 1 wird das Zitat „§ 5 des Lohnpfändungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 51“ durch das Zitat „§ 291 a der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896“ ersetzt.

Artikel XIX

Änderungen des Heeresgebührengesetzes 1985

Das Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 26/1991, wird wie folgt geändert:

§ 47, dessen Überschrift unverändert bleibt, lautet:

„§ 47. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Ansprüche nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind.“

Artikel XX

Änderungen des Auslandseinsatzgesetzes

Das Auslandseinsatzgesetz, BGBl. Nr. 233/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 328/1990, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Pfändbarkeit der nach Abs. 2 gebührenden Geldleistung richtet sich nach der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896“.

Artikel XXI

Änderungen des Zivildienstgesetzes 1986

Das Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 598/1988, wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Ansprüche nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind.“

Artikel XXII

Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 656/1989, wird wie folgt geändert:

§ 1341 lautet:

„Haftung für fremde Unterhaltsschulden

§ 1341. Geht jemand, der gesetzlich zur Leistung von Unterhalt verpflichtet ist, keinem Erwerb nach, der ihm die Erfüllung dieser Pflicht ermöglichen würde, und gewährt ihm ein Dritter in Kenntnis dieser Pflicht Unterhalt, ohne seinerseits hiezu gesetzlich verpflichtet zu sein, so haftet der Dritte dem Unterhaltsberechtigten als Bürge und Zahler für die Unterhaltsschulden, die auf die Zeit der Unterhaltsgewährung entfallen.“

Artikel XXIII

Änderungen des Reichshaftpflichtgesetzes

Das Gesetz betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, dRGBl. S 207/1871, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Für die Geldrente gilt § 1418 Satz 3 ABGB sinngemäß.“

Artikel XXIV

Änderungen des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes

Das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 48/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 2 Satz 2 lautet:

„Für die Geldrente gilt § 1418 Satz 3 ABGB sinngemäß.“

Artikel XXV

Änderungen des Atomhaftpflichtgesetzes

Das Atomhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 117/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 2 Satz 2 lautet:

„Für die Geldrente gilt § 1418 Satz 3 ABGB sinngemäß.“

Artikel XXVI

Aufgehoben werden

1. das Lohnpfändungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 450, in der geltenden Fassung;
2. Art. VIII Z 5 und Art. IX des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung, BGBl. Nr. 6/1953, in der geltenden Fassung;
3. § 24 des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961, in der geltenden Fassung;
4. § 76 des Landarbeitersgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, in der geltenden Fassung;
5. § 56 des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 280/1980, in der geltenden Fassung;
6. § 22 des Rechtspraktikantengesetzes, BGBl. Nr. 644/1987;
7. § 19 des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988;
8. das Unterhaltsschutzgesetz 1985, BGBl. Nr. 452;
9. das Hofdekret über die Beschränkung des gerichtlichen Verbots und der gerichtlichen Exekution auf die während eines Krieges zur Verführung von Staatsgut bestimmten Schiffe und die dazu gehörigen Gerätschaften und auf den Lohn des Schiffmeisters, JGS Nr. 103/1793;
10. das Hofdekret über die Unzulässigkeit eines Verbots oder einer gerichtlichen Pfändung auf noch nicht liquide und bei den öffentlichen Kassen noch nicht angewiesene Forderungen mit der aus § 299 der Exekutionsordnung sich ergebenden Änderung, JGS Nr. 291/1838.

Artikel XXVII

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft. Es ist auf Exekutionsverfahren anzuwenden, in denen der Exekutionsantrag nach dem Inkrafttreten bei Gericht eingelangt ist.

(2) Für Leistungen, die am Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes oder später fällig werden, gelten die neuen Vorschriften, auch wenn die Exekution bereits vor diesem Zeitpunkt beantragt wurde. Auf Antrag des betreibenden Gläubigers, des Verpflichteten oder des Drittschuldners hat das Exekutionsgericht die Exekutionsbewilligung entsprechend zu ändern.

(3) Abs. 2 ist auch bei jeder Änderung durch Verordnung nach § 292 g EO anzuwenden.

(4) Die durch Art. I Z 3 (§ 10 a EO), Z 7 lit. a (§ 54 Abs. 1 EO), Z 42 lit. b (§ 372 Abs. 2 EO) und Z 44 (§ 389 EO) aufgehobenen oder geänderten Bestimmungen sind auf Exekutionsverfahren weiterhin anzuwenden, wenn der Antrag auf Bewilligung der Exekution vor dem 1. Jänner 1996 gestellt worden ist. Später bedarf es einer ergänzenden Entscheidung, die den hereinzubringenden Betrag zahlenmäßig festlegt (§ 7 EO); ein Verfahren zur Erwirkung einer solchen Entscheidung darf bereits ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingeleitet werden; ist ein solches Verfahren am 1. Jänner 1996 anhängig, so kann der Exekutionsantrag auf Grund des Exekutionstitels nach § 10 a EO noch bis zum Eintritt der Rechtskraft der ergänzenden Entscheidung gestellt werden.

(5) § 301 Abs. 3 EO idF des Art. I Z 21 ist anzuwenden, wenn die mündliche Streitverhandlung erster Instanz nach dem 31. Dezember 1991 geschlossen worden ist.

(6) Anträge nach § 291 c Abs. 2 und 3 sowie zusammen mit einem Antrag nach Abs. 2 auch Anträge nach §§ 292, 292 a, 292 b und 292 k EO idF Art. I Z 9 können nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestellt werden.

(7) Art. I Z 22 (§ 302 EO) ist auf Drittschuldnererklärungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 abgegeben worden sind.

(8) § 292 h EO idF Art. I Z 9 ist auf Zahlungen überwiesener Forderungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 fällig geworden sind.

(9) Soweit in anderen Bundesgesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Bundesgesetz geändert oder aufgehoben werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(10) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(11) Verordnungen nach diesem Bundesgesetz können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft treten.

VORBLATT

Problem:

Das derzeit geltende Lohnpfändungsrecht ist vor allem durch folgende Mängel gekennzeichnet:

- die Rechtslage ist unübersichtlich: Die Pfändungsschutzbestimmungen sind nicht nur im Lohnpfändungsgesetz, sondern auch in anderen Gesetzen enthalten;
- die Regelungen über die Unpfändbarkeit sind kompliziert und durch eine Fülle von Ausnahmen gekennzeichnet;
- dem Drittschuldner obliegt ein großer Aufwand bei der Ermittlung der Pfändungsfreibeträge und bei der Berechnung der noch offenen Restforderung;
- es bestehen nicht gerechtfertigte Unterschiede zwischen verschiedenen Leistungsempfängern.

Ziel:

Diese Mängel sollen durch den Entwurf weitgehend beseitigt werden.

Inhalt:

Durch den Entwurf sollen alle Leistungen, die Arbeitseinkommen sind, an die Stelle von Arbeitseinkommen treten oder mit diesen Bezügen ausgezahlt werden, in die Exekutionsordnung eingebaut werden. Hierbei sollen die Leistungen mit Einkommens(ersatz)funktion den für Arbeitseinkommen geltenden Bestimmungen unterworfen werden, soweit es die Art des Bezugs erlaubt.

Die Ausnahmebestimmungen über die Unpfändbarkeit von Teilen des Arbeitseinkommens werden gestrafft. Der Entlastung der Drittschuldner sollen unter anderem Tabellen dienen, aus denen der unpfändbare Freibetrag herausgelesen werden kann.

Der Grundbetrag des Existenzminimums wird erhöht.

Alternativen:

Alternativen, die die gleichen Ergebnisse erreichen, gibt es nicht.

Kosten:

Kosten sind einerseits bei den Gerichten, andererseits bei den Verwaltungsbehörden zu erwarten. Bei den Gerichten deshalb, weil das Gesetz eine Entlastung der Drittschuldner (Arbeitgeber) unter anderem durch die Möglichkeit bringt, Entscheidungen der Gerichte über Zweifelsfragen zu begehren. Ein erhöhter Aufwand bei Verwaltungsbehörden wird dadurch gegeben sein, daß in Zukunft derzeit unpfändbare (oder nur für Unterhaltsforderungen pfändbare) Leistungen wie Arbeitseinkommen (somit für alle Forderungen) pfändbar sein werden.

Zum Ausmaß der Kosten im einzelnen wird auf Pkt. 7 des allgemeinen Teils der Erläuterungen verwiesen.

EG-Recht:

In den Europäischen Gemeinschaften gibt es keine Richtlinien oder sonstige Vorschriften des Forderungspfändungsrechts.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Das Recht der Lohnpfändung iWSt ist nicht nur im Lohnpfändungsgesetz, sondern auch in anderen Gesetzen enthalten. Dies führt dazu, daß die vom Drittschuldner zur Berechnung des Existenzminimums und die vom Verpflichteten zur Überprüfung dieser Berechnungen benötigten Grundlagen unübersichtlich sind. Das Ziel der Reform ist daher unter anderem die Regelung in einem Gesetz.

Gesetzestechisch wird dem Einbau der Bestimmungen in die Exekutionsordnung (Zweiter Abschnitt, Zweiter Titel, Zweite Abteilung: „Exekution auf Geldforderungen“) gegenüber einem eigenen Gesetz der Vorzug gegeben.

Folgende Ansprüche, für die derzeit in Sondergesetzen Pfändungsvorschriften bestehen, sollen in die Exekutionsordnung einbezogen werden:

- a) Entgelte nach
 - dem Rechtspraktikantengesetz,
 - dem Unterrichtspraktikumsgesetz,
 - dem Heeresgebührengesetz,
 - dem Auslandseinsatzgesetz,
 - dem Zivildienstgesetz und
 - dem Strafvollzugsgesetz;
- b) Entgeltteile nach
 - dem Urlaubsgesetz,
 - dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG),
 - dem Landarbeitsgesetz,
 - dem Heimarbeitsgesetz und
 - dem Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz;
- c) Leistungen nach
 - den Sozialversicherungsgesetzen, wie ASVG, B-KUVG, BSVG, GSVG, FSVG und NVG, sowie
 - den Versorgungsgesetzen, wie dem Heeresversorgungsgesetz. Die Leistungen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz sollen nach dem Ergebnis der Sozialpartnergespräche wegen ihrer abnehmenden Bedeutung dem System dieses Entwurfs nicht unterstellt werden;
- d) Sozialleistungen nach
 - dem Arbeitslosenversicherungsgesetz,
 - dem Sonderunterstützungsgesetz,

- dem Überbrückungshilfegesetz,
- dem Karenzurlaubsgeldgesetz,
- dem Mutterschutzgesetz,
- dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und
- dem Familienlastenausgleichsgesetz;
- e) Renten nach
 - dem Impfschadengesetz sowie
- f) Leistungen nach
 - dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und
 - dem Unterhaltsvorschußgesetz.

Die in diesen Sondergesetzen enthaltenen Leistungen mit Einkommens(ersatz)funktion sollen den für Arbeitseinkommen geltenden Bestimmungen unterworfen werden; dies soweit es die Art des Bezuges erlaubt, wobei vor allem soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Alle nicht erwähnten Leistungen sind zur Gänze pfändbar (anders ist dies derzeit in den Sozialversicherungsgesetzen, die eine generelle Unpfändbarkeit mit Ausnahmen vorsehen).

§ 293 EO über die Zulässigkeit von Verpfändung und Zession gilt für alle in der Exekutionsordnung genannten Leistungen, soweit nicht Sonderregelungen bestehen bleiben (zB § 98 ASVG).

Die in anderen Gesetzen enthaltenen Sonderregelungen über die Aufrechnung (siehe § 103 ASVG, § 25 Abs. 2 AlVG) bleiben unberührt.

2. Ein weiterer Kritikpunkt an den geltenden Regelungen ist die Kompliziertheit der Berechnung des unpfändbaren Bezugsteils. So gibt es eine Reihe von unpfändbaren Bezugsteilen, wobei auch wiederholt auf unbestimmte Gesetzesbegriffe abgestellt wird (§ 3 Z 2 LPfG: „Zuwendungen aus Anlaß eines besonderen Betriebsereignisses oder für langjährige Dienstleistungen, soweit alle diese Beträge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen“). Ziel der Reform ist es, den Katalog der unpfändbaren Bezugsteile so weit wie möglich zu straffen.

Der teilweise Entfall von unpfändbaren Einkommensteilen wird bei der Neufestlegung des Sockel- oder Grundbetrags des „Existenzminimums“ (derzeit 3 700 S) berücksichtigt (vgl. § 291 a EO).

Weiterhin soll ein Teil des Mehrbetrags zwischen dem Grundbetrag und der Berechnungsgrundlage

unpfändbar sein, um dem Verpflichteten einen Leistungsanreiz zu erhalten. Unterhaltspflichten sollen — wie derzeit — zu einer Erhöhung des „Existenzminimums“ (§ 291 a Abs. 4 EO) führen.

2.1. Die Bevorzugung der (exekutiv durchzusetzenden) Unterhaltsansprüche soll aufrecht bleiben. Es bietet sich an, das „Existenzminimum“ in diesem Fall in der Höhe von 75% des „Existenzminimums“, das bei der Durchsetzung von sonstigen Ansprüchen gewährt wird, festzusetzen (§ 291 b Abs. 2 EO).

2.2. § 8 LPfG über den Pfändungsschutz in Ausnahmefällen („Erhöhung des Existenzminimums“) soll entsprechend dem Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG detaillierter geregelt werden (§ 292 a EO).

2.3. Es soll geklärt werden, inwieweit Abfertigungen und andere einmalige Leistungen pfändbar sind.

3. Eine Vereinfachung des Rechts der Lohnpfändung soll auch eine Entlastung des Drittschuldners mit sich bringen. Erleichterungen für den Drittschuldner werden einerseits die Tabelle, der der unpfändbare Betrag entnommen werden kann (§ 292 f EO), andererseits die Bestimmungen der §§ 292 j und 292 k EO bringen, welche die (verbesserte) Stellung des Drittschuldners eingehend regeln. Die Entlastung hat den positiven Nebeneffekt, daß der Arbeitgeber nicht versucht, einen Arbeitnehmer, dessen Einkommen gepfändet ist, zu kündigen; dies nutzt überdies dem betreibenden Gläubiger, weil sein Pfandrecht am Einkommen des Verpflichteten aufrecht bleibt und er weiter Beträge zur Tilgung der Schuld erhält.

4. Im Zuge dieser Reform soll auch der gesamte Abschnitt der Exekutionsordnung, der die Exekution auf Geldforderungen regelt, überarbeitet werden. Das Gesetz soll an die einhellig geübte und weitgehend einfache Praxis der Gerichte angepaßt werden. Insbesondere sollen die Pfändung und Überweisung sofort bewilligt werden können (§ 303 EO) und es soll eine vereinfachte Verwertung von Sparbüchern vorgesehen werden (§ 319 a EO).

4.1. Im Interesse des betreibenden Gläubigers soll in zwei Fällen eine Vormerkpflicht des Pfandrechts festgelegt werden (vgl. § 299 EO); einerseits für drei Jahre, wenn der Bezug im Zeitpunkt der Pfändung das „Existenzminimum“ nicht erreicht, und andererseits für sechs Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, um bei einer kurzfristigen Unterbrechung den Verlust des Pfandrechts zu verhindern.

5.1. Die Möglichkeit, auf Grund eines Exekutionstitels, der die Höhe der Unterhaltsverpflichtung in einem Bruchteil des jeweiligen Einkommens festlegt, Exekution zu führen, wird auch vor allem mangels praktischer Bedeutung aufgehoben (§ 10 a EO). Veränderungen in der Geldwertentwicklung sollen dadurch berücksichtigt werden, daß wegen

Erhöhungsbeträgen, die sich aus einer im Exekutionstitel enthaltenen Wertsicherungsklausel ergeben, unmittelbar Exekution geführt werden kann (§ 8 EO).

5.2. Die durch die Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl. Nr. 135, begonnene Bevorzugung der Gehaltsexekution gegenüber der Fahrnisexekution wird weiter ausgebaut. Eine Fahrnisexekution ist erst bei erfolgloser Forderungsexekution zu vollziehen oder dann, wenn der betreibende Gläubiger dies nach der Drittschuldnererklärung verlangt.

6. Der Entwurf ist ein erster Schritt zur Verbesserung des Exekutionsverfahrens. Die Arbeiten zu weiteren Vorhaben, die vor allem die Fahrnisexekution betreffen, haben bereits begonnen.

7. Das Gesetz bezweckt eine Entlastung der Drittschuldner (Arbeitgeber) durch folgende Maßnahmen:

- Entscheidung der Gerichte über Zweifelsfragen (§ 292 k EO),
- Anpassung der vom Drittschuldner anzuwendenden, aus anderen Rechtsbereichen stammenden Werte, die er seiner Berechnung zur Vereinfachung zugrunde legen konnte (zB bei Aufwandsentschädigungen), an die tatsächlichen Werte (§ 292 k Abs. 1 Z 2 EO),
- Entscheidung über die zum Schutz des Verpflichteten vorgesehenen Möglichkeiten, die Exekution in den Fällen des § 291 c Abs. 2 EO und des § 292 l EO zur Einstellung zu bringen (§ 292 l EO als Folge von den Drittschuldner entlastenden Maßnahmen).

Für diese zusätzlichen Aufgaben sowie für die Erweiterung der Zusammenrechnung, um das Existenzminimum den tatsächlichen Bedürfnissen anzupassen, sodaß in Zukunft eine Zusammenrechnung des Arbeitseinkommens mit einem Naturalunterhaltsanspruch möglich sein wird (§ 292 EO), ist jedenfalls bundesweit mit einem Mehrbedarf von fünf Rechtspflegern und zehn Kanzleibediensteten zu rechnen. Die zusätzlichen Personalausgaben für neu aufzunehmende Bedienstete werden pro Jahr rund 4 Millionen Schilling, die Mehrkosten im Sachaufwand durch 15 neue Arbeitsplätze jährlich 1 Million Schilling betragen.

Die Umwandlung von unpfändbaren Leistungen in beschränkt pfändbare Leistungen wird für jene Dienststellen des Bundes, die in Hinkunft anweisende Stellen sein werden, einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordern.

8. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelungen stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“).

9. In den Europäischen Gemeinschaften gibt es keine Richtlinien oder sonstige Vorschriften des Forderungspfändungsrechts.

Besonderer Teil**Zu Art. I Z 1 (§ 8):**

1. Von der Rechtsprechung wird es nicht als zulässig angesehen, auf Grund einer im Titel enthaltenen Wertsicherungsklausel direkt Exekution zu führen (SZ 47/82). Lediglich der im Titel angeführte (ursprünglich geschuldete) Betrag kann sofort und ohne zusätzliche Behauptungen oder Beweise betrieben werden. Für den sich aus der Wertsicherung ergebenden Erhöhungsbetrag muß ein zusätzlicher Exekutionstitel erwirkt werden (JBl. 1988, 187).

Dies wurde in der Lehre — zu Recht — wiederholt kritisiert (vgl. Rechberger, Bestimmtheit der Forderung [§ 14 Abs. 1 GBG, §§ 7 Abs. 1 und 54 Abs. 1 Z 2 EO, § 3 Abs. 1 lit. b NO] und Wertsicherungsklausel. Zugleich eine Betrachtung über die Problematik des Umkehrschlusses, in Wagner-FS [1987] 299).

Hiezu ist anzumerken, daß § 7 Abs. 1 durch die Schaffung des § 54 a ZPO mit der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989, BGBl. Nr. 343, bereits teilweise materiell derogiert wurde. Demnach ist eine Exekutionsführung hinsichtlich der gesetzlichen Verzugszinsen für Kosten möglich, ohne daß diese im Exekutionstitel überhaupt aufscheinen. In diesem Sinn wird eine weitere in die gleiche Richtung zielende Gesetzesänderung für zweckmäßig erachtet; Beträge, die aus dem Exekutionstitel (Wertsicherungsklausel) im Zusammenhalt mit Behauptungen und Beweisen im Exekutionsantrag leicht zu errechnen sind, sollen unmittelbar betrieben werden können.

2. Durch die neue Bestimmung des Abs. 2 soll somit die Möglichkeit geschaffen werden, auf Grund von Beträgen, die sich aus einer Wertsicherungsklausel ergeben, unmittelbar — ohne vorangehendes Titelverfahren, in dem neuerlich Kosten auflaufen — Exekution führen zu können. Damit das Gericht bei der Bewilligung der Exekution die Übereinstimmung des Exekutionstitels mit dem Exekutionsantrag prüfen kann, empfiehlt es sich anzuordnen, daß die Wertsicherungsklausel nur eine veränderliche Größe enthalten darf. In diesem Sinn wird auch in der BRD eine Wertsicherungsklausel dann als unzulässig angesehen, wenn sie nur nach Berechnung vieler Faktoren („dynamische Rente“) in eine Endsumme umsetzbar ist.

Wenn sich der Aufwertungsfaktor nicht aus einem Gesetz ergibt, hat der betreibende Gläubiger im Exekutionsantrag die Tatsache, die die Aufwertung begründet — zB die Veränderung des Verbraucherpreisindex —, durch eine unbedenkliche Urkunde — zB eine Indexbestätigung des österreichischen Statistischen Zentralamts — nachzuweisen. Jedenfalls ist der sich unter Berücksichti-

gung der Wertsteigerung ergebende Erhöhungsbetrag im Exekutionsantrag bestimmt anzugeben (§ 54 Abs. 1 Z 2).

Zu Art. I Z 2 (§ 10):

1. Die bisherige Verweisung auf § 7 ist zu weit gefaßt; für eine Klage nach § 10 kommt nämlich nur der Fall des § 7 Abs. 2 in Betracht.

2. Derzeit erachtet die Judikatur die Geltendmachung eines Betrags, der sich aus einer Wertsicherungsklausel ergibt, mit einer „Titelergänzungsklage“ nach § 10 für nicht zulässig. Diese Klage dient nämlich nicht dazu, den inhaltlichen Mangel des Exekutionstitels, weil dieser nicht § 7 Abs. 1 entspricht, zu sanieren (SZ 50/30). Diese Begründung trifft aber auf Grund des neuen § 8 Abs. 2 nicht mehr zu. Demnach entspricht auch ein Exekutionstitel mit einer Wertsicherungsklausel im Zusammenhalt mit der vorzulegenden unbedenklichen Urkunde dem Bestimmtheitsgebot des § 7 Abs. 1; nach der neuen Rechtslage ist dem Exekutionstitel auch in diesem Fall „der Umfang der geschuldeten Leistung zu entnehmen“.

3. Zweck der Klage nach § 10 ist nämlich der Nachweis bestimmter Vollstreckbarkeitsvoraussetzungen für einen bereits vorhandenen Exekutionstitel, jedoch nicht die Schaffung eines neuen Titels. Ein Teil des Anspruchs wird noch ergänzend bestimmt; mit der bereits zugesprochenen Leistung oder der vergleichsweise übernommenen Verpflichtung hat sich das Verfahren nach § 10 nicht mehr zu beschäftigen (vgl. RZ 1979/89). Die materielle Prüfung des Anspruchs kann nur durch eine Oppositionsklage erreicht werden.

4. Wenn die für den Eintritt der Vollstreckbarkeit maßgebende Tatsache, nämlich die Höhe des Aufwertungsfaktors, durch eine unbedenkliche Urkunde nicht bewiesen werden kann, steht dem betreibenden Gläubiger — wie in den vergleichbaren Fällen des § 7 Abs. 2 und § 9 — nunmehr entsprechend dem dargelegten Zweck die Klage nach § 10 zu. Mit dieser Klage wird geltend gemacht, daß dem Kläger ein bestimmter, ziffernmäßig anzugebender Anspruch auf Grund der Wertsicherungsklausel im Exekutionstitel zustehe.

Anzumerken ist jedoch, daß in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle der von § 8 Abs. 2 geforderte urkundliche Nachweis ohne weiteres möglich sein wird.

Zu Art. I Z 3 (§ 10 a):

1. § 10 a wurde mit der Exekutionsordnungs-Novelle 1922 eingefügt, weil es wegen der nach dem ersten Weltkrieg einsetzenden und schnell fortschreitenden starken Geldentwertung nicht mehr zweckmäßig war, den Unterhaltsschuldner (im

Exekutionstitel) zur Zahlung betragsmäßig festgesetzter Leistungen zu verpflichten; die Gerichte konnten die Belastung auf Grund innerhalb kurzer Zeit immer wieder notwendig gewordener Erhöhungen der betragslichen Unterhaltsverpflichtungen im Titelverfahren kaum verkraften. Überdies erlitten die Unterhaltsberechtigten durch die rasche und hohe Geldentwertung sehr oft schwere Einbußen. § 10 a schaffte eine einwandfreie gesetzliche Grundlage für die sich aus diesen Umständen entwickelte Praxis der Gerichte, den Unterhaltsbetrag in einem Bruchteil der Dienst- oder Arbeitsbezüge des Schuldners festzusetzen.

2. Diese für die Schaffung des § 10 a maßgebenden Gründe liegen (schon lange) nicht mehr vor. Das Rechtsinstitut des Bruchteilstitels hat sich daher in der Praxis der jüngeren Vergangenheit nie richtig durchgesetzt, bringt aber in den wenigen Einzelfällen, in denen es noch vorkommt, große Schwierigkeiten mit sich. Es wird zwar im Falle einer Erhöhung der Einkünfte des Schuldners ein neuerliches Titelverfahren vermieden, doch erfordert der Bruchteilstitel ein besonders aufwendiges Exekutionsverfahren. Da in der heutigen Praxis kein Bedarf nach derartigen Titeln besteht, war die Bestimmung aufzuheben. Eine Anpassung der Titelforderung an die Geldwertentwicklung auf einfachem Weg (ohne Titelverfahren) kann nunmehr ohnehin auf Grund der neuen Bestimmung des § 8 Abs. 2 erreicht werden.

3. Schließlich ist noch anzumerken, daß den Drittschuldner im Rahmen eines Verfahrens nach § 10 a zusätzliche — allenfalls haftungsbegründende — Verpflichtungen treffen (vgl. Heller/Berger/Stix, Lohnpfändung, 167 f.). Eine Aufhebung des § 10 a trägt sohin zu einer mit dieser Novelle auch angestrebten Verbesserung der Stellung des Drittschuldners bei.

Zu Art. I Z 4 (§ 14):

1. Die durch die Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl. Nr. 135, begonnene Bevorzugung der Gehaltsexekution gegenüber der Fahrnisexekution (siehe etwa § 264 a EO) soll weiter ausgebaut werden. Eine Fahrnisexekution soll erst dann vollzogen werden, wenn die Gehaltsexekution erfolglos war (Abs. 2 Z 1 und 2) oder der betreibende Gläubiger dies nach Erhalt der Drittschuldnererklärung beantragt (Abs. 2 Z 3). Damit wird auch die Vorgangsweise für jene Exekutionsverfahren festgelegt, in denen der Gläubiger Gehaltsexekution und Fahrnisexekution als Exekutionsmittel wählte. In diesem Fall ist die Praxis der Gerichte derzeit nicht einheitlich.

2. Von einer Regelung, wonach vor einer Fahrnisexekution jeweils eine Exekution nach § 294 a durchzuführen ist, wurde abgesehen, weil dies jedenfalls nicht zweckmäßig ist, wenn der

betreibende Gläubiger weiß, daß der Verpflichtete keine Forderungen im Sinn des § 290 a hat. Darüber hinaus liegt die Erfolgsquote bei der Gehaltsexekution in der Größenordnung von 15 bis 20% (Morawetz, Schuldbeitreibung im Exekutionsverfahren. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, Kriminalsoziologische Bibliografie 1988, H 61, 30 [41]), sodaß es in den restlichen Fällen nicht nur im Interesse des betreibenden Gläubigers, sondern auch des Verpflichteten liegt, wenn der Gläubiger Gehalts- und Fahrnisexekution unter einem beantragt, weil er in diesem Fall an den betreibenden Gläubiger, wenn dieser anwaltlich vertreten ist, weniger an Kostenersatz leisten muß als für zwei getrennte Anträge.

3. Abs. 2 ist auch dann anzuwenden, wenn der betreibende Gläubiger Fahrnisexekution erst nach der Gehaltsexekution beantragt. Auch in diesem Fall ist die Fahrnisexekution erst zu vollziehen, sobald einer der Fälle des Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllt ist.

4. Abs. 3 war erforderlich, um eine Umgehung des Abs. 2 zu verhindern, indem zuerst Fahrnis- und hierauf Forderungsexekution beantragt wird.

Zu Art. I Z 5 (§ 36):

1. Mit der Klage nach § 36 kann der Verpflichtete Einwendungen gegen die Exekutionsbewilligung erheben und die Einstellung der Exekution erreichen. Sind die Einwendungen nur hinsichtlich eines Teils des vollstreckbaren Anspruchs begründet, so ist das Exekutionsverfahren nicht einzustellen, sondern entsprechend einzuschränken (§ 41 Abs. 1).

2. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung ist entsprechend ihrem Zweck auf den Fall des (neugeschaffenen) § 8 Abs. 2 auszudehnen. Hat das Gericht angenommen, daß die Höhe des Aufwertungsfaktors, der sich aus der Wertsicherungsklausel des Exekutionstitels ergibt, durch eine unbedenkliche Urkunde nachgewiesen wurde und die Exekution (auch) zur Hereinbringung des Erhöhungsbetrags bewilligt, so kann der Verpflichtete dagegen eine Klage nach § 36 erheben, wenn er die Höhe des Aufwertungsfaktors bestreitet. Wird der Klage stattgegeben, so ist die Exekution um den Erhöhungsbetrag, der (auch) von der Exekutionsbewilligung erfaßt war, einzuschränken.

Zu Art. I Z 6 (§ 39):

Auf Grund der Änderungen des § 294 Abs. 4 kann nunmehr jeder Drittschuldner dem Gericht darüber Anzeige erstatten, daß die Exekutionsführung gegen bestehende Vorschriften verstößt und daher unzulässig ist. Die schon derzeit in Abs. 2 Satz 2 vorgesehene verfahrensvereinfachende Regelung, daß in diesem Fall die Anzeige als Antrag auf

Einstellung zu gelten habe, soll nicht nur auf die Anzeigen des Ärars und der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds beschränkt bleiben, sondern auf die Anzeigen aller Drittschuldner ausgedehnt werden.

Zu Art. I Z 7 (§ 54):

1. Die Änderung des Abs. 1 Z 2 Satz 2 ist einerseits wegen der Aufhebung des § 10 a (Bruchteilstitel) und andererseits wegen der Einfügung des § 8 Abs. 2 (Wertsicherungsklausel) notwendig geworden. Es haben daher die Worte „vorbehaltlich der Bestimmungen des § 10 a“ zu entfallen. Für die Exekution zur Hereinbringung eines Betrags, der sich aus einer Wertsicherungsklausel ergibt, wird festgelegt, daß dieser Erhöhungsbetrag im Exekutionsantrag ziffernmäßig bestimmt anzugeben ist. Da der Aufwertungsfaktor, sofern er sich nicht aus einem Gesetz ergibt, durch eine unbedenkliche Urkunde nachgewiesen werden muß (§ 8 Abs. 2), liegen dem Gericht vor der Bewilligung der Exekution alle Grundlagen zur Überprüfung der (rechnerischen) Richtigkeit der Angaben des betreibenden Gläubigers vor.

2. Durch Art. IV Z 129 der Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl. Nr. 135, wurde § 594 Abs. 2 ZPO geändert. Die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruchs ist demnach nicht mehr von allen Schiedsrichtern, sondern grundsätzlich nur noch vom Obmann zu bestätigen. Entsprechend dieser Änderung ist auch die Fassung des Abs. 2 letzter Satz anzupassen.

Zu Art. I Z 8 (§ 54 a):

Diese Bestimmung schafft nicht nur — was bisher nur im Verfahren nach § 294 a vorgesehen war — die Möglichkeit, Formblätter, die die Parteien zu verwenden haben, festzulegen, sondern darüber hinaus auch eine Grundlage für die Organisation und schrittweise Einführung einer automationsunterstützten Durchführung des Exekutionsverfahrens. Diese Bestimmung ist im wesentlichen §§ 453 und 453 a ZPO (Mahnverfahren) nachgebildet.

Zu Art. I Z 9:

Zu § 290 :

1. Zunächst wird auf folgendes hingewiesen:

1.1. Da privatrechtliche freiwillige Leistungen mangels eines Rechtsanspruchs grundsätzlich kein taugliches Exekutionsobjekt einer Forderungsexekution sein können, werden sie hier im Rahmen der unpfändbaren Forderungen nicht ausdrücklich erwähnt (siehe auch Punkt 11 der Erläuterungen zu § 290 a). Anders ist dies bei jenen freiwilligen Leistungen, etwa den satzungsgemäßen Mehrlei-

stungen nach den Sozialversicherungsgesetzen (zB § 141 Abs. 3 ASVG) und den Rehabilitationsleistungen, deren Vergabe im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, zB des Versicherungsträgers, liegt (vgl. Heller/Berger/Stix, Kommentar zur EO⁴, 1954). Deren Pfändungsschutz wurde daher geregelt (Abs. 1 Z 2, 3 und 7 sowie § 290 a Abs. 1 Z 5 und 8).

1.2. Unpfändbar sind auch die in den Sozialversicherungsgesetzen erwähnten Anwartschaften, weil es sich bestenfalls um künftige Forderungen im Sinn der EO handelt. Es ist sohin nicht erforderlich, diese Leistungen in den Katalog des § 290 aufzunehmen.

2. In § 290 werden auch Leistungen aufgenommen, die bei einer Einordnung als beschränkt pfändbare Forderung wegen ihrer geringen Höhe pfändungsfrei wären. Die Erwähnung in dieser Bestimmung bedeutet jedoch, daß sie auch nicht durch Zusammenrechnung (§ 292) erfaßt werden können und sohin auch bei einem Zusammentreffen mit einer pfändbaren Leistung der Pfändung entzogen sind.

3. Der bisherige Katalog der unpfändbaren Leistungen (§ 3 LPfG) soll gestrafft werden. Aus diesem Grund soll das Überstundenentgelt (§ 3 Z 1 LPfG), das derzeit zur Hälfte unpfändbar ist, wie das sonstige Einkommen pfändbar sein. Schließlich sollen auch die derzeit unpfändbaren Zuwendungen aus Anlaß eines besonderen Betriebsereignisses oder für langjährige Dienstleistungen (§ 3 Z 2 LPfG) nicht mehr in den Katalog der unpfändbaren Leistungen aufgenommen werden. Bei diesen Leistungen sind jedoch weiterhin drei Zehntel (30%) dieser Bezugsteile unpfändbar (§ 291 a Abs. 5).

4. Neben den in § 3 Z 1 bis 4 LPfG genannten Leistungen, die im Zusammenhang mit einem Arbeitseinkommen stehen müssen, sind nach herrschender Ansicht auch die in § 3 Z 5, 6 und 8 LPfG genannten Leistungen nur dann unpfändbar, wenn sie Teil eines Arbeitseinkommens im Sinn der §§ 1, 2 LPfG sind. Es werden daher derzeit — außer im Fall des § 3 Z 7 LPfG — nur vom Arbeitgeber ausgezahlte Leistungen erfaßt. Auf Grund der Straffung des Katalogs der unpfändbaren Leistungen und der Aufnahme von derzeit in Sondergesetzen als unpfändbar geregelten Leistungen erfassen nur Z 1, 4 und 5 (auch) vom Arbeitgeber gewährte Leistungen. Im übrigen werden nur nicht vom Arbeitgeber, nämlich überwiegend von den Sozialversicherungsträgern und den Gebietskörperschaften ausgezahlte Leistungen erfaßt. Um dies im Entwurf zum Ausdruck zu bringen, werden die Leistungen in diesem Fall — soweit das zur Klarstellung notwendig ist — als „gesetzliche“ bezeichnet.

4.1. In diesem Sinn sollen die privatrechtlichen Heirats- und Geburtsbeihilfen, die heute keine Bedeutung mehr haben und gemäß § 3 Z 5 LPfG

nur wegen bestimmter Ansprüche pfändbar sind, wie ein sonstiger Bezugsteil pfändbar sein.

4.2. Auch die vom Arbeitgeber gewährten Erziehungsgelder, die Studienbeihilfen — die Leistungen nach dem Studienförderungsgesetz und dem Schülerbeihilfengesetz fallen unter Z 11 — und ähnliche Bezüge (§ 3 Z 6 LPfG) werden mangels praktischer Bedeutung nicht mehr erwähnt.

5. Nunmehr sollen insbesondere folgende Kategorien von Forderungen unpfändbar sein:

- Entschädigungen für einen Mehraufwand im Beruf, wegen Behinderung oder im Zusammenhang mit einer Umschulung (Z 1 bis 3) — „Aufwandsentschädigungen“,
- der 13. und 14. Monatsbezug im derzeitigen Ausmaß (Z 15 und 16),
- Leistungen, die zur Abgeltung bestimmter vom Verpflichteten vorgenommener oder vorzunehmender Zahlungen gewährt werden und hiefür (ausnahmslos) zur Verfügung stehen sollen (Z 4 bis 9) — „Auslagen- und Kostenersatz“,
- Karenzurlaubsgeld und ähnliche Leistungen (Z 10) — „Sicherung des Mutterschutzes“,
- Leistungen, die Schülern und Studenten im Zusammenhang mit der Ausbildung gewährt werden (Z 11) — „Ausbildungshilfe“.

6. Von den bisher nach § 3 LPfG unpfändbaren Bezugsteilen sollen weiterhin „reine Durchgangsposten“, die keinen Entgeltcharakter haben, unpfändbar sein (Z 1). Darunter fallen die „tatsächlichen“ Aufwandsentschädigungen, wie insbesondere das bisher in § 3 Z 3 LPfG ausdrücklich erwähnte Entgelt für Arbeitsmaterial, das vom Arbeitnehmer selbst beigestellt wird (zB der Materialkostenersatz nach § 8 Hausbesorgergesetz). Die übrigen Zulagen, so die bisher im Lohnpfändungsgesetz erwähnten Schmutzzulagen und Zulagen für auswärtige Beschäftigung, sind als Aufwandsentschädigung nur zu berücksichtigen, soweit sie einen tatsächlichen finanziellen Aufwand ersetzen. Weiters fallen unter Z 1 Reisekosten, Taggelder, Trennungentschädigungen, Umzugskosten und Weggelder. Für den Pfändungsschutz ist es ohne Bedeutung, ob diese Leistungen im Einzelfall oder als Pauschalbetrag für bestimmte Zeitabschnitte (zB Kilometergeldpauschale) gewährt werden; jedenfalls ist immer genau zu prüfen, ob sie nicht (zum Teil) eine versteckte Entgeltzahlung darstellen. Ob dies gegeben ist, hat vorerst der Drittschuldner — wobei ihm § 292 j Abs. 3 zugute kommt —, auf Antrag das Gericht zu entscheiden (§ 292 k Abs. 1 Z 2).

7. Z 2 übernimmt § 3 Z 7 LPfG, der durch die LPfG-Novelle 1980 ins Lohnpfändungsgesetz eingefügt wurde. Von Z 2 werden — wie die Erläuterungen zu § 3 Z 7 LPfG ausführen (260 BlgNR 15. GP) — sowohl die Hilflosenzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen und

den Behindertengesetzen der Länder als auch die Hilflosenzulage nach dem Pensionsgesetz erfaßt. Überdies fallen — infolge der Beseitigung von Sonderregelungen — das Pflegegeld für Schüler und Studenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und von den Leistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz etwa die Pflegezulage, die Blindenzulage und die Führhundzulage darunter sowie jene Beihilfen, die einem schwerversehrten Verpflichteten für seine unterhaltsberechtigten Kinder zufließen (zB Kinderzuschuß nach § 207 Abs. 1 ASVG und § 105 B-KUVG); weiters auch die Kleidermehrverschleißpauschalien bei behinderten Unfallopfern und die sozialen Maßnahmen der Rehabilitation nach § 201 ASVG.

8. Unter Z 3 fallen die Beihilfen nach § 19 AMFG, etwa zur Förderung der Erlangung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen oder zur Sicherung einer Beschäftigung, mit Ausnahme der (unter § 290 a Abs. 1 Z 8 fallenden) Beihilfen nach Abs. 1 lit. b dieser Bestimmung, die zur Deckung des Lebensunterhalts gewährt werden. Die Unpfändbarkeit war vorzusehen, weil es sich um Beihilfen handelt, die einen tatsächlichen Aufwand abdecken sollen. Dies gilt auch für die in Z 3 erwähnten beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation, worunter vor allem diejenigen fallen, die einen Zuschuß zur Beschaffung der Arbeitskleidung nach § 198 Abs. 3 Z 2 ASVG darstellen.

9. Z 4 erfaßt vor allem den Ersatz der Kosten für die Vertretung des Hausbesorgers, der für den Verpflichteten kein Einkommen, sondern ein „Durchgangsposten“ ist.

10. Unter Z 5 fallen der Teilersatz der Bestattungskosten (zB nach § 214 ASVG), die Sterbekostenbeiträge, der Zuschuß zu den Überführungskosten (§ 214 Abs. 5 ASVG, § 111 Abs. 5 B-KUVG), die Todfallsbeiträge des öffentlichen Dienstes sowie die in § 52 Abs. 4 RAO erwähnten Todfallsbeiträge. Es wird daher insoweit § 3 Z 8 LPfG, der nur die vom Arbeitgeber ausgezahlten Sterbebezüge enthält, ausgedehnt.

11. Die in Z 6 genannten Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung haben keinen Entgeltcharakter; sie haben die Funktion eines Auslagen- und Kostenersatzes. Z 6 erfaßt zB die Kostenerstattung durch den Sozialversicherungsträger gemäß §§ 131, 131 a, 194 a ASVG, die Barleistungen anstelle von Sachleistungen gemäß § 132 ASVG, die Kosten von Heilbehelfen gemäß § 137 ASVG und den Kostenersatz anstelle von Unfallbehandlung gemäß § 194 a ASVG.

12. Da freiwillige Leistungen nach den Sozialversicherungsgesetzen von einer Exekution erfaßt werden können (siehe Punkt 1.1. der Erläuterungen zu dieser Bestimmung), waren diejenigen, deren Pfändbarkeit aus sozialen Gründen nicht gerechtfertigt wäre, in den Katalog des § 290 Abs. 1 als Z 7 aufzunehmen.

13. Neu aufgenommen wurden die Beihilfen zur Zahlung des Mietzinses oder zur Deckung des sonstigen Wohnungsaufwands. Darunter fällt vor allem die Mietzinsbeihilfe, nicht aber Annuitätenzuschüsse auf Grund der Wohnbauförderungsgesetze und die Wohnkostenbeihilfe nach § 30 HGG (Z 8).

14. Die Familienbeihilfe, die Schulfahrtbeihilfe und die Geburtenbeihilfe sowie die Sonderzahlung zur Geburtenbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, deren Unpfändbarkeit derzeit in § 27 Abs. 2, § 30 i Abs. 1 und § 37 Abs. 1 FamLAG geregelt ist, sollen in den Katalog des § 290 EO aufgenommen werden (Z 9 und 10). Inhaltlich hat sich dadurch nichts geändert.

14.1. Von Z 9 werden Leistungen des Arbeitgebers nicht erfaßt.

14.2. Die in Z 10 beispielsweise angeführten Leistungen sind auch derzeit unpfändbar. Für die Beibehaltung der Unpfändbarkeit spricht, daß es sich um familienpolitische Zahlungen handelt, denen überdies zum Teil der Entgeltersatzcharakter fehlt. Im übrigen liegt die Höhe des Karenzurlaubsgelds und der in dieser Bestimmung genannten ähnlichen Leistungen etwa im Bereich des neuen „Existenzminimums“, sodaß sich die Unpfändbarkeit dieser Leistungen auch aus § 291 a ergeben würde. Es soll jedoch sichergestellt werden, daß diese Leistungen, wenngleich dies kaum vorkommen wird, auch nicht durch Zusammenrechnung von einer Pfändung erfaßt werden können.

Unter Z 10 fällt etwa auch die einmalige Leistung des Wochengelds gemäß § 79 B-KUVG. Es werden weiters die Teilzeitbeihilfen sowohl nach dem ALVG als auch nach § 4 a BHG erfaßt.

15. Zu Z 11 wird auf das unter Punkt 4.2. Gesagte verwiesen.

16. Die Unpfändbarkeit der (einmaligen) Nachzahlungen für Pensionsvorschüsse nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Z 12) ist nicht nur durch soziale, sondern auch durch praktische Überlegungen begründet. Beantragt jemand Invaliditäts- oder Alterspension, so erhält er — unter bestimmten Voraussetzungen — für die Zeit des Verfahrens (aus der Arbeitslosenversicherung) vorschußweise Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe. Wird dem Pensionsantrag (rückwirkend) stattgegeben, so hat der Pensionswerber Anspruch auf eine entsprechende Pensionsnachzahlung; diese einmalige Leistung erhält der Pensionist aber nur insoweit ausgezahlt, als sie die Forderung des Arbeitslosenversicherungsträgers, der seine vorschußweisen Pensionszahlungen vom Pensionsversicherungsträger (auf Grund einer Legalzession) verlangt, übersteigt. Diese Nachzahlung wäre daher nur in äußerst eingeschränktem Umfang — nämlich in der Höhe der Differenz zwischen Pensionsvorschuß und Pension — pfändbar; im übrigen müßte bei der Festsetzung des Pfändungsfreibetrages

berücksichtigt werden, daß die Pensionsnachzahlung für eine bestimmte Zahl von Monaten gewährt wird. Da sohin der pfändbare Betrag zumeist unter der Pfändungsfreigrenze liegt und darüber hinaus auf Grund der dargestellten Besonderheiten eine Erfassung durch Zusammenrechnung nach § 292 unbillig wäre, wird diese Leistung überhaupt für unpfändbar erklärt.

Gleiches muß bei Ablehnung des Antrags auf Pension und der daraus folgenden Umwandlung des Pensionsvorschusses des Arbeitsamts in Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gelten.

17. Nach den Untersuchungen des BMAS handelt es sich bei den Nachzahlungen bei Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe um geringfügige Beträge, die aus nachträglichen Richtigstellungen erfolgen. Im Fall der Anwendung der vorgesehenen Exekutionsbestimmungen würde der Verwaltungsaufwand die durch Exekution hereinbringbaren Beträge um ein Vielfaches übersteigen. Im Sinn einer sparsamen Verwaltung (§ 39 Abs. 2 AVG) sieht Z 13 daher vor, daß derartige Nachzahlungen von der Pfändung ausgenommen sind.

18. Z 14 übernimmt die bestehende Unpfändbarkeit der Ansprüche der Strafgefangenen, der Untersuchungshäftlinge und der im Maßnahmenvollzug Untergebrachten im Hinblick auf ihre geringe Höhe, die selbst im Fall einer substantiellen Verbesserung die allgemeinen Grundbeträge nicht übersteigen wird.

19. Durch Z 15 und 16 wird die derzeitige Sonderbehandlung des 13. und 14. Monatsbezugs beibehalten (vgl. § 3 Z 2 und 4 sowie § 6 LPfG). Unter Z 15 und 16 fallen auch die Sonderzahlungen zu der Sonderunterstützung nach dem SÜG. Diese werden bei Sonderunterstützungen für Personen ab dem 50. bzw. 55. Lebensjahr gewährt.

20. Schließlich soll die Unpfändbarkeit der im geltenden § 291 geregelten Leistungen beseitigt werden, indem der Inhalt dieser Bestimmung nicht in den Entwurf übernommen wird.

20.1. Die Pfändbarkeit des Anspruchs auf den Pflichtteil, auf Schmerzensgeld sowie auf Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen (§ 98 ABGB) soll nicht mehr von einem Anerkenntnis oder einer gerichtlichen Geltendmachung abhängig sein. Die Rechtfertigung für die eingeschränkte Pfändbarkeit dieser Forderungen ist, daß diesen Ansprüchen ein höchstpersönlicher Charakter beigemessen wird. Der Gesetzgeber respektierte die Entscheidung des Berechtigten, ob er seinen Anspruch überhaupt geltend machen will. Davon ist der Gesetzgeber in § 13 EKHG bereits abgegangen. Er hat zum Ausdruck gebracht, daß er Schmerzensgeld nicht nur „auf Verlangen“ des Verletzten gewähren will. Bei entsprechender Würdigung der berechtigten Gläubigerinteressen sollte daher die Abhängigkeit der Pfändbarkeit von

einem Anerkenntnis oder der gerichtlichen Geltendmachung aufgegeben werden. Umgehungsmöglichkeiten zu Lasten des betreibenden Gläubigers werden dadurch weitgehend verhindert.

Aus all diesen Gründen wird daher auch die eingeschränkte Pfändbarkeit des Anspruchs auf den Pflichtteil aufgegeben.

Für die Pfändbarkeit des Anspruchs auf Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen spricht insbesondere, daß dieser in seiner Funktion einem Arbeitseinkommen entspricht. Die Einschränkung der Pfändbarkeit im derzeit geltenden § 291 EO, die im unlösbaren Widerspruch zu § 10 LPfG und zu § 2USchG steht, sollte deshalb beseitigt werden (siehe auch die Erläuterungen zu § 292 e).

20.2. Die Sonderbestimmung im geltenden § 291 EO über die Unpfändbarkeit von Forderungen auf Naturalvergütungen, die einem Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden, wird nicht mehr aufgenommen. Die Bevorzugung dieser Ansprüche auf Naturalleistungen (Sachleistungen) im Vergleich zu solchen anderer Arbeitnehmer erscheint nicht (mehr) gerechtfertigt. Im übrigen ist hier anzumerken, daß eine abgesonderte Exekution auf Naturalleistungen, die mit einem Arbeitseinkommen im rechtlichen Zusammenhang stehen, in Hinkunft nicht zulässig sein soll (§ 325 Abs. 3). Diese Ansprüche sind daher im Rahmen einer Forderungsexekution ohnehin nur durch Zusammenrechnung bei der Ermittlung des „Existenzminimums“ zu berücksichtigen (vgl. § 292 Abs. 4).

21. Durch Abs. 2 wird — wie dies etwa in § 38 Abs. 1 Tuberkulosegesetz vorgesehen ist (vgl. § 3 Z 5 LPfG) — ausgesprochen, daß die Unpfändbarkeit für die Hereinbringung bestimmter Forderungen nicht gilt. Abs. 2 hat nicht für alle Leistungen nach Abs. 1 einen Anwendungsbereich. Er hat etwa für die Beiträge für Bestattungskosten und die Mietzinsbeihilfen Bedeutung.

Zu § 290 a:

1. Nach der Erwähnung der zur Gänze unpfändbaren Forderungen in § 290 sollen am Beginn der Bestimmungen, die die Exekution auf Geldforderungen regeln, jene Forderungen auf bestimmte Leistungen umschrieben werden, für die die folgenden Pfändungsschutzbestimmungen gelten. Das Lohnpfändungsgesetz regelt dies so, daß es den Begriff des Arbeitseinkommens aufstellt, definiert, was darunter fällt (§ 1), und zusätzlich in § 2 dem Arbeitseinkommen gleichgestellte Bezüge erwähnt. Im Entwurf zur Neuordnung des Rechts der Lohnpfändung aus dem Jahr 1966 wurde dieser Ansatz beibehalten, wobei jedoch statt des Arbeitseinkommens der Begriff des „Arbeitslohnes“

verwendet wurde. Diese Regelung ist im Begutachtungsverfahren zum Entwurf 1966 auf Kritik gestoßen, wobei schon die Verwendung des Begriffs „Arbeitslohnes“ umstritten war.

Es wird daher nicht mehr (wie in § 1 LPfG) auf den Begriff des Arbeitseinkommens abgestellt. Dafür spricht auch, daß dieser Begriff als Überbegriff für alle Leistungen, die unter die folgenden Bestimmungen fallen sollen, zu eng ist.

Grundsätzlich sollen

- das Entgelt für Arbeit,
- das Entgelt für frühere Arbeit,
- Leistungen, die an die Stelle des Arbeitsentgelts treten, und
- bestimmte andere Leistungen mit Versorgungscharakter

gleichbehandelt und von diesen Bestimmungen erfaßt werden.

2. Es werden — wie derzeit — nur in Geld zahlbare Leistungen erfaßt. Dies ergibt sich schon durch die Einordnung in die Abteilung „Exekution auf Geldforderungen“. Einer weiteren Klarstellung bedarf es daher nicht. Naturalbezüge (Sachleistungen) werden von diesen Pfändungsschutzvorschriften grundsätzlich nicht erfaßt (siehe auch § 290, Punkt 20.2 und § 292, Punkt 3). Pfändungsschutz ist jedoch dann gegeben, wenn ein Arbeitseinkommen in Geld- und Naturalbezügen besteht und auf die Geldforderung Exekution geführt wird.

3. Abs. 1 Z 1 umschreibt den Begriff des Arbeitsentgelts im weiteren Sinn. Die Bestimmung wurde an § 51 Abs. 1 ASGG angelehnt; sie erfaßt die Gehälter, die Löhne und das Dienstseinkommen der öffentlich Bediensteten (der Beamten und Vertragsbediensteten). Angemerkt wird, daß unter Z 1 — anders als nach Z 2 — auch Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung fallen; diese in der Regel geringeren Einkommen genießen daher auch den vollen Pfändungsschutz.

3.1. Weiters fällt der Ausbildungsbeitrag für Rechtspraktikanten nach dem Rechtspraktikantengesetz, BGBl. Nr. 644/1987 (die entsprechende Bestimmung des § 22 kann daher aufgehoben werden) unter Z 1. Dies gilt auch für die vergleichbare Bestimmung des § 19 Unterrichtspraktikumgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988. Wie derzeit nach der herrschenden Rechtsprechung gilt auch das Einkommen des Hausbesorgers nach dem Hausbesorgergesetz als Arbeitseinkommen und ist daher beschränkt pfändbar.

3.2. Auch die im Bezügegesetz geregelten Bezüge der Abgeordneten zum Nationalrat und der Mitglieder des Bundesrates, des Bundespräsidenten, der Mitglieder der Bundesregierung, der Staatssekretäre, des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes, der Mitglieder der Landesregierungen und des Wiener Stadtsenates sind Arbeitseinkommen im Sinn der Z 1 und 2 (die

Unpfändbarkeit wurde durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 731/1990 beseitigt). Durch die Umschreibung der Z 1 und 2 werden die im Bezügegesetz nicht genannten Bezüge der Mitglieder des Landtags, des Gemeinderats, der Bürgermeister, der Mitglieder des Gemeindevorstandes und anderer Organe der Gemeinde sowie die Entschädigungen der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs ebenfalls erfaßt.

3.3. Die Bezüge der Wehrpflichtigen und der Zivildienstler sind wirtschaftlich betrachtet Arbeitseinkommen im weiteren Sinn. Auch diese Bezüge sind den neuen Bestimmungen über den Pfändungsschutz zu unterwerfen. Eine andere Behandlung oder die Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage ist nicht dadurch gerechtfertigt, daß die Nichtleistung von Präsenz- und Zivildienst strafrechtlich sanktioniert ist, was nicht für die (derzeit exekutionsrechtlich gleich den Wehrpflichtigen behandelten) Zeitsoldaten gilt.

Unter die gesetzlichen Leistungen an die Präsenzdienstler fallen auch die Geldleistungen nach dem Auslandseinsatzgesetz.

3.4. Wie sich derzeit aus der Einordnung der Bestimmungen über mittelbares Arbeitseinkommen in das Lohnpfändungsgesetz (§§ 292 d und 292 e des Entwurfs) ergibt, fallen diese auch unter Z 1.

4. Bei Z 2 handelt es sich um einen Auffangtatbestand, der auch derzeit in § 1 Abs. 2 LPfG vorgesehen ist. Es werden Forderungen auf laufende, wiederkehrende Leistungen erfaßt, die nicht auf einem Rechtsverhältnis persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit beruhen; darunter fallen etwa Ansprüche aus fortlaufenden Werk- oder Konsulentenverträgen. Zu diesen Vergütungen können weiters — im Einklang mit der Rechtsprechung — die Ansprüche eines Vertragsarztes oder Dentisten gegen einen Sozialversicherungsträger sowie jene eines Berufssportlers oder eines selbständigen Handelsvertreters gehören. Auch das Entgelt der Heimarbeiter, Zwischenmeister und Mittelpersonen nach dem Heimarbeitsgesetz wird erfaßt.

Soweit ein Pfändungsschutz für Forderungen von Selbständigen notwendig ist (eine exekutionsrechtliche Erfassung aller Forderungen ist auszuschließen), ergibt er sich aus § 291 e, der § 11 LPfG ersetzt.

5. Z 3 übernimmt § 2 Z 1 LPfG. Diese Ziffer erfaßt nicht nur fortlaufende, für längere Zeit gewährte Bezüge, sondern auch einen einmaligen Abfindungsbetrag.

6. Darüber hinaus wurden bisher in Sondergesetzen enthaltene Leistungen in die Exekutionsordnung übernommen. Z 4 etwa umschreibt die Pensionsbezüge. Durch diese Umschreibung werden Pensionen für Beamte nach dem Pensionsge-

setz, Privatpensionen der Unternehmen und alle Formen der Hinterbliebenenbezüge sowie Zahlungen der Pensionskassen erfaßt (vgl. § 1 Abs. 2 LPfG). Auch die Pensionen nach den Sozialversicherungsgesetzen (insbesondere Alterspension, vorzeitige Alterspension, Invaliditätspension, Witwenpension, Waisenspension, Knappschaftspension) samt der Ausgleichszulage, das Sonderruhegeld nach Art. X Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz sowie — wie sich aus Abs. 3 ergibt — die Vorschüsse auf Pensionen, insbesondere die Pensionsvorschüsse nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz sowie die Vorschüsse auf Rentenansprüche gemäß § 18 Auslandsrenten-Übernahmegesetz, fallen darunter. Sie sollen einschließlich der Sonderzahlungen wie Arbeitseinkünfte behandelt werden. Dies gilt ebenfalls für die gesetzlichen Leistungen an Kleinrentner.

7. Entsprechend dem grundsätzlichen Anliegen dieses Gesetzesvorhabens, für alle Leistungen mit Entgelt(ersatz)funktion einen beschränkten Pfändungsschutz vorzusehen, werden die in Z 5 bis 8 aufgezählten Sozialleistungen den Arbeitseinkommen iW.S. gleichgestellt. Dies entspricht auch den Erkenntnissen des VfGH vom 5. März 1991 (BGBl. Nr. 243/1991 und BGBl. Nr. 245/1991), wonach Arbeitslosengeld und Krankengeld wie Arbeitseinkommen pfändungsrechtlich zu behandeln sind. Der VfGH sprach aus, daß sich eine Rechtfertigung für die Differenzierung von Arbeitslosengeld und Arbeitseinkommen nur aus der geringeren Höhe der Versicherungsleistung oder aus ihrem vorübergehenden Charakter oder aber aus dem Umstand ergeben könnte, daß die Leistung vergleichsweise plötzliche Einkommensveränderungen abfangen soll. Alle diese Einwände schlagen jedoch nicht durch. Es sei nicht einzusehen, warum bei gleich hohem Einkommen der Bezieher eines Arbeitseinkommens oder Ruhegelds gezwungen sein sollte, sich mit einem geringeren Freibetrag zu begnügen als der Empfänger einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung. Auch der vorübergehende Charakter der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung rechtfertigt keine Sonderbehandlung, weil es sich nicht um kurzfristige und vielleicht deshalb zu vernachlässigende Leistungen handelt. Schwankungen in der Einkommenshöhe treten auch bei Wechsel des Arbeitsplatzes auf und können auch dort nur bloß vorübergehender Art sein.

Diese Überlegungen gelten auch für die übrigen in Z 5 bis 8 erfaßten Leistungen.

7.1. Z 5 erfaßt insbesondere die dort beispielsweise aufgezählten Sozialversicherungsleistungen; weiters auch die beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation nach § 198 ASVG, soweit sie nicht unter § 290 Abs. 1 Z 3 fallen.

Zu lit. a ist zu bemerken, daß unter die Versehrtenrente auch die vorläufige Versehrtenrente gemäß § 209 ASVG fällt.

Unter lit. d fällt das Übergangsgeld nach §§ 199 und 306 ASVG; somit auch das Übergangsgeld aus der Pensionsversicherung.

Beim Familien- und Taggeld (lit. e) ist es gleichgültig, ob es aus der Kranken-, der Unfallversicherung oder aus der Pensionsversicherung im Rahmen einer Rehabilitation (§ 307 e ASVG) gewährt wird.

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 290 ausgeführt, ergibt sich aus dem Wort „gesetzliche“, daß für vertraglich gewährte Leistungen mit ähnlichem Charakter (zB Leistungen aus einer privaten Krankenversicherung) kein beschränkter Pfändungsschutz vorgesehen wird.

7.2. Forderungen auf Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft nach Z 6 werden — wie derzeit — im Hinblick auf ihre Höhe und ihren Zweck wie sonstige Einkünfte behandelt; unpfändbar sind jedoch das Karenzurlaubsgeld und ähnliche Leistungen nach § 290 Abs. 1 Z 10.

7.3. Durch die Pfändbarkeit der Forderungen auf die in Z 7 genannten Leistungen, die für die Dauer der Arbeitslosigkeit gewährt werden, wird — als Nebeneffekt — auch vermieden, daß arbeitsfähige Verpflichtete freiwillig die Arbeitslosigkeit — manchmal in Verbindung mit einer durch die Exekution kaum zu erfassenden Schwarzarbeit — in Kauf nehmen, um sich der Exekution zu entziehen.

7.4. Anders als die übrigen Beihilfen der Arbeitsmarktverwaltung, die einen Mehraufwand abdecken (§ 290 Abs. 1 Z 3), sollen jene nach § 19 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. c AMFG, die Unterhaltszwecken dienen (Z 8), beschränkt pfändbar sein (vgl. § 290, Punkt 8).

8. Z 9 übernimmt § 2 Z 2 LPfG. Wie bisher soll sich der Pfändungsschutz nicht auf einmalige Kapitalzahlungen erstrecken.

9. Eine § 4 LPfG vergleichbare Bestimmung, wonach die Pfändung bestimmter Leistungen nur nach Billigkeit zulässig ist, wurde nicht mehr aufgenommen. Ein Teil dieser Leistungen soll nunmehr ohne diese Einschränkung pfändbar sein. Überdies soll die schon derzeit vorgesehene Möglichkeit, in Ausnahmefällen den Pfändungsschutz zu erhöhen (§ 8 LPfG), erweitert werden (§ 292 a).

9.1. Als gesetzliche Unterhaltsleistungen (Z 10) sind auch Ansprüche aus Unterhaltsvereinbarungen (Vertrag, Vergleich) anzusehen, wenn sie den gesetzlichen Anspruch bloß konkretisieren oder wenn sie diesem gemäß § 69 a EheG gleichzuhalten sind. Auch einmalige Kapitalsabfindungen werden erfaßt.

9.2. In Z 11 wird neben dem Ausgedingsvertrag (§ 4 Abs. 1 Z 3 LPfG) auch der Leibrentenvertrag, sofern er Unterhaltszwecken dient, erwähnt; die nach der herrschenden Ansicht unbeschränkte Pfändbarkeit der Leibrenten erscheint sachlich nicht gerechtfertigt.

9.3. Von Z 12 sind Schadenersatzrenten erfaßt; darunter fallen sowohl gesetzliche, etwa nach dem Verbrechenopferentschädigungsgesetz, als auch privatrechtliche; nicht jedoch Ersatzansprüche für Heilungskosten und für entgangenen Gewinn oder Ansprüche auf Schmerzensgeld; ebenso nicht die Integritätsabgeltung nach § 213 a ASVG, die mit dem Schmerzensgeldanspruch und dem Ersatz für die Verhinderung besseren Fortkommens (§ 1326 ABGB) verwandt ist (1142 BlgNR 17. GP). Diese Forderungen sind grundsätzlich — bis auf die Ersatzansprüche für Heilungskosten, die unter § 290 Abs. 1 Z 6 fallen — unbeschränkt pfändbar.

10. Mit den Renten nach Z 13 werden Leistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz (HVG) und dem Impfschadengesetz, das auf das HVG verweist (Renten wegen Gesundheitsschädigung) erfaßt.

11. § 2 Z 3 LPfG erwähnt Bezüge, die nicht auf Rechtsansprüchen beruhen. Dadurch sollen nach den Erläuterungen auch die Bezüge für pfändbar erklärt werden, die ohne einen Rechtsanspruch gewährt werden. Zutreffend weisen Heller/Berger/Stix, Kommentar zur EO⁴, 1954, darauf hin, daß die Bestimmung bedeutungslos wäre, wenn man darunter nur privatrechtliche Ansprüche verstehen würde, die freiwillig geleistet werden (siehe die Erläuterungen zu § 290 Punkt 1.1 und zu § 292 k Punkt 1). Diese sind nicht einklagbar. Es liegt aber im Wesen der Forderungsexekution, daß sowohl gegen den Verpflichteten als auch gegen den Drittschuldner Zwang ausgeübt werden kann. Das gegen den Drittschuldner erlassene Zahlungsverbot wäre wirkungslos, wenn es sich nicht auf einen (mit der Drittschuldnerklage) zwangsweise durchsetzbaren Anspruch bezieht. Dem Drittschuldner kann nicht eine Zahlung verboten werden, zu der er gar nicht verpflichtet ist.

Freiwillige Leistungen sind jedoch pfändbar, wenn diese von öffentlichen Stellen gewährt werden und diese nach Bestimmungen des Verwaltungsrechts und Weisungen, etwa in Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes, verpflichtet sind, derartige Bezüge nicht willkürlich zu gewähren oder zu widerrufen und dies im Regelfall auch bei Fortbestehen bestimmter Voraussetzungen nicht geschieht. Dies gilt etwa für die satzungsgemäßen Mehrleistungen und Rehabilitationsleistungen nach den Sozialversicherungsgesetzen, die Beihilfen nach dem AMFG (siehe § 23 Abs. 1) und die Leistungen des Bundespräsidenten nach Art. 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, StGBI. Nr. 180, idF StGBI. Nr. 94/1920 in Verbindung mit § 25 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 368/1925. Da sich diese

Auslegung auch bei Nichtübernahme des § 2 Z 3 LPfG ergibt, ist diese Bestimmung entbehrlich.

12. Auf Grund der Wendung in Abs. 2 „im Rahmen des der gepfändeten Forderung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses“ werden insbesondere Provisionen, Belohnungen, Jubiläumsgelder, Gewinnbeteiligungen, die Ausgleichszulage (§ 292 ASVG), der Kinderzuschuß nach § 262 ASVG sowie von den Leistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz der Zuschuß und das Kleider- und Wäschepauschale erfaßt (siehe jedoch die Ausnahme gemäß § 290 Abs. 1 Z 2; Erläuterungen Punkt 7 zu dieser Bestimmung). Weiters wird klargestellt, daß es auf die Bezeichnung oder auf die Berechnungsart des Entgelts nicht ankommt (vgl. § 1 Abs. 3 LPfG).

13. Abs. 3 dehnt die Regelung des § 8 Abs. 1 IESG, wonach der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld in gleicher Weise wie der gesicherte Anspruch pfändbar, verpfändbar und übertragbar ist, auf Vorschüsse aus. Darunter fallen auch die Unterhaltsvorschüsse nach dem UVG und die gesetzlichen Pensionsvorschüsse nach dem AVVG. Die Beseitigung der derzeit in § 25 UVG vorgesehenen Unpfändbarkeit der Unterhaltsvorschüsse nach dem UVG erfordert das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot (siehe die Ausführungen unter Punkt 7).

Zu § 291 :

1. In dieser Bestimmung, die § 7 LPfG modifiziert, wird die Ermittlung der Berechnungsgrundlage für den unpfändbaren Freibetrag nach § 291 a festgelegt; damit freilich auch für die unpfändbaren Freibeträge bei Unterhaltsexekutionen (§ 291 b Abs. 2) und bei einer Erhöhung sowie einer Herabsetzung des unpfändbaren Betrags nach § 292 a und § 292 b, deren Höhe sich aus dem unpfändbaren Freibetrag nach § 291 a ergibt. Bei der Berechnung ist zunächst vom Gesamt(Brutto)bezug, der sämtliche Leistungen — auch die Naturalleistungen gemäß § 292 Abs. 1 — umfaßt, auszugehen; dieser ist dann um die in Abs. 1 erwähnten Abzugsposten zu vermindern.

2. Z 1 entspricht § 7 Z 1 lit. b LPfG.

Unter die sozialrechtlichen Vorschriften fallen etwa die Sozialversicherungsbeiträge und die Pensionsbeiträge (auch wenn sie — wie bei öffentlich-rechtlich Bediensteten — auf Grund von dienstrechtlichen Vorschriften abzuführen sind), der Arbeitslosenversicherungsbeitrag (die Arbeitslosenversicherung gehört zur Sozialversicherung; Tomandl, Grundriß des österreichischen Sozialrechts⁴, Rz 280) und der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz. Auch der Wohnbauförderungsbeitrag nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 13/1952 ist von der Umschreibung der Z 1 erfaßt.

3. Die Formulierung des § 7 Z 1 lit. a LPfG erfaßt nur die nach § 3 LPfG der Pfändung entzogenen Bezüge. Von der Rechtsprechung wurde diese Bestimmung berichtend ausgelegt, sodaß auch alle nach sonstigen Rechtsvorschriften der Pfändung entzogenen Beträge auszuscheiden sind (vgl. EvBl. 1983/139). Durch die Formulierung in Abs. 1 Z 2 soll diese Auslegung im Gesetz verankert werden.

4. Z 3 erfaßt zB die Arbeiterkammerumlage, die Betriebsratsumlage und den Gewerkschaftsbeitrag.

5. Anders als nach § 7 Z 1 lit. d LPfG sind die Versicherungsbeiträge nach Z 4, die der Verpflichtete für sich oder einen unterhaltsberechtigten Angehörigen leistet, nur dann aus der Berechnungsgrundlage auszuscheiden, wenn keine gesetzliche Pflichtversicherung besteht.

Insbesondere sind die Beiträge zu folgenden Versicherungen erfaßt:

- Selbstversicherung in der Krankenversicherung,
- Selbstversicherung in der Unfallversicherung,
- Selbst- und Weiterversicherung in der Pensionsversicherung sowie
- Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung für jene Personen, die gemäß den Bestimmungen des BVG über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965, einer in das Ausland entsandten Einheit angehören.

Zahlungen für eine freiwillige Höherversicherung in der Unfall- oder Pensionsversicherung sowie für private Zusatzkrankenversicherungen oder an Pensionskassen vermindern die Berechnungsgrundlage sohin nicht. Dies erschiene nicht gerechtfertigt, weil die Versorgung des Verpflichteten im notwendigen Ausmaß ohnehin durch die gesetzlichen Leistungen der Sozialversicherungsträger sichergestellt ist. Eine über dieses notwendige Ausmaß hinausgehende bessere Versorgung des Verpflichteten soll nicht zum Nachteil des betreibenden Gläubigers erfolgen.

6. In Abs. 2 wurde die derzeitige Bestimmung des § 7 Z 4 LPfG klarer gefaßt und die Rundung großzügiger gestaltet. Einerseits werden die derzeit für die Rundung vorgesehenen Beträge als anpassungsbedürftig angesehen, andererseits sollen in der Tabelle für die Berechnung der unpfändbaren Freibeträge (§ 292 f) Schritte von 200 S vorgesehen werden.

Zu § 291 a:

1. Diese Bestimmung modifiziert den geltenden § 5 LPfG, der das „Existenzminimum“ für jene Exekutionen festlegt, bei denen die betriebene Forderung nicht unter § 291 b Abs. 1 (gesetzliche Unterhaltsforderung ua.) fällt. Die Höhe des

„Existenzminimums“ ergibt sich aus einem zahlenmäßig festgelegten Grundbetrag und einem von der Einkommenshöhe abhängigen Steigerungsbetrag.

1.1. Grundsätzlich soll daran festgehalten werden, daß von einem — jedem Verpflichteten zustehenden — Sockelbetrag („allgemeiner Grundbetrag“) auszugehen ist. Unterhaltspflichten sollen wie derzeit überdies mit einem (absoluten) Unterhaltgrundbetrag berücksichtigt werden.

Um einen Leistungsanreiz zu schaffen, sollen weiters drei Zehntel (30%) des den Grundbetrag/die Summe der Grundbeträge übersteigenden Betrags („allgemeiner Steigerungsbetrag“) unpfändbar sein. Schließlich soll dem Verpflichteten je Unterhaltspflicht wie derzeit ein relativer Unterhaltssteigerungsbetrag in der Höhe von einem weiteren Zehntel (10%) des Mehrbetrags verbleiben.

Dem Verpflichteten verbleiben auch die aus der Berechnungsgrundlage ausgeschiedenen unpfändbaren Forderungen oder Forderungsteile.

1.2. Das „Existenzminimum“ wird daher aus der Summe folgender unpfändbarer Freibeträge gebildet: allgemeiner oder erhöhter allgemeiner Grundbetrag (5 400 S, 5 900 S oder 6 400 S; derzeit 3 700 S),

je Unterhaltspflicht überdies:

Unterhaltgrundbetrag (1 200 S; derzeit 1 110 S) zuzüglich:

allgemeiner Steigerungsbetrag (30% des Mehrbetrags über den Grundbeträgen),

je Unterhaltspflicht überdies:

Unterhaltssteigerungsbetrag (10% des Mehrbetrags über den Grundbeträgen).

2. § 5 Abs. 1 LPfG wird inhaltlich unverändert übernommen, die Freibeträge sollen jedoch erhöht werden (Abs. 1). Dies gleicht auch die Schmälerung des Pfändungsschutzes von künftig nicht mehr unpfändbaren Einkommensteilen aus; insbesondere für das Urlaubsentgelt.

Überdies wurde berücksichtigt, daß seit der letzten Erhöhung des Existenzminimums (1. April 1988) bis Dezember 1990 der Verbraucherpreisindex 1986 um 7,4% gestiegen ist (Werte 102,8 bzw. 110,4) und für das Jahr 1991 eine Steigerung um 4,5% erwartet wird.

Aus den dargestellten Gründen und zur Verbesserung der Position von Schuldner erscheint eine Anhebung des unpfändbaren allgemeinen Grundbetrags auf 5 400 S (5 900 S oder 6 400 S) gerechtfertigt. Durch diese Erhöhung wird auch Art. 11 des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, BGBl. Nr. 590/1978, Rechnung getragen, wonach das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen anerkannt wird.

Es ist anzunehmen, daß der festgesetzte Betrag ausreicht, damit der Verpflichtete seinen notwendigen Lebensunterhalt bestreiten kann, wobei wohl auch der durchschnittliche Wohnungsaufwand gedeckt werden kann. Unverhältnismäßig hohe, unvermeidbare Wohnungskosten können im Rahmen des § 292 a Z 2 berücksichtigt werden.

3. Vergleichbare Beträge:

Die Ausgleichszulage für Einzelpersonen beträgt für das Jahr 1991 6 000 S (BGBl. Nr. 741/1990). Die Sozialhilfe-Richtsätze der Länder sind uneinheitlich. Sie betragen 1991 für Alleinunterstützte 3 840 S im Burgenland (LGBl. Nr. 80/1990) und 4 186 S in Wien (LGBl. Nr. 76/1990). Dazu kommen noch unter Umständen ein Zuschlag (für den Alleinunterstützten im Burgenland 505 S; in Wien 1 634 S) und eine Mietbeihilfe (in Wien bis in der Regel höchstens 2 177 S).

Bei einem Vergleich dieser Leistungen mit dem unpfändbaren Grundbetrag ist aber auch zu berücksichtigen, daß im Exekutionsverfahren den Bedürfnissen des Verpflichteten die berechtigten Interessen des betreibenden Gläubigers gegenüberstehen. Anders als bei der Bestimmung der Höhe sozialer Leistungen ist daher bei der Festsetzung des Grundbetrags des „Existenzminimums“ diesen widerstreitenden Interessen entsprechend Rechnung zu tragen.

4. Die Unpfändbarkeit der in § 290 Abs 1 Z 15 und 16 vorgesehenen Leistungen (Urlaubszuschuß, Weihnachtzuschuß usw.) macht eine Erhöhung des unpfändbaren Grundbetrags für jene Bezüge erforderlich, in deren Rahmen diese Leistungen nicht anfallen. Die Erhöhung kommt daher einerseits für die Leistungen in Betracht, die nach dem Gesetz nur zwölfmal jährlich gewährt werden (Arbeitslosengeld usw.), andererseits auch für Arbeitseinkommen, wenn der Arbeitnehmer zwar Urlaubszuschuß und Weihnachtsremuneration erhält, jedoch in einer gegenüber dem Monatsbezug geringeren Höhe (Abs. 2 und 3).

5. Abs. 4 entspricht im wesentlichen § 5 Abs. 2 LPfG. Weiterhin ist es erforderlich, daß der Verpflichtete den laufenden Unterhalt tatsächlich leistet und hiezu eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Heller/Berger/Stix, Kommentar zur EO⁴, 2016 f.). Der Kreis der unterhaltsberechtigten Personen wurde nicht mehr angeführt. Da es sich um einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch handeln muß, ergibt er sich aus den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

5.1: Auch die Frage, ob im konkreten Einzelfall ein Unterhaltsanspruch besteht, ist nach bürgerlichem Recht zu beurteilen. Demnach sind eigene Einkünfte des Unterhaltsberechtigten, die die Unterhaltsverpflichtung des Schuldners mindern oder aufheben können, zu berücksichtigen. Verdienen zB beide Ehegatten, dann kommt der Freibetrag

für die Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten nur dann in Betracht, wenn die Einkommen zumindest im Verhältnis 60 zu 40 voneinander abweichen, weil nur in diesem Fall eine Unterhaltspflicht besteht. Nach der ständigen Rechtsprechung beträgt nämlich der Unterhaltsanspruch des Ehegatten mit dem geringeren Einkommen in der Regel etwa 40% des Familieneinkommens abzüglich des eigenen Einkommens, wenn keine weiteren Sorgepflichten bestehen (EFSlg. 53.073 ua.).

5.2. Der Drittschuldner hat Unterhaltspflichten bei der Berechnung des unpfändbaren Freibetrags jedoch grundsätzlich entsprechend den Angaben des Verpflichteten zu berücksichtigen (§ 292 j Abs. 2). Es obliegt daher nicht dem Drittschuldner zu beurteilen, ob die Unterhaltspflicht zu berücksichtigen ist, wenn der Unterhaltsberechtigte ein eigenes Einkommen bezieht. Die Höhe des Einkommens des Unterhaltsberechtigten ist nur — wiederum nach den Angaben des Verpflichteten, wozu er nach § 294 Abs. 1 idF des Entwurfs verpflichtet ist — in die Drittschuldnererklärung aufzunehmen (§ 301 Abs. 1 Z 6). Erachtet der betreibende Gläubiger die Unterhaltspflicht für nicht bestehend, so kann er eine Entscheidung des Exekutionsgerichts begehren, ob der Drittschuldner den unpfändbaren Freibetrag für die Unterhaltspflicht zu berücksichtigen hat (§ 292 k Abs. 1).

5.3. Der unpfändbare Unterhaltgrundbetrag wird auf 1 200 S erhöht (Abs. 4). Hiebei wird zwischen der Unterhaltspflicht für die erste Person einerseits und für die weiteren Personen andererseits nicht unterschieden. Es sollen jedoch (wie auch in Abs. 6) höchstens fünf Unterhaltgrundbeträge zu einer Erhöhung des Existenzminimums führen können. Besonders umfangreiche Unterhaltspflichten können nach § 292 a Z 5 durch eine Erhöhung des unpfändbaren Freibetrags berücksichtigt werden.

6. Abs. 5 und 6 entsprechen dem bisherigen § 5 Abs. 3 LPfG. Für jede Unterhaltspflicht wird — wie derzeit — eine Erhöhung um ein (weiteres) Zehntel des Mehrbetrags (Unterhaltssteigerungsbetrag) vorgesehen. Daß eine Erhöhung für Personen, die zur Unterhaltsleistung verpflichtet sind, nur um fünf Zehntel möglich ist, bedeutet, daß der Exekution — bei Berücksichtigung des allgemeinen Steigerungsbetrags von drei Zehntel — jedenfalls zwei Zehntel des Mehrbetrags unterliegen.

7. Neu ist Abs. 5, wonach der Teil der nach § 291 ermittelten Berechnungsgrundlage, der 27 000 S übersteigt, voll pfändbar ist. Dieser Grenzbetrag entspricht dem Fünffachen des in Abs. 1 vorgesehenen allgemeinen Grundbetrags. Ein darüber hinausgehender Schutz von Beziehern so hoher (Netto)Einkommen erscheint nicht gerechtfertigt zu sein. Bei einer Berechnungsgrundlage von 27 000 S wären nach den im Entwurf vorgesehenen Beträgen ohnehin mindestens 11 880 S pfändungsfrei.

Zu § 291 b:

1. Diese Bestimmung geht auf § 6 LPfG zurück.

1.1. Zur Auslegung des Begriffs „gesetzlicher Unterhaltsanspruch“ wird auf die Erläuterungen zu § 290 a Abs. 1 Z 10, Punkt 9.1, verwiesen; zum Kreis der Unterhaltsberechtigten siehe die Erläuterungen zu § 291 a Abs. 4.

1.2. Von Abs. 1 Z 1 werden auch Unterhaltsrückstände erfaßt. Diese sollen anders als nach § 6 Abs. 1 letzter Satz LPfG generell den Unterhaltsansprüchen gleichgestellt sein.

1.3. Abs. 1 entspricht hinsichtlich der auf einen Dritten übergegangenen gesetzlichen Unterhaltsansprüche (Z 2) und der Ansprüche nach § 1042 ABGB (Z 3) der herrschenden Meinung, die bisher im Gesetz nicht ausdrücklich festgelegt war. Die Bevorzugung eines Unterhaltsgläubigers soll auch einem Rechtsnachfolger dann zustehen, wenn er die Unterhaltsleistung bevorschusst oder diese für den säumigen Verpflichteten erbracht hat.

1.4. Nach herrschender Ansicht (vgl. Heller/Berger/Stix, Lohnpfändung, 88 f.) ist die für den Gläubiger günstigere Berechnung nach § 6 Abs. 1 LPfG nur hinsichtlich der Unterhaltsforderung anzuwenden. Zinsen- oder Kostenersatzansprüche, die zur Geltendmachung und zur Durchsetzung der Unterhaltsforderung im Erkenntnis- und Exekutionsverfahren aufgelaufen sind, werden nicht begünstigt. Der Drittschuldner muß demnach das Existenzminimum für die Unterhaltsforderung nach § 6 Abs. 1 LPfG (§ 291 b), für die Zinsen und Kosten aber nach § 5 LPfG (§ 291 a) berechnen.

Diese unterschiedliche Behandlung, die in der Praxis große Schwierigkeiten macht und einen hohen Aufwand erfordert, sollte im Interesse der Unterhaltsgläubiger und des Drittschuldners beseitigt werden. Verzugszinsen, die dem Gläubiger auf Grund der verspäteten Zahlung der Unterhaltsleistung (und der Kosten) zustehen, sowie die zugesprochenen, das sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und zur Durchsetzung eines Unterhaltsanspruchs aufgewendeten, Kosten und Zinsen (§ 54 a ZPO) sollten daher im Exekutionsverfahren wie die Hauptforderung begünstigt werden (Z 4). Überdies entspricht diese Regelung dem allgemeinen Grundsatz, daß den Nebengebühren der gleiche Rang wie dem Kapital zukommt.

2. Im Gegensatz zur derzeitigen Regelung soll auch bei der Exekution zugunsten von Forderungen nach Abs. 1 (im folgenden kurz: Unterhaltsexekutionen, -forderungen, -gläubiger) ein unpfändbarer Freibetrag konkret, und nicht wie derzeit durch unbestimmte Gesetzesbegriffe, festgesetzt werden. Der unpfändbare Freibetrag bei Unterhaltsexekutionen (nach Abs. 1) soll mit 75% des unpfändbaren Freibetrags nach § 291 a festgelegt werden, dies

bedeutet einen allgemeinen Grundbetrag von 4 050 S (4 425 S oder 4 800 S) monatlich (Abs. 2). Für die Beseitigung der unpfändbaren Leistungen ist nämlich bei der Unterhaltsexekution nur ein geringerer Ausgleich vorzusehen, weil in diesem Fall das in § 3 Z 1 LPfG genannte Überstundenentgelt und das im Urlaubsgesetz erwähnte Urlaubsentgelt bereits derzeit in erweitertem Umfang der Exekution unterliegen (vgl. § 6 Abs. 1 LPfG bzw. § 11 UrlG).

3. Dem Verpflichteten gebührt auch 75% des allgemeinen Steigerungsbetrags und des Unterhaltsgrund- und Unterhaltssteigerungsbetrags für jene Personen, die nicht zur Hereinbringung von Forderungen nach Abs. 1 Exekution führen.

4. Dem Exekution führenden Unterhaltsgläubiger verbleiben somit auch bei vorrangigen Gläubigern — ähnlich wie derzeit — zumindest 25% des allgemeinen Grundbetrags des § 291 a Abs. 1 (sowie der Erhöhung nach Abs. 2 und 3) und des allgemeinen Steigerungsbetrags nach § 291 a Abs. 5 sowie der Unterhaltsgrundbetrag und der Unterhaltssteigerungsbetrag.

5. Abs. 3 und 4 behandeln, welche Beträge den betreibenden Unterhaltsgläubigern, den betreibenden Gläubigern sonstiger Forderungen und dem Verpflichteten zukommen, wenn Exekutionen zugunsten von Unterhaltsforderungen und sonstigen Forderungen zusammentreffen. Die Bestimmung entspricht im wesentlichen § 7 Z 5 LPfG.

Der Drittschuldner hat in diesem Fall eine zweifache Berechnung des unpfändbaren Freibetrags vorzunehmen; einerseits nach § 291 a unter Berücksichtigung aller Unterhaltsgläubiger, unabhängig davon, ob sie Exekution führen; andererseits unter Berücksichtigung nur der Unterhaltsgläubiger, die Exekution führen, nach § 291 b, somit 75% der Beträge von § 291 a. Hierbei ergeben sich drei Massen.

- Das Unterhaltsexistenzminimum nach § 291 b, das aus 75% des allgemeinen Grundbetrags und des allgemeinen Steigerungsbetrags sowie des Unterhaltsgrundbetrags und Unterhaltssteigerungsbetrags der Gläubiger, die nicht Exekution führen, besteht, gebührt dem Verpflichteten.
- Die zweite Masse ist der Betrag, der gemäß § 291 a pfändbar ist. Dieser dient allen (Unterhaltsgläubigern und sonstigen) Gläubigern; Unterhaltsgläubigern mit der Einschränkung, daß sie sich vorwiegend aus dem Differenzbetrag, der dritten Masse, befriedigen müssen.
- Der Differenzbetrag aus den oben genannten Massen ist die dritte Masse. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Freibeträgen nach Abs. 1 und § 291 a steht nur den betreibenden Unterhaltsgläubigern zur Verfügung.

5.1. Die in § 6 Abs. 2 LPfG vorgesehene Rangfolge der Unterhaltsgläubiger nach Verwandtschaftsgraden wird nicht mehr übernommen. Es soll jedoch den laufenden gesetzlichen Unterhaltsansprüchen der Vorrang gegenüber den übrigen in Abs. 1 genannten, zB den Unterhaltsrückständen sowie den auf Grund des UVG übergegangenen, Ansprüchen zustehen. Aus dem Differenzbetrag sind somit — unabhängig vom Pfandrang — die laufenden Unterhaltsansprüche — ohne Rückstände — zu befriedigen.

Ist der Differenzbetrag kleiner als die laufenden Unterhaltsansprüche, so sind diese verhältnismäßig nach der Höhe der laufenden monatlichen Unterhaltsleistungen zu tilgen. Auch bei der Aufteilung dieses Betrags ist nur die Höhe des laufenden Unterhalts zu berücksichtigen, nicht jedoch ein allfälliger Rückstand.

Ist der Unterschiedsbetrag größer als die laufenden gesetzlichen Unterhaltsansprüche, so bleibt es im übrigen für die sonstigen bevorrechteten Ansprüche nach Abs. 1 (Unterhaltsrückstände usw.) bei der rangmäßigen Befriedigung aus dem Unterschiedsbetrag. Eine verhältnismäßige Befriedigung ist in diesem Fall nicht angebracht, weil die Hereinbringung zur Befriedigung des Lebensunterhalts des betreibenden Gläubigers nicht erforderlich ist.

5.2. Hinsichtlich des lediglich nach § 291 a pfändbaren Betrags („zweite Masse“) bleibt es bei der rangmäßigen Befriedigung aller Ansprüche. Es ist daher dieser Betrag auch für gesetzliche Unterhaltsansprüche heranzuziehen, wenn diese einen besseren Rang als Gläubiger sonstiger Forderungen haben. Dies gilt jedoch mit der (bereits oben erwähnten) Einschränkung, daß — um nicht Gläubiger sonstiger Forderungen zu benachteiligen — die Unterhaltsforderungen vorweg aus dem Unterschiedsbetrag zu befriedigen sind (Abs. 4).

5.3. Zur Frage, was rechtens ist, wenn ein Unterhaltsgläubiger Gehaltsexekution mit dem sich aus § 291 a ergebenden Betrag beantragt und dies bewilligt wird, siehe die Erläuterungen zu § 292 c sowie die Antragslegitimation in § 292 k Abs. 3 Z 3.

Zu § 291 c:

1. Abs. 1 übernimmt im wesentlichen § 6 Abs. 3 LPfG, wobei auch Renten, die an die Hinterbliebenen wegen Tötung zu zahlen sind, ausdrücklich erwähnt werden. Daß auch künftig fällig werdende Forderungen gepfändet und überwiesen werden können, ergibt sich aus § 299.

Unter Abs. 1 Z 2 fallen insbesondere Renten, die nach den Haftpflichtgesetzen (EKHG, RHPfG, AtomHG) zustehen.

2. Nach der derzeitigen Rechtslage kann eine Exekution, die (auch) zur Hereinbringung der laufenden Leistungen, insbesondere des laufenden Unterhalts bewilligt wurde, auch dann nicht eingestellt werden, wenn der Rückstand hereingebracht wurde und der Verpflichtete zur (freiwilligen) Zahlung der laufenden Leistungen bereit ist. Stellt die betreibende Partei keinen Einstellungsantrag, so bleibt die Exekution hinsichtlich der laufenden Leistungen so lange aufrecht, als die Verpflichtung besteht. Dieser Zustand wird für unbefriedigend erachtet.

Es sollte daher bei einer Exekution zugunsten von den in Abs. 1 genannten wiederkehrenden Leistungen folgende Einstellungsmöglichkeit aufgenommen werden (Abs. 2):

Der Verpflichtete kann die Einstellung der Exekution beantragen, wenn kein Rückstand mehr besteht, somit die Exekution nur noch zur Hereinbringung der laufenden Leistungen geführt wird und der Verpflichtete bescheinigt, daß er künftig seiner Zahlungspflicht nachkommen wird. Die beispielhaften Fälle sind an § 20 Abs. 1 Z 2 UVG angelehnt.

3. Für den Fall der Einstellung des Exekutionsverfahrens soll aber dem Gläubiger ein (bedingtes) Pfandrecht im ursprünglichen Pfandrang erhalten bleiben. In den Bewilligungsbeschluß nach Abs. 3 ist ein Hinweis aufzunehmen, daß das Pfandrecht den Rang entsprechend dem Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsverbots der früher bewilligten und nach Abs. 2 eingestellten Exekution hat. Dieser Zeitpunkt ist vom Gericht zu konkretisieren.

Zu § 291 d:

1. Derzeit fehlt eine gesetzliche Regelung, wie einmalige Leistungen zu behandeln sind. Dies wird als Lücke angesehen, die einer gesetzlichen Regelung bedarf.

2. Abs. 1 erfaßt vor allem die Abfertigungen. Die Bestimmung wurde in Anlehnung an die Fassung des § 289 e EO, der bis 1940 galt und an dem sich die Rechtsprechung weiterhin orientiert, aufgenommen.

Grundsätzlich soll der Anspruch auf Abfertigung in demselben Ausmaß der Exekution unterliegen, wie die durch die Abfertigung ersetzten Bezüge. Der unpfändbare Freibetrag ist daher so zu ermitteln, als ob statt dessen der Bezug für die entsprechende Zahl von Monaten, nach der die Abfertigung nach dem Gesetz zusteht, weitergezahlt würde.

Zweck der Abfertigung ist es, dem Berechtigten die Übergangsphase bis zum Eintritt in ein neues Arbeitsverhältnis zu erleichtern und häufig für längere Zeit den Lebensunterhalt zu sichern;

demnach drängt sich eine de facto-Gleichstellung mit dem sonstigen Bezug auf. Diese Gleichstellung soll unabhängig davon gelten, ob die Abfertigung auf einmal oder in Teilzahlungen (siehe § 23 Abs. 4 AngG) geleistet wird.

3. Für die Berechnung des unpfändbaren Betrags kommt es darauf an, welches Vielfache des Monatsentgelts dem Verpflichteten auf Grund des Gesetzes als Abfertigung zusteht. In diesem Ausmaß sind die Grundbeträge zu vervielfachen. Die Steigerungsbeträge sind vom überschießenden Mehrbetrag zu berücksichtigen. Diese Summe ergibt den für die gesamte Abfertigung gebührenden unpfändbaren Freibetrag. Wird die Abfertigung in Teilzahlungen geleistet, so ist der so ermittelte Gesamtfreibetrag auf die einzelnen Teilleistungen entsprechend ihrer Höhe aufzuteilen.

Bezieht der Verpflichtete neben der Abfertigung ein weiteres Einkommen, so kann der betreibende Gläubiger einen Antrag auf Zusammenrechnung nach § 292 stellen.

4. Abs. 1 erfaßt auch die der Abfertigung vergleichbare Überbrückungshilfe nach dem HGG.

5. Abs. 1 gilt auch für die Urlaubsabfindung und die Urlaubsentschädigung. Die Ansprüche auf Urlaubsabfindung und Urlaubsentschädigung treten bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses an die Stelle des Urlaubsentgeltanspruchs, der nunmehr wie ein sonstiger Entgeltanspruch beschränkt pfändbar ist. Diese Ansprüche sollen daher in demselben Ausmaß der Exekution unterliegen, wie die durch sie ersetzten Bezüge.

5.1. Es ist daher der Pfändungsschutz der Abfertigung auch für die Urlaubsabfindung und die Urlaubsentschädigung maßgebend. Wenn diese Beträge geringer als ein Monatsbezug sind, so ist der entsprechende Teil des unpfändbaren Freibetrags zugrunde zu legen. Ein besonderer Pfändungsschutz empfiehlt sich deshalb, weil für den Zeitraum, für den eine Urlaubsabfindung oder eine Urlaubsentschädigung gewährt wird, kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht.

6. Abs. 2 enthält eine Regelung für einmalige Leistungen, die kraft Gesetzes wiederkehrende Forderungen ersetzen oder gewährt werden, wenn kein Anspruch auf eine wiederkehrende Forderung besteht, insbesondere Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung.

Neben den im Gesetz beispielsweise erwähnten Leistungen fällt auch die Witwenbeihilfe und das Bergmannstreuegeld darunter. Für diese ist mangels einer Bemessung nach Monatsbezügen der letzte Halbsatz maßgebend, wonach der unpfändbare Freibetrag für einen Monat gebührt.

7. Abs. 3 enthält einen Auffangtatbestand für einmalige Leistungen, die beschränkt pfändbare Forderungen im Sinn des § 290 a sind. Im Katalog

dieser Forderungen sind nämlich auch einmalige Leistungen enthalten (Z 3, 10 und 12). Dies trifft vor allem auf vertragliche Abfindungen für gesetzliche Unterhaltsleistungen (zB im Rahmen eines Scheidungsvergleichs) sowie auf Abfindungen für Schadenersatzrenten zu. Es würde dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen, für diese Abfindungen keinen Pfändungsschutz zu gewähren. Eine konkrete Bestimmung des (un)pfändbaren Betrags hat das Gericht nicht bei Bewilligung der Exekution, sondern bei einem Antrag nach § 292 k Abs. 1 Z 2 vorzunehmen.

8. Der 13. und 14. Monatsbezug sowie die Jubiläumsgelder sind keine einmaligen Leistungen im Sinn des § 291 d. Zu deren Behandlung siehe § 290 Abs. 1 Z 15 und 16 bzw. § 290 a Abs. 2 und die Erläuterungen hiezu, Punkt 12.

Zu § 291 e:

1. Diese Bestimmung übernimmt § 11 LPfG. Sie gewährt einen Pfändungsschutz für einmalige Vergütungsansprüche von Selbständigen. Die Pfändungsschutzbestimmungen sind nicht zwingender Natur. Sie sind nur auf Antrag des Verpflichteten anzuwenden.

§ 11 LPfG wurde dahin ergänzt, daß es sich um Vergütungen für Leistungen des Verpflichteten handeln muß, die seine Erwerbstätigkeit vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen. Dies ergab sich bei § 11 LPfG aus der Generalnorm des § 1 LPfG.

Der Freibetrag ist für jenen Zeitraum zu bemessen, in dem der Verpflichtete mit der gepfändeten Vergütung auskommen muß. Er gebührt also bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem voraussichtlich mit neuen Einnahmen gerechnet werden kann.

Wenn der Verpflichtete keine sonstigen Verdienstmöglichkeiten hat, ist unter dem notwendigen Unterhalt der unpfändbare Freibetrag (Existenzminimum) nach § 291 a und bei Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen nach § 291 b zu verstehen. Auch eine Erhöhung des unpfändbaren Betrags nach § 292 a kommt in Betracht. Dem Verpflichteten haben überdies die in § 291 genannten Beträge zu verbleiben. In Betracht kommen hiebei insbesondere die Einkommen- und Umsatzsteuer sowie die Beiträge, die der Verpflichtete zu einer Versicherung, deren Leistungen nach Art und Umfang jenen der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechen, leistet.

2. Die Änderungen des Abs. 2 gegenüber § 11 Abs. 2 LPfG sind nur sprachlicher, nicht jedoch inhaltlicher Art.

Zu § 292 :

1. Diese Bestimmung geht auf § 7 Z 2 und 3 LPfG zurück. Die zu § 7 Z 2 LPfG auch vertretene

Ansicht, daß nur eine Zusammenrechnung von Bezügen aus einem Arbeitsverhältnis (Arbeitseinkommen) erfaßt sei, wird nicht übernommen. Nach der vorgeschlagenen Bestimmung soll jeder Verpflichtete gleich behandelt werden, unabhängig davon, ob er eine Leistung oder mehrere pfändbare Leistungen in jeweils gleicher Gesamthöhe erhält. Die unpfändbaren Grundbeträge sollen nur einmal, die Steigerungsbeträge vom Mehrbetrag der Gesamtforderung zustehen.

Werden die Leistungen von einem Drittschuldner gewährt, so hat dieser sie ohne besonderen Antrag zusammenzurechnen (Abs. 1).

Für die Bewertung der Sachleistung durch den Drittschuldner gilt § 292 j Abs. 4. Im Streitfall entscheidet über den Wert der Sachleistungen auf Antrag das Gericht (Abs. 5 Z 1). Werden die Leistungen von verschiedenen Drittschuldnern gewährt, haben die Drittschuldner die Leistungen nur dann zusammenzurechnen, wenn dies das Gericht auf Antrag angeordnet hat (Abs. 2).

2. Bei der Zusammenrechnung mehrerer beschränkt pfändbarer Forderungen gegen verschiedene Drittschuldner hat das Exekutionsgericht auszusprechen, welcher Drittschuldner die unpfändbaren Grundbeträge (allgemeiner und Unterhaltsgrundbetrag) zu gewähren hat. Diese Freibeträge sind wie derzeit in erster Linie dem Einkommen zu entnehmen, das die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Verpflichteten bildet (§ 7 Z 2 Satz 2 LPfG). Dies wird meist auf den höchsten Bezug zutreffen.

Die unpfändbaren Steigerungsbeträge (allgemeiner und Unterhaltssteigerungsbetrag) sind vom Mehrbetrag der höchsten Leistung und von den gesamten anderen Leistungen zu berechnen.

Reicht der höchste Bezug nicht, um die Grundbeträge zu decken, hat das Gericht anzuordnen, daß ein Teil der unpfändbaren Grundbeträge für die nächsthöhere Leistung zu gewähren ist; von einem allfälligen Mehrbetrag dieser Leistung sind die Steigerungsbeträge zu gewähren.

3. Abs. 4 entspricht im wesentlichen § 7 Z 3 LPfG. Zur Pfändbarkeit von Forderungen auf Sachleistungen (Naturalbezügen) wird auf § 325 sowie auf die Erläuterungen zu § 290, Punkt 19, und § 290 a, Punkt 2, verwiesen. Geld- und Sachbezüge werden, auch wenn sie gegen verschiedene Drittschuldner bestehen, grundsätzlich wie mehrere Geldbezüge nach Abs. 1 zusammengerechnet. Soweit Ansprüche auf Sachleistungen unpfändbar sind, sind sie nicht zu berücksichtigen und aus der Berechnungsgrundlage auszuschneiden.

In Abs. 4 wird auch eine Grenze festgelegt, bis zu der der Wert der Sachleistungen (Naturalleistungen) anzurechnen ist. Dem Verpflichteten soll ein bestimmter Barbetrag, welcher der Hälfte des allgemeinen Grundbetrags entspricht, bleiben, so-

daß er mit diesem disponieren kann und nicht nur auf die Sachleistungen angewiesen ist.

4. Das Gericht hat gemäß Abs. 5 den Wert der Sachleistungen mit ihrem wahren Wert, in der Regel dem Verkehrswert („gemeiner Preis“; § 306 ABGB), nach „freier Überzeugung“ im Sinn des § 273 ZPO festzulegen. Da im Fall des Abs. 2 das Gericht die Zusammenrechnung anzuordnen hat, kann es sogleich in diesem Beschluß den Wert der Sachleistungen festlegen.

5. Nach der Rechtsprechung des OGH (JBl. 1988, 123) werden vom Begriff „Naturalleistungen“ in § 7 Z 3 LPfG nur Naturalbezüge aus einem Arbeitsverhältnis erfaßt und nicht auch naturale Unterhaltsansprüche. Durch Abs. 2 und den letzten Halbsatz des Abs. 5 soll es möglich sein, daß auch der Anspruch des Verpflichteten auf Naturalunterhalt, insbesondere gegenüber seinem Ehegatten bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft, bei der Berechnung des „Existenzminimums“ — auf Antrag des betreibenden Gläubigers — durch Zusammenrechnung berücksichtigt werden kann. In diesem Fall ist die Bewertung so vorzunehmen, als ob ein Anspruch auf Geldunterhalt bestünde. Dies ist sachgerecht, weil auch bei einem Anspruch auf Geldunterhalt eine Zusammenrechnung in Betracht kommt. Die bedingte Pfändbarkeit der gesetzlichen Unterhaltsansprüche nach § 4 Abs. 1 Z 2 LPfG wurde nämlich beseitigt; der Anspruch auf Geldunterhalt ist nunmehr nach § 290 a Abs. 1 Z 10 beschränkt pfändbar.

Die Prüfung des Naturalunterhaltsanspruchs ist seinem Aufwand nach einem Unterhaltsverfahren nicht gleichzusetzen. Bei der Berücksichtigung des Naturalunterhalts ist zwar zu prüfen, ob ein Anspruch auf Naturalunterhalt besteht, die Prüfung der Höhe ist jedoch eingeschränkt, weil dem Verpflichteten bei monatlicher Leistung zumindest ein Betrag von 2 700 S zu verbleiben hat. Das heißt, daß die Höhe des Anspruchs auf Naturalunterhalt nur innerhalb der Differenz zwischen dem „Existenzminimum“ und dem Betrag von 2 700 S von Bedeutung ist.

Zu § 292 a:

1. Diese Bestimmung ist eine Weiterentwicklung des § 8 LPfG. Unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung wurden die Fälle, bei deren Vorliegen eine Erhöhung des unpfändbaren Freibetrags möglich ist, genauer umschrieben. Dadurch soll dem Gebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG Rechnung getragen werden. Auch bei der Anwendung dieser Bestimmung bleiben die Tabellen, aus denen sich der unpfändbare Betrag ergibt (§ 292 f), verwendbar. In diesem Fall ist der aus dem Gerichtsbeschluß erkennbare Erhöhungsbetrag — unter Umständen auch nur für einen bestimmten Zeitraum — aus der Berechnungsgrundlage auszuschneiden und dem sich

aus der Tabelle ergebenden (unpfändbaren Frei)Betrag hinzuzurechnen.

Der Begriff „angemessen“ im Einleitungssatz bezieht sich sowohl auf die Höhe als auch auf einen allenfalls festzulegenden Zeitraum, für den dem Verpflichteten ein höherer unpfändbarer Freibetrag verbleiben soll. Durch die Erhöhung des Grundbetrags ändern sich auch als Folge davon die sich aus den Steigerungsbeträgen ergebenden unpfändbaren Beträge.

Ein Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Er stellt auch keinen Aufschiebungsgrund dar.

Daß im Gegensatz zur derzeitigen Gesetzeslage vor der Entscheidung über einen Antrag auch der betreibende Gläubiger einzuvernehmen ist, ergibt sich aus § 292 k Abs. 4.

2. Durchschnittliche Wohnungskosten sowie Kosten für Energiebezug sind im allgemeinen Grundbetrag enthalten und können nicht zu einer Erhöhung führen.

3. Unter Z 3 fallen etwa besondere Aufwendungen des Verpflichteten für die Fahrt zum Arbeitsplatz, nicht jedoch die Kosten für die Verpflegung am Arbeitsplatz.

Zu § 292 b:

1. Bei Unterhaltsexekutionen wird nunmehr ein unpfändbarer Freibetrag konkret festgelegt. Diese starre Regelung bedarf unter Umständen im Einzelfall einer Korrektur. Diese Möglichkeit soll durch Z 1 geschaffen werden. Nach dem Zweck der Bestimmung, laufende gesetzliche Unterhaltsforderungen einbringlich zu machen, kommt vor allem eine Herabsetzung des allgemeinen Grundbetrags nach § 291 b in Betracht. Dadurch ändern sich auch als Folge davon die sich aus den Steigerungsbeträgen ergebenden unpfändbaren Beträge.

Eine angemessene Herabsetzung bedeutet, daß auch die Interessen der nichtexekutionsführenden Unterhaltsgläubiger zu berücksichtigen sind. Es ist ein Betrag zu wählen, daß alle Unterhaltsansprüche (bei den im gemeinsamen Haushalt lebenden Unterhaltsberechtigten ist der Naturalunterhalt auf Geldunterhalt umzurechnen) annähernd anteilmäßig gleich abgedeckt werden.

2. Durch Z 2 soll festgelegt werden, daß der für Unterhaltsberechtigte gewährte pfändungsfreie Betrag (sowohl der Unterhaltsgrundbetrag [§ 291 a Abs. 4, § 291 b Abs. 2] als auch der Unterhaltssteigerungsbetrag [§ 291 a Abs. 6, § 291 b Abs. 2]) nur dann zu berücksichtigen ist, wenn die Unterhaltspflicht diese Höhe erreicht. Sonst ist er vom Exekutionsgericht auf Antrag auf die tatsächliche Höhe der Unterhaltspflicht herabzusetzen. Der für Unterhaltsberechtigte gewährte pfändungsfreie Betrag ist somit zu kürzen, nicht zu streichen.

3. Z 3 soll einen Ausgleich bieten, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses freiwillige Leistungen von Dritten, etwa Trinkgelder, erhält. Diese können nämlich grundsätzlich von einer Forderungsexekution nicht erfaßt werden.

4. Bei der Herabsetzung des Grundbetrags sind die Tabellen, denen der unpfändbare Freibetrag entnommen werden kann (§ 292 f), verwendbar. In diesem Fall ist der aus dem Gerichtsbeschluss erkennbare Herabsetzungsbetrag der Berechnungsgrundlage hinzuzurechnen und von dem sich aus der Tabelle ergebenden Betrag sodann abzuziehen.

5. Daß auch hier, wie bei der Erhöhung nach § 292 a, vor der Entscheidung der Antragsgegner (der Verpflichtete) einzuvernehmen ist, ergibt sich aus § 292 k Abs. 4.

Zu § 292 c:

1. Diese Bestimmung geht auf § 9 LPfG zurück. Der Zweck dieser Regelung liegt darin, die Exekutionsbewilligung und weitere Beschlüsse, die den unpfändbaren Freibetrag festlegen, jederzeit den tatsächlichen Verhältnissen anpassen zu können.

2. Abgesehen von dem bisher vorgesehenen Fall, daß sich die für die Berechnung des unpfändbaren Freibetrags maßgebenden Umstände geändert haben (Z 1), wird auch der Fall erfaßt, daß diese Verhältnisse dem Gericht bei der Beschlußfassung nicht vollständig bekannt waren (Z 2). Dies wurde auch bisher zu Recht als Grund für eine Änderung angenommen.

3. Durch diese Bestimmung wird dem Exekutionsgericht auch die Möglichkeit eingeräumt festzulegen, daß bei einer Exekution wegen Unterhaltsansprüchen dem Verpflichteten nur der unpfändbare Freibetrag nach § 291 b Abs. 2 verbleibt, wenn in der Exekutionsbewilligung — auf Antrag des betreibenden Gläubigers — der Pfändungsfreibetrag nach § 291 a gewährt wurde. Dies war bisher in § 7 Z 5 erster Satz LPfG ausdrücklich festgelegt, ist aber in Hinkunft von der Umschreibung in § 292 c erfaßt.

4. Satz 3 des § 9 LPfG wurde nicht übernommen, weil die Änderung für den Drittschuldner ohnehin nur ab der Zustellung des die Exekutionsbewilligung ändernden Beschlusses Bedeutung haben kann (vgl. § 292 j Abs. 1). Die Weglassung dieses Satzes bewirkt daher keine inhaltliche Änderung; die Klarstellung ist lediglich auch an dieser Stelle nicht erforderlich.

5. Die Antragsberechtigung, die § 7 Z 5 sowie § 9 LPfG entspricht, ergibt sich aus § 292 k Abs. 3.

Zu § 292 d:

1. Hier handelt es sich um einen Sonderfall, wonach auf Grund eines zwischen dem Verpflichteten

und dem Drittschuldner, allenfalls auch dem Dritten, geschlossenen Vertrags, dem Dritten ganz oder teilweise das Entgelt für die vom Verpflichteten geleistete Arbeit zusteht. Um zu verhindern, daß der dem Dritten zustehende Betrag der Befriedigung der Gläubiger des Verpflichteten entzogen wird, wurde § 10 Abs. 1 LPfG geschaffen (Heller/Berger/Stix, Kommentar zur EO⁴, 2073).

Diese Bestimmung übernimmt im wesentlichen § 10 Abs. 1 LPfG.

2. Bei der Neufassung wurde jedoch berücksichtigt, daß nach § 9 nur die Person, gegen die der Titel errichtet worden ist, Verpflichteter sein kann; ein Dritter nur, wenn die Rechtsnachfolge durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde bewiesen ist. Es wurde daher in diesem Sinn klargestellt, daß die Exekutionsbewilligung gegen den Verpflichteten und nicht gegen den Drittberechtigten zu richten ist.

3. Der Anspruch des Dritten wird dadurch erfaßt, daß eine Erstreckung der Wirksamkeit des Pfandrechts auf den Anspruch des Dritten vorgesehen wird. Die Forderung des betreibenden Gläubigers, der nach dieser Gesetzesstelle Exekution führt, geht den Gläubigern des Dritten voraus, die (vor oder nach dieser Pfändung) auf Grund eines Titels gegen den Dritten ein exekutives Pfandrecht an dessen Forderung gegen den Drittschuldner erworben haben. Dies ergibt sich aus der Wendung, wonach der Anspruch des Dritten insoweit erfaßt wird, als ob der Anspruch dem Verpflichteten zustehen würde.

4. Aus Z 1 ergibt sich, daß es sich nicht um ein dauerndes Rechtsverhältnis handeln muß.

5. § 292 d ist nicht anwendbar, wenn der Verpflichtete seinen Entgeltanspruch einem Dritten abgetreten hat; ebensowenig, wenn der Dritte im Verhältnis zum Verpflichteten einen Anspruch auf das ihm zugesagte Entgelt hat, damit zB dadurch eine Forderung gegen den Verpflichteten getilgt werden soll.

6. Zuschläge nach dem BUAG zählen nicht zu den mittelbaren Bezügen, weil für deren Entrichtung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

7. Da die Exekutionsbewilligung allein kein Verfügungsverbot enthalten muß, wurde festgelegt, daß beides dem Drittberechtigten ebenso wie dem Verpflichteten zuzustellen ist.

Zu § 292 e:

1. § 10 Abs. 2 LPfG enthält eine Schutzvorschrift zugunsten des Gläubigers, wonach im Verhältnis des betreibenden Gläubigers zum Empfänger der Arbeitsleistungen eine angemessene Vergütung als geschuldet gilt, wenn der Verpflichtete einem Dritten in einem ständigen Verhältnis Arbeiten, die

nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden, unentgeltlich oder gegen eine unverhältnismäßig geringe Vergütung leistet.

Eine ähnliche Bestimmung enthält § 2 USchG. Es handelt sich hierbei um eine Sonderbestimmung für die Fälle, daß der Verpflichtete zu Unterhalt verpflichtet ist und Arbeitsleistungen für bestimmte nahe Angehörige erbringt.

Dem Anwendungsbereich des § 2 USchG ist jedoch durch § 291 EO, wonach der Anspruch auf Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen nur pfändbar ist, wenn er durch Vertrag oder Vergleich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht worden ist, weitgehend — und zwar für die Mitarbeit beim Ehegatten — der Boden entzogen worden.

Diese verschiedenen und miteinander nicht in Einklang zu bringenden Bestimmungen sollen zu einer zusammengefaßt werden.

Die Materialien (916 BlgNR 14. GP) führen zur sehr beschränkten Pfändbarkeit des Abgeltungsanspruchs aus, daß das besondere Wesen dieses Anspruchs als eines in den persönlichen Rechtswirkungen der Ehe wurzelnden vermögensrechtlichen Anspruchs nach einer besonderen Regelung der Frage, ob, gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen, der Anspruch übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann, verlangt. Es soll daher offenbar nicht in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eheleute eingegriffen werden, wenn der allenfalls Berechtigte die Geltendmachung nicht wünscht (Berger, Verfahrensrechtliches zu den neuen eherechtlichen Gesetzen, RZ 1978, 257 [260]). Auf das Verhältnis des § 291 EO zu § 10 Abs. 2 LPfG gehen die Materialien nicht ein.

Im Gegensatz dazu ist es jedoch kaum zu rechtfertigen, daß es für die Gläubiger einen Unterschied machen soll, ob ihr Schuldner bei seinem Ehegatten mitarbeitet, ob er mit diesem einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat oder ob er schließlich Arbeitnehmer eines Dritten ist (siehe Fenyves, Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen, in Ostheim, Schwerpunkte der Familienrechtsreform 1977/1978, 155). In die gleiche Richtung weist auch die Handhabung der Berechnung des Unterhaltsanspruchs des im Erwerb des anderen mitwirkenden Ehegatten. Erhält dieser nämlich bereits neben seinem Unterhalt laufend eine Abgeltung, so wird — und dies entspricht auch der vom Justizausschuß zum Ausdruck gebrachten Meinung — diese Abgeltung wie „eigene Einkünfte“ im Sinn des § 94 Abs. 2 Satz 1 ABGB zu behandeln sein. Da somit dem Abgeltungsanspruch ein Vergütungscharakter zukommt, ist eine Gleichbehandlung mit dem Arbeitseinkommen gerechtfertigt. Aus diesen Gründen wurde die Sondervorschrift des § 291 beseitigt (siehe auch die Erläuterungen zu § 290, Punkt 20.1.).

Bei der neuen Bestimmung wird weiters berücksichtigt, daß dem Schutz des Unterhalts von minderjährigen Unterhaltsberechtigten die Bestimmungen des UVG dienen, wonach Unterhaltsvorschuß zu gewähren ist. Deshalb soll die Rechtsposition von Drittschuldnern, die mit der gegen den Verpflichteten betriebenen Unterhaltsforderung nichts zu tun haben, nicht weiter als nötig eingeschränkt werden.

Die Bestimmung des § 292 e hat daher überwiegend § 10 Abs. 2 LPfG zum Vorbild. Im einzelnen ist zur Regelung folgendes zu sagen:

2. Die bisher in § 2 USchG vorgesehene Voraussetzung, daß Dienste im Haushalt oder Betrieb geleistet werden, wurde weit ausgelegt, sodaß auch derzeit kein Unterschied zu § 10 Abs. 2 LPfG besteht. Dieses Tatbestandsmerkmal ist daher entbehrlich.

3. Ebenso wurden die Begriffe „ständiges Verhältnis“ in § 10 Abs. 2 LPfG und „regelmäßige Dienste“ in § 2 USchG gleich, und zwar derart ausgelegt, daß es sich nicht um Gelegenheitsarbeiten handeln darf (Heller/Berger/Stix, Kommentar zu EO⁴, 2079).

4. Nicht einhellig wird die Frage beantwortet, ob die Pfändung nach § 10 Abs. 2 LPfG ex nunc wirkt oder ob auch auf Rückstände Exekution geführt werden kann (Heller/Berger/Stix, Kommentar zur EO⁴, 2081). § 2 USchG legt hierbei fest, daß ein der ortsüblichen Entlohnung entsprechendes Entgelt vom Tag der Pfändung an als vereinbart gilt. War dem Angehörigen der Bestand der Unterhaltspflicht schon früher bekannt, so gilt das Entgelt bereits vom Tag der erlangten Kenntnis als vereinbart.

Da eine Absicht der Gläubigerbenachteiligung nicht erforderlich ist und überdies — pünktliche Zahlung des Arbeitseinkommens vorausgesetzt — auch eine Exekution auf rückständige Arbeitsentgelte eher selten sein wird, erscheint es angebracht, im Gesetz einheitlich festzulegen, daß das Entgelt ab dem Zeitpunkt der Pfändung (Zustellung des Zahlungsverbots) als vereinbart gilt.

5. Die Härteklausele entspricht weitgehend § 10 Abs. 2 LPfG. Die derzeit in § 2 USchG festgelegte Voraussetzung, daß die wirtschaftliche Existenz des Arbeitgebers nicht beeinträchtigt werden darf, wurde kraft Größenschlusses auf § 10 Abs. 2 LPfG ausgedehnt. Diese Voraussetzung war daher zusätzlich zu § 292 e zu übernehmen.

6. Die bisher in § 2 USchG — nicht in § 10 Abs. 2 LPfG — vorgesehene Bestimmung, wonach sich der Drittschuldner weder auf eine Vorauszahlung des Entgelts berufen, noch gegen den Unterhaltspflichtigen bestehende Gegenforderungen aufrechnen kann, wird nicht beibehalten. Die Regelung des § 293 Abs. 3 ist ausreichend. Ein weitergehender Schutz für Unterhaltsgläubiger ist nicht notwendig.

Ein solcher würde zu einer gleichheitswidrigen Verschiedenbehandlung mit den (nur) unter § 293 Abs. 3 fallenden Lohnforderungen führen, wenn ein naher Angehöriger des Verpflichteten tatsächlich Arbeitgeber ist und mit ihm einen angemessenen Lohn vereinbart hat. In diesem Fall wären nämlich nicht die Regelungen über den fingierten Lohnanspruch und den dazu normierten Einwendungsausschluß anzuwenden, sondern § 293 Abs. 3 (SZ 46/49).

Zu § 292 f:

Um vor allem dem Drittschuldner die Berechnung der unpfändbaren Freibeträge (§§ 291 a, 291 b Abs. 2) zu erleichtern, soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß diese Beträge in einer Verordnung (in Form von Tabellen) festgestellt werden. Diese wird ausgehend von der (monatlichen) Berechnungsgrundlage in Schritten von 200 S die pfändbaren Beträge je nach der Zahl der Unterhaltspflichten aufweisen. Dadurch ist es jedem Drittschuldner, aber auch dem Verpflichteten einfacher möglich, den unpfändbaren Freibetrag zu ermitteln bzw. die Berechnung zu überprüfen. Im Exekutionsbewilligungsbeschluß genügt daher ein Hinweis auf die Tabelle.

Zu § 292 g:

Diese Bestimmung übernimmt im wesentlichen § 11 a LPfG. Sie enthält eine Verordnungsermächtigung zur Anhebung der zahlenmäßig festgelegten festen Beträge über die Unpfändbarkeit von Forderungsteilen.

Es wird jedoch festgelegt, wann der BMJ eine Verordnung zu erlassen hat. Eine Verpflichtung zur Erhöhung besteht dann, wenn sich der Durchschnitt der auch derzeit vorgesehenen Kriterien (Richtsätze für die Ausgleichszulage nach dem ASVG und Verbraucherpreisindex) um 10% geändert hat (vgl. § 16 Abs. 4 MRG). Im Hinblick auf die gesetzliche Verpflichtung kann das Erfordernis des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß des Nationalrats entfallen.

Zu § 292 h:

1. Diese Bestimmung übernimmt den durch die ZVN 1986 ins LPfG eingefügten § 11 b. Dadurch wird dem Drittschuldner die Möglichkeit geboten, für die Berechnung und Überweisung der pfändbaren Beträge Kostenersatz zu verlangen. Diesen kann sich der Drittschuldner vom pfändbaren Betrag, der dem betreibenden Gläubiger zu überweisen ist, abziehen. Dadurch wird erreicht, daß das „Existenzminimum“ des Verpflichteten nicht geschmälert wird.

2. Unklar war, ob dies auch gilt, wenn durch die Exekution nicht der Betrag, der pfändbar wäre, abgeschöpft wird, sondern nur ein Teil davon. Dies wäre nicht zweckmäßig und führte dazu, daß die Forderung des Gläubigers hinsichtlich des Kostenbetrags offen bleibt, sodaß dieser Betrag beim nächsten Bezug wiederum abzüglich eines Kostenbetrags, der offen bleibt, überwiesen wird, usw. Ein häufiger Anwendungsfall ist etwa dann gegeben, wenn eine Exekution, die nur mehr zur Hereinbringung des laufenden Unterhalts geführt wird, anhängig ist.

Es wurde daher klargestellt, daß immer und nur dann die Kosten von dem dem Verpflichteten zustehenden Betrag abzuziehen sind, wenn dadurch der unpfändbare Freibetrag nicht geschmälert wird.

Letztendlich sind die Kosten in jedem Fall vom Verpflichteten zu tragen.

Zu § 292 i:

1. Wie im Begutachtungsverfahren zum Vorentwurf von einigen Stellen angeregt, sollen in der EO ausdrückliche Bestimmungen über den Pfändungsschutz von Bankguthaben geschaffen werden. Derzeit werden die Regelungen des Lohnpfändungsgesetzes analog angewendet. Um den Pfändungsschutz jedoch wirksamer zu gestalten, bedarf es ergänzender Regelungen.

2. Abs. 1 und 3 sind § 850 k dZPO nachgebildet; § 850 k Abs. 3 dZPO über vorläufige Maßnahmen erschien nicht erforderlich und wurde daher nicht übernommen.

Unter die beschränkt pfändbaren Forderungen fallen neben den beschränkt pfändbaren Geldforderungen im Sinn des § 290 a etwa auch die beschränkt pfändbaren einmaligen Leistungen nach § 291 d.

3. Abs. 2 entspricht § 835 Abs. 3 dZPO. Diese Bestimmung ist erforderlich, um zu erreichen, daß der Verpflichtete den Pfändungsschutz geltend machen kann. Dies wäre bei einer sofortigen Leistung an den betreibenden Gläubiger nicht gegeben.

Zu § 292 j:

1. Der Drittschuldner läuft Gefahr, von den betreibenden Gläubigern oder vom Verpflichteten in Anspruch genommen zu werden, wenn diese seine Aufteilung des Bezugs zwischen Verpflichtetem und betreibendem Gläubiger oder mehreren betreibenden Gläubigern nicht teilen. Wenn das Gericht die Meinung des Drittschuldners (in einem Drittschuldnerprozeß) nicht teilt, hat dieser nicht nur den geforderten Betrag zu zahlen, sondern auch Kostenersatz zu leisten.

Ein zentrales Anliegen dieser Reform besteht daher darin, die Stellung des Drittschuldners zu verbessern. Seine Sorgfaltspflicht soll daher eingeschränkt werden. Die vom Drittschuldner vorgenommene Aufteilung des Bezugs in den pfändbaren und unpfändbaren Teil soll nach dem Entwurf schuldbefreiend wirken, wenn der Drittschuldner nur leicht fahrlässig eine unrichtige Aufteilung vorgenommen hat. Eine Schuldtilgung tritt nur dann nicht ein, wenn den Drittschuldner — etwa bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage (§ 291) und der Berechnung des unpfändbaren Freibetrags (§§ 291 a, 291 b) — ein grobes Verschulden trifft. Ein grobes Verschulden wird jedenfalls dann zu bejahen sein, wenn der Drittschuldner „schwarze Bezüge“ verschweigt, jedoch zu verneinen sein, wenn sich der Drittschuldner an die Beschlüsse, die den unpfändbaren Freibetrag im Einzelfall festlegen, vor allem an die Exekutionsbewilligung, hält. Dies ist vor allem bei einer Änderung der Pfändungsfreibeträge durch Verordnung nach § 292 g von Bedeutung (vgl. § 12 Abs. 4 LPfG; ferner § 7 Z 5 und § 9 letzter Satz LPfG).

2. Grundsätzlich muß der Verpflichtete nachweisen, daß ihn tatsächlich eine Unterhaltspflicht trifft. Doch soll der Drittschuldner vorweg — bis zu einer beantragten Entscheidung des Gerichts, die beantragt werden kann, jedoch nicht muß — hinsichtlich der Unterhaltspflichten auf die Richtigkeit der Angaben des Verpflichteten vertrauen dürfen (vgl. § 291 a Punkt 5.2); dies gilt nicht, wenn dem Drittschuldner die Unrichtigkeit bekannt ist (Abs. 2).

3. Da es dem Drittschuldner in Einzelfällen unzumutbar ist zu ermitteln, inwieweit eine Aufwandsentschädigung den tatsächlichen Aufwand ersetzen soll oder (verstecktes) Entgelt ist, soll er sich hiebei an ihm bekannte Regelungen anderer Rechtsgebiete orientieren müssen (Abs. 3). Er hat ein Wahlrecht, welche Rechtsvorschrift er zugrunde legt. Dieses Wahlrecht hat bei den Unkostenzuschlägen für Heimarbeiter und Zwischenmeister Bedeutung, die nach EStG und ASVG verschieden behandelt werden. Die in Abs. 3 genannten Werte sollen Höchstwerte sein, über die der Drittschuldner nicht hinausgehen darf. Als gesetzliche Vorschrift, die für einen Personenkreis gilt, dem der Verpflichtete angehört, kommt etwa die Reisegebührenvorschrift in Betracht.

4. Für Sachwerte wird in Abs. 4 eine ähnliche Regelung vorgesehen.

5. Ist nur ein geringer Betrag pfändbar, so steht die „geringe“ Verminderung der Verbindlichkeit des Verpflichteten in keinem Verhältnis zum Aufwand des Drittschuldners. Der diesem für die Berechnung und Zahlung des pfändbaren Teils der Bezüge zustehende Kostenersatz wäre überdies nicht einmal 1 S (§ 292 h Abs. 1 Z 2). Der Drittschuldner hat den gesamten Bezug als

unpfändbar zu behandeln und somit dem Verpflichteten zu überlassen. Abs. 5 schafft somit eine Bagatellgrenze.

Zu § 292 k:

1. Es erscheint im Interesse der Parteien erforderlich, daß bestimmte wichtige Fragen vom Exekutionsgericht geklärt werden können (Abs. 1). Dies wird von der Rechtsprechung auch derzeit schon teilweise als zulässig angesehen, so zur Frage der Unpfändbarkeit von Bezügen oder Bezugsbestandteilen (Arb. 7039) oder der Berücksichtigung eines Unterhaltsanspruchs (Heller/Berger/Stix, Kommentar zur EO⁴, 2017).

Nach dem Gesetz kann sich derzeit etwa der betreibende Gläubiger gegen eine unrichtige (Nicht)Einbeziehung von (un)pfändbaren Leistungen nur durch eine Drittschuldnerklage zur Wehr setzen. Nunmehr soll er, da eine Drittschuldnerklage nur dann erfolgreich sein wird, wenn der Drittschuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, bereits im Exekutionsverfahren eine gerichtliche Entscheidung über relevante (Vor-)Fragen erlangen können. Neben den oben aufgezählten Fällen soll auch die Frage, inwieweit an der Forderung ein Pfandrecht begründet wurde, auf Antrag vom Exekutionsgericht festgestellt werden können (Z 3). Z 2 erfaßt auch die Klärung der Frage, ob der Verpflichtete auf eine ursprünglich freiwillige Leistung infolge mehrmaliger Gewährung oder einer längeren Übung einen Rechtsanspruch erworben hat und diese nunmehr von der Exekution erfaßt wird.

2. Wie bei der Entscheidung nach § 292 Abs. 5 hat das Gericht in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 die Beträge nach „freier Überzeugung“ im Sinn des § 273 ZPO festzusetzen. Dies gilt insbesondere bei der Frage, inwieweit eine Unterhaltspflicht wegen eines eigenen Einkommens des Unterhaltsberechtigten nicht zu berücksichtigen ist oder inwieweit die Aufwandsentschädigungen (verstecktes) Entgelt sind.

Die Entscheidungen nach Abs. 1 sind für einen Drittschuldnerprozeß insoweit von Bedeutung, als dem Drittschuldner kein grobes Verschulden vorgeworfen werden kann, wenn er den hierüber ergangenen Beschluß beachtet (§ 292 j Abs. 1).

3. Da Anträge nach Abs. 1 in nicht seltenen Fällen Drittschuldner stellen werden, die Fragen vom Exekutionsgericht gelöst haben wollen, soll nach Abs. 2 dem Drittschuldner die Möglichkeit eingeräumt werden, den vom Antrag erfaßten Betrag zurückzubehalten. Dadurch wird verhindert, daß der Drittschuldner trotz eines Antrags nach Abs. 1 zusätzlich in einem Drittschuldnerprozeß belangt werden kann, und zwar hinsichtlich der Beträge, die während des Verfahrens ausgezahlt werden. Die

Zurückbehaltung soll allerdings nicht zwingend vorgeschrieben werden, weil diese zu einer späteren Zahlung führt und daher, wenn die zurückbehaltenen Beträge an den betreibenden Gläubiger zu überweisen sind, die Schuld später getilgt wird und zwischenzeitig Zinsen weiterlaufen.

4. Abs. 3 legt fest, wem — neben dem betreibenden Gläubiger und dem Verpflichteten — Antragsberechtigung in „Zwischenverfahren“ nach diesem Abschnitt zukommt.

Es wird dem Drittschuldner und einem Dritten, dem der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt zu gewähren hat, ein Antragsrecht eingeräumt. Das Antragsrecht des Unterhaltsberechtigten soll hiebei für jene Fragen vorgesehen werden, die auch in seinem Interesse liegen, das des Drittschuldners insbesondere für die Anträge nach Abs. 1, die vorwiegend in seinem Interesse im Gesetz verankert wurden.

Für den Fall, daß ein Unterhaltsgläubiger nur das Existenzminimum nach § 291 a beantragt und dadurch nachfolgende Gläubiger sonstiger Ansprüche benachteiligt, ist diesen ein Antragsrecht auf Herabsetzung des Existenzminimums auf das in § 291 b Abs. 2 vorgesehene Ausmaß einzuräumen. Dies entspricht der Rechtslage nach § 7 Z 5 LPfG.

5. In Abs. 4 wird angeordnet, in welchen „Zwischenverfahren“ vor der Entscheidung (im Gegensatz zur allgemeinen Bestimmung des § 55 Abs. 1) der Antragsgegner oder, wenn der Antrag von einem Dritten stammt, beide Parteien zu hören sind. Weitere Erhebungen im Sinn des § 55 Abs. 3 können geboten sein.

6. Überdies soll die Kostenregelung abweichend von § 74 erfolgen. Während nach Abs. 3 bei einer Antragstellung von einem Dritten überhaupt kein Kostenersatzanspruch vorgesehen wird, wird in Abs. 4 der Kostenersatzanspruch des betreibenden Gläubigers eingeschränkt. Dieser soll dann nicht gegeben sein, wenn der Verpflichtete dem Antrag zustimmt. Der Kostenersatzanspruch soll daher nur bei einem „Zwischenstreit“ gebühren. Aber auch dann soll der Kostenersatzanspruch nach den Bestimmungen der ZPO erfolgen, somit vom Ausgang des Zwischenverfahrens abhängig sein. Durch den letzten Satz wird festgelegt, daß unter den oben genannten Voraussetzungen auch ein Kostenersatzanspruch des Verpflichteten gegen den betreibenden Gläubiger gegeben ist. Auch derzeit wird von der Rechtsprechung bei Vorliegen eines Zwischenstreits ein Kostenersatzanspruch des Verpflichteten anerkannt.

Zu § 292 I:

1. Auch diese Bestimmung hat wie § 292 j zum Ziel, die Position des Drittschuldners zu verbessern. Ihm allein obliegt es derzeit, die Höhe der Schuld

samt den Zinsen und der Umsatzsteuer aus den Zinsen — seit 1. August 1989 auch samt den Zinsen vom Kostenbetrag — zu berechnen. Dem Drittschuldner soll nunmehr die Möglichkeit eingeräumt werden, nach vollständiger Zahlung der (aus der Exekutionsbewilligung leicht erkennbaren) festen Beträge — somit nicht der prozentmäßig angegebenen Zinsen und Umsatzsteuer — eine Aufstellung über die noch offene Forderung zu verlangen (Abs. 1). An diese Aufstellung soll sich der Drittschuldner in der Folge halten können (Abs. 3). Er braucht sie nicht zu überprüfen. Dem Drittschuldner bleibt sohin die Berechnung der Zinsen und der Umsatzsteuer von den Zinsen sowie der Zinsen von den Kosten erspart. Der Rechenaufwand wird auf den betreibenden Gläubiger übertragen, in dessen Interesse der Drittschuldner tätig wird. Zur Klarstellung sei bemerkt, daß der Drittschuldner von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen muß und die Berechnungen so wie bisher auch selbst durchführen kann.

2. Zur Information des Verpflichteten wird diesem ein Anspruch gegen den betreibenden Gläubiger auf die Ausstellung einer Quittung (siehe § 1426 ABGB) und einer Aufstellung über die Restschuld gewährt (Abs. 2).

Als Sanktion für die Nichtübersendung dieser Abrechnung kann der Verpflichtete die Einstellung der Exekution begehren. Das Exekutionsverfahren ist jedoch nicht einzustellen, wenn die Aufforderung zwar nicht fristgerecht, aber vor der Entscheidung des Exekutionsgerichts befolgt wurde (vgl. die Rechtsprechung zu einem Einstellungsantrag gemäß § 200 Z 3; RPfISlgE 1986/109).

3. Im Hinblick auf die Besonderheiten einer Exekution, die nach Tilgung des Rückstands nur mehr zur Hereinbringung des laufenden Unterhalts geführt wird, soll in diesem Fall der betreibende Gläubiger nicht verpflichtet sein, eine Abrechnung zu übersenden (Abs. 4). Exekutionen zur Hereinbringung anderer (laufender) wiederkehrender Leistungen (Renten, Ausgedingsleistungen, Leibrenten) sind den Unterhaltsexekutionen gleichgestellt. Abs. 1 und 2 sind jedoch auf Exekutionen, die (auch) zur Hereinbringung eines Unterhaltsrückstands sowie der Kosten und Zinsen geführt werden, anzuwenden.

Zu Art. I Z 10 ff:

Im Zuge des Reformvorhabens soll auch die zweite Abteilung (Exekution auf Geldforderungen, §§ 290 bis 324) überarbeitet werden. Zugleich sollen — sofern nicht vorhanden — zur Verbesserung der Übersichtlichkeit in dieser Abteilung den einzelnen Bestimmungen Überschriften vorangestellt werden, wie es derzeit im Lohnpfändungsgesetz der Fall ist sowie bei den durch Art. I Z 9 in die EO übernommenen Bestimmungen dieses Gesetzes vorgeschlagen wird.

Zu Art. I Z 10 (§ 293):

1. Die Änderung in Abs. 1 ist eine notwendige Folge der Aufhebung des Lohnpfändungsgesetzes, auf das § 290 (alt), der im derzeitigen Abs. 1 erwähnt wird, verweist.

2. In Abs. 3 wird die berichtigende Auslegung der Rechtsprechung zur Auslegung des Wortes „absichtlich“ mit der Bedeutung „vorsätzlich“ ins Gesetz aufgenommen.

3. Die Aufhebung des Abs. 4 ergibt sich aus der (inhaltlich) ersatzlosen Streichung des § 291 (vgl. § 290, Punkt 20).

Zu Art. I Z 11 (§ 294):

1. Die Fassung des Abs. 1 Satz 1 wird an die vergleichbare Bestimmung des § 249, in der die Pfändung beweglicher körperlicher Sachen geregelt ist, angelehnt. Dadurch wird auch der Änderung des § 303 Abs. 2, wonach die Pfändung und die Überweisung gemeinsam zu beantragen und auch zu bewilligen sind, Rechnung getragen.

2. Die Ergänzung des Abs. 1 durch einen Satz 4 war erforderlich, damit der Drittschuldner diese Angaben in die Drittschuldnererklärung aufnehmen kann (siehe § 301 und die Erläuterungen hiezu).

3. Die Möglichkeit, dem Gericht wegen Unzulässigkeit der Exekutionsführung Anzeige zu erstatten, falls die Exekutionsführung auf die gepfändete Forderung als den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufend erachtet wird, ist derzeit den in § 295 Abs. 1 erwähnten Drittschuldnern (Ärar, unter öffentlicher Verwaltung stehende Fonds) vorbehalten (vgl. den geltenden § 295 Abs. 2). Für diese Einschränkung läßt sich heute kaum mehr eine Begründung finden. Durch die Änderung des Abs. 4 soll diese (verfahrensvereinfachende) Vorgangsweise allen Drittschuldnern ermöglicht werden. Diese Anzeige ist nach § 39 Abs. 2 Satz 2 idF des Entwurfs als Antrag auf Einstellung der Exekution zu behandeln.

Zu Art. I Z 12 (§ 294 a):

1. Die beschränkt pfändbaren Forderungen sind nunmehr in § 290 a aufgezählt. Dies bedingt die Zitatänderung im Einleitungssatz und in der Z 2 des Abs. 1.

2. Durch die Schaffung der rechtlichen Grundlage für das ADVExekutionsverfahren mit der Einfügung des § 54 a wird die mit § 54 a Abs. 3 inhaltsgleiche Wendung in Abs. 4 Z 1, die derzeit nur für ein Exekutionsverfahren nach § 294 a gilt, entbehrlich. Die weiteren Bestimmungen bei der Abfrage können entfallen, weil bereits alle Exekutionsgerichte über einen Anschluß an das Netzwerk „Justiz“ verfügen.

Zu Art. I Z 13 (§ 295):

1. Das heute überhaupt nicht mehr gebräuchliche Wort „Ärar“ sowie die Wendung „unter öffentli-

cher Verwaltung stehender Fonds“ werden durch die Worte „juristische Person des öffentlichen Rechts“ ersetzt. Darunter fallen auch Gebietskörperschaften (Fasching, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts², Rz 334). Eine wesentliche inhaltliche Änderung des Abs. 1 ist damit nicht verbunden. Die Erfassung auch der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Körperschaften in dieser Bestimmung ist im Hinblick auf ähnliche Organisationsvorschriften nur gerechtfertigt.

Da der Begriff „Behörde“ für jene juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind, zu eng ist, wird er durch „Stelle“ ersetzt.

2. Der derzeitige Abs. 2 wird aufgehoben, weil die dort vorgesehene Möglichkeit, dem Gericht Anzeige nach § 39 Abs. 2 zu erstatten, allgemein für alle Drittschuldner vorgesehen wird (siehe § 294 Abs. 4 und die Erläuterungen, Punkt 3, hiezu).

3. Bei der Pfändung von Forderungen (insbesondere) gegen Gebietskörperschaften bereitet es dem betreibenden Gläubiger meist Schwierigkeiten, der Verpflichtung nach § 54 Abs. 1 Z 3 entsprechend die richtige anweisende Stelle im Exekutionsantrag anzugeben. Der OGH vertritt hiezu die Meinung, daß der Exekutionsantrag nicht abzuweisen ist, wenn die betreibende Partei die anweisende Stelle überhaupt nicht oder offenbar unrichtig angegeben hat. Läßt sich die zur Anweisung berufene Stelle aus den sonstigen Angaben der betreibenden Partei entnehmen, so ist von Amts wegen die Zustellung an die richtige Stelle anzuordnen; andernfalls wäre ein Verbesserungsauftrag (§§ 78 EO, 84 ZPO) zu erlassen (SZ 58/73; OGH 18. Mai 1988, 3 Ob 53/88). Trotz dieser vom Gericht einzuhaltenen Vorgangsweise ist es jedoch möglich, daß das Zahlungsverbot einer unrichtigen anweisenden Stelle zugestellt wird. In diesem Fall müßte derzeit das Zahlungsverbot an das Gericht zurückgesendet und sodann mit einer neuerlichen Zustellung (allenfalls nach Verbesserung des Exekutionsantrags) an die „richtige“ anweisende Stelle vorgegangen werden.

4. Es erscheint daher viel zweckmäßiger vorzusehen, daß die „falsche“ anweisende Stelle, die das Zahlungsverbot erhält, dieses an die „richtige“ weiterzuleiten hat (Abs. 2). Diese Pflicht kann jedoch nur dann auferlegt werden, wenn

- sich aus den sonstigen Angaben des Exekutionsantrags, insbesondere über die Art der zu pfändenden Forderung, erkennen läßt, daß die Stelle, der das Zahlungsverbot zugestellt wurde, für diese Forderung nicht anweisende Stelle im Sinn des § 295 Abs. 1 ist,
- die Stelle, der das Zahlungsverbot irrtümlich zugestellt wurde, die „richtige“ anweisende Stelle kennt und
- die „richtige“ anweisende Stelle organisatorisch zur selben juristischen Person des

öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaft) gehört.

Der Begriff der organisatorischen Zugehörigkeit sollte nicht zu eng ausgelegt werden; es soll aber auch nicht jede Bundesbehörde verpflichtet sein, das Zahlungsverbot an eine andere Bundesbehörde weiterzuleiten. Innerhalb eines Ressorts sollte jedoch die richtige Stelle bekannt und daher auch eine Weiterleitung des Zahlungsverbots möglich sein (vgl. die Regelungen nach § 6 AVG und § 361 Abs. 4 ASVG).

Werden Teile des Bezugs von zwei oder mehreren Stellen im Rahmen einer Organisationseinheit ausbezahlt, so ist § 299 a anzuwenden.

5. Im Fall des Abs. 2 gilt das Zahlungsverbot erst dann als zugestellt (und die Pfändung erst dann als bewirkt), wenn es der „richtigen“ anweisenden Stelle zukommt (Abs. 1); die Gefahr unzureichender Angaben im Exekutionsantrag hat daher der betreibende Gläubiger zu tragen. Gemäß § 300 Abs. 2 und 3 richtet sich nach diesem Zeitpunkt auch der Rang des Pfandrechts.

Zu Art. I Z 14 (§ 296):

1. Diese Bestimmung, die die Pfändung von Forderungen aus Papieren regelt, zählte neben den Forderungen, die durch Indossament übertragen werden können, weitere Papiere auf, ohne diese allgemein zu umschreiben. Wie sich aus den Erläuterungen zur EO ergibt, sollen durch die Aufzählung alle jene Forderungen erfaßt werden, welche ohne den Besitz eines Papiers nicht verwirklicht werden können. Diese allgemeine Umschreibung ist in den §§ 304 und 305 (die zuletzt genannte Bestimmung regelt die Überweisung von Forderungen aus Papieren) im Gesetzestext zu finden. Um im Gesetzestext ausdrücklich klarzustellen, daß § 296 und §§ 304 und 305 dieselben Forderungen aus Papieren erfassen, empfiehlt es sich, die Formulierung des § 305 auch in § 296 zu übernehmen.

2. Der Erlag der gemäß § 296 gepfändeten Papiere erfolgt bei Gericht entweder beim Rechnungsführer oder in der Verwahrungsabteilung (vgl. § 287 Geo). Die Wendung, wonach ein Erlag in der Gerichtskanzlei möglich ist, ist daher überholt und soll beseitigt werden.

Zu Art. I Z 17 (§ 299):

1. Im letzten Satz des Abs. 1 soll für den Fall, daß das Arbeitsverhältnis nicht mehr als sechs Monate unterbrochen wird, vorgesehen werden, daß das Pfandrecht auch die nach der Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses (gegen denselben Drittschuldner) fällig werdenden Bezugsforderungen erfaßt.

Bei einer kurzfristigen Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses bleibt daher der ursprüngliche Pfandrang durch Vormerkung des Pfandrechts gewahrt. Der Möglichkeit, daß sich der Verpflichtete der Exekution durch eine solche kurzfristige Unterbrechung entzieht, soll dadurch entgegenge-wirkt werden.

Bei einer Unterbrechung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit unter zwei Monaten ist nach der Praxis der Arbeitsämter kein neuer Antrag erforderlich. Der anerkennende Bescheid behält somit seine Bedeutung. Bei einer Unterbrechung unter zwei Monaten bleibt auch das Pfandrecht aufrecht. Dies wurde in Abs. 1 aus Gründen der Rechtssicherheit niedergeschrieben. Der Grund der Unterbrechung ist dabei ohne Bedeutung.

Die Erstreckung des Pfandrechts gilt nicht bei der Unterbrechung eines Krankengeld- oder Arbeitslosengeldbezugs oder bei einem Wechsel der anweisenden Stelle im Sinn des § 295 nach der Unterbrechung. Ein Karenzurlaub im Sinn des MSchG ist keine Unterbrechung.

2. Die bereits derzeit in Abs. 2 vorgesehene Frist (fünf Jahre) für die weitere Wirksamkeit des Pfandrechts, wenn das Arbeitseinkommen (später) unter das Existenzminimum sinkt, soll an die (neue) Frist von drei Jahren (in Abs. 3) angeglichen werden. Überdies wird klargestellt, daß die bisherigen Bestimmungen, die nur auf das Dienst-einkommen abstellen, soweit das begrifflich in Betracht kommen kann, auch für andere Forderungen, die in fortlaufenden Bezügen bestehen, gelten.

3. In Abs. 3 wird weiters festgelegt, daß ein (bedingtes) Pfandrecht auch dann begründet wird, wenn das Arbeitseinkommen (iwS) zwar bei der Pfändung unter dem unpfändbaren Freibetrag liegt, diese Höhe aber — unter Umständen auch nur kurzfristig (zB für Sonderzahlungen) — innerhalb von drei Jahren überschritten wird. Da die Rechtsprechung zu dieser Frage uneinheitlich ist, sollte im Gesetz eine Regelung vorgesehen werden. Der Rang des Pfandrechts richtet sich auch in diesem Fall nach dem Zeitpunkt der (ursprünglichen) Zustellung des Zahlungsverbots. Der Drittschuldner wird das Pfandrecht, das sich auf die den unpfändbaren Betrag übersteigende Forderung erstreckt, zur Wahrung des Rangs vorzumerken haben.

Zu Art. I Z 18 (§ 299 a):

1. Es gibt Fälle, in denen der Verpflichtete Anspruch auf einen Teil des Einkommens aus einem Arbeitsverhältnis nicht gegen den Arbeitgeber, sondern gegen eine andere Stelle hat. Dies ist etwa für die Ansprüche der Apothekenangestellten nach dem Gehaltskassengesetz vorgesehen. Auch die besondere, branchenbezogene Regelung des Ur-

laubs und der Abfertigung für Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft bedingt eine gesonderte Behandlung der von der Urlaubs- und Abfertigungskasse zu befriedigenden Ansprüche.

Die Zahlung der Bezüge nach dem Gehaltskassengesetz erfolgt überwiegend direkt an den Arbeitnehmer (§§ 11 und 14 GKG). Das Urlaubsentgelt nach dem BUAG ist dem Arbeitnehmer hingegen über den Arbeitgeber auszuführen. Nach § 8 Abs. 8 BUAG ist jedoch in Ausnahmefällen eine Direktauszahlung der Urlaubs- und Abfertigungskasse an den Arbeitnehmer möglich.

2. Es wird vorgesehen, daß — mit Ausnahme der Urlaubsabfindung und der Abfertigung nach dem BUAG — die Wirkungen des Pfandrechts, das den Anspruch gegen den Arbeitgeber erfaßt, auch auf den Anspruch gegen den Dritten erstreckt werden. Es wird daher auch ein allfälliger Abfertigungsanspruch gegen die Gehaltskasse erfaßt. Der betreibende Gläubiger erfährt davon aus der entsprechend ergänzten Drittschuldnererklärung (§ 301 Abs. 1 Z 7).

Da sich die Wirkungen des Pfandrechts eo ipso auf den Dritten erstrecken, können dieser und der Arbeitgeber das Zahlungsverbot hinsichtlich des Anspruchs gegen den Dritten auch dann berücksichtigen, wenn der Arbeitgeber den Dritten hievon nicht verständigt hat. Dadurch wird vermieden, daß der Arbeitgeber bei Zusammenrechnung zu prüfen hat, ob der Dritte rechtswirksam verständigt wurde, weil er — bei Entstehen des Pfandrechts mit der Verständigung — nur in diesem Fall das Pfandrecht für die gesamte Forderung berücksichtigen könnte.

3. Die Verständigungspflicht des Arbeitgebers wird für alle Fälle vorgesehen, wenngleich der Dritte nur bei einer Direktauszahlung an den Arbeitnehmer darauf reagieren muß. Zahlt der Dritte an den Arbeitgeber zur Weiterleitung an den Arbeitnehmer aus, so hat es dabei zu bleiben. Die Beachtung erschöpft sich in diesem Fall in der Kenntnisnahme des Zahlungsverbots. Anders ist es, wenn der Dritte nicht von Abs. 3 Gebrauch macht.

4. Bei Zahlung über den Arbeitgeber trifft diesen allein die Haftung gegenüber dem betreibenden Gläubiger. Der Dritte befreit sich durch die Zahlung an den Arbeitgeber von seiner Schuld.

5. Derzeit sieht es die Gehaltskasse als nicht ausreichend an, wenn das Zahlungsverbot ausschließlich ihr zugestellt wird. Diese Auffassung wird in Abs. 2 für den Fall niedergeschrieben, daß das Arbeitsverhältnis aufrecht ist, weil in diesem Fall die Entgeltteile durch Zusammenrechnung erfaßt werden können. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist jedoch eine Zusammenrechnung nicht mehr möglich, sodaß eine Pfändung der Forderung gegen den Dritten allein zulässig ist.

Durch Abs. 2 wird weiters erreicht, daß das Urlaubsentgelt bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse nicht gesondert gepfändet werden kann.

6. Der Arbeitgeber hat die Summe der Einkommen aus diesem einen Arbeitsverhältnis als einheitliches Einkommen von einem Arbeitgeber zu behandeln, indem er eine Zusammenrechnung vorzunehmen hat.

7. Bei einer im Gesetz vorgesehenen Direktauszahlung hat der Dritte nach Abs. 3 ein Wahlrecht zwischen einer Zahlung an den Arbeitgeber und der Möglichkeit, dem Arbeitgeber lediglich die Höhe des Anspruchs des Arbeitnehmers gegen ihn mitzuteilen und kann hierauf nach den Angaben (über den Gläubiger) und Berechnungen des Arbeitgebers schuldbefreiend die Zahlungen selbst vornehmen. Dadurch wird erreicht, daß die Zielsetzung des § 8 Abs. 8 BUAG auch bei Pfändung erhalten bleibt. Die Beachtung des Zahlungsverbots erschöpft sich darin, daß der Dritte bei einer Direktzahlung dem Arbeitgeber den Bezug mitzuteilen und die Zahlungen nach den Berechnungen des Arbeitgebers vorzunehmen hat oder nunmehr an den Arbeitgeber zahlt.

8. Während das Urlaubsentgelt jedenfalls im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis steht — ein Urlaub ist nur während eines aufrechten Arbeitsverhältnisses möglich — sind der Urlaubsabfindungsanspruch und im besonderen Maße der Abfertigungsanspruch von einem konkreten Arbeitsverhältnis in sachlicher und zeitlicher Hinsicht losgelöst. Sowohl für den Urlaubsabfindungs- als auch den Abfertigungsanspruch gibt es Wartezeiten.

Zur Höhe des Urlaubsabfindungsanspruchs können verschiedene Arbeitsverhältnisse beitragen.

Auch der Abfertigungsanspruch bemißt sich regelmäßig — und zwar sowohl dem Grund als auch der Höhe nach — auf Grund der in verschiedenen Arbeitsverhältnissen verbrachten anrechenbaren Beschäftigungszeiten.

Es ist daher sachlich gerechtfertigt, zwischen Urlaubsentgelt einerseits und Urlaubsabfindung und Abfertigung andererseits zu differenzieren:

Urlaubsabfindung und Abfertigung können nur bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse gepfändet werden. Es kommt zu keiner Pfandrechtserstreckung nach Abs. 1 und zu keiner Zusammenrechnung mit anderen Entgeltteilen nach § 292, weil die Zahlungen auf verschiedene Zeiträume entfallen. Da für diese Ansprüche Sonderregelungen über die Pfändbarkeit bestehen, kann in diesem Fall die Urlaubs- und Abfertigungskasse von sich aus den (un)pfändbaren Betrag errechnen und die Zahlungen vornehmen.

Zu Art. I Z 19 (§ 300):

1. Zu Abs. 2 wird auf die Erläuterungen zu § 295 Abs. 1, Punkt 1, verwiesen.

2. Durch die Änderung in Abs. 3 sollen im Hinblick auf die grundsätzliche Gleichbehandlung aller Drittschuldner Zahlungsverbote, die am gleichen Tag zugestellt werden, den gleichen Rang haben, wie dies derzeit nur für Zahlungsverbote, die privaten Drittschuldnern zugestellt werden, der Fall ist.

Zu Art. I Z 20 (§ 300 a):

1. Es fehlt in der österreichischen Rechtsordnung eine Bestimmung über das Verhältnis von Pfändung, Verpfändung und Zession. Gerade die Behandlung dieses Verhältnisses bereitet in der Praxis vielfach Schwierigkeiten, sodaß eine gesetzliche Regelung gefordert wurde. Mit der vorliegenden Regelung wird diese Lücke geschlossen. Die Bestimmung gilt allgemein, somit nicht nur im Zusammenhang mit einem Arbeitseinkommen. In diesem Fall wird jedoch im Hinblick auf § 12 KSchG eine Zession selten sein.

2. Aus Abs. 1 ergibt sich, daß in Hinkunft nicht nur die Überweisung, sondern auch die Pfändung unbeschadet früherer Zessionen zu erfolgen haben wird. In Zukunft wird daher eine Exszindierung nicht erforderlich sein. Der Drittschuldner hat eine frühere Übertragung (Zession) zu beachten. Tut er dies nicht, so hat er die Leistung zweimal, nämlich auch an den Zessionar auf Grund einer Drittschuldnerklage, zu erbringen.

3. Abs. 2 regelt das Verhältnis von Verpfändung und Pfändung. Hierbei wird durch den Hinweis auf § 300 Abs. 2 und 3 festgelegt, daß sich der Rang bei der Verpfändung nach dem Zukommen der Verpfändungserklärung richtet.

Im Fall des Zusammentreffens von Verpfändung und Pfändung hat der Drittschuldner das vertragliche Pfandrecht erst zu berücksichtigen, sobald der Verpfändungsgläubiger einen Anspruch auf Verwertung hat. Dies ist einerseits dann der Fall, wenn der Verpfändungsgläubiger einen Exekutionstitel erlangt hat und seinerseits auch Exekution führt, andererseits auch dann, wenn eine vertragliche Vereinbarung über die außergerichtliche Verwertung vorliegt (RdW 1986, 304) und diese dem Drittschuldner bekanntgegeben wurde. Fällt die Verpfändung unter den Anwendungsbereich des KSchG, so ist § 12 dieses Gesetzes zu beachten, was bedeutet, daß die Vereinbarung einer außergerichtlichen Verwertung bereits im Verpfändungsvertrag unzulässig ist.

Sollte die Forderung, für die das Verpfändungspfandrecht besteht, noch nicht fällig sein, so steht dem Verpfändungsgläubiger die Pfandvorrechtsklage zu. Bei Stattgebung der Klage ist das vertragliche Pfandrecht zu berücksichtigen. Die Einbringung der Pfandvorrechtsklage stellt keinen Aufschiebungsgrund dar. Dies war auch nicht

anzuordnen, weil dies eine Zurückbehaltung durch den Drittschuldner bedeuten würde. Selbst wenn man hierbei dem Drittschuldner die Verpflichtung auferlegen würde, diesen Betrag fruchtbringend anzulegen, weil er durch das Zusammenfallen von Verpfändung und Pfändung keinen Nutzen haben soll (dieser Betrag steht ihm ja nicht zu; er wäre nach Abklärung entweder dem Verpfändungs- oder dem Pfändungsgläubiger jeweils samt den Zinsen der fruchtbringenden Anlegung auszus zahlen), würde dies dem Verpflichteten meist schaden, weil die Zinsen der fruchtbringenden Anlegung wohl meist geringer sind als die den Gläubigern zustehenden Verzugszinsen. Überdies bestimmt sich bei einer Verpfändung der Umfang des Pfandrechts nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Geltendmachung des Anspruchs auf Verwertung, der in der Pfandvorrechtsklage allein nicht zu ersehen ist.

4. In Abs. 3 wird festgelegt, daß die Zession zur Sicherstellung und die Verpfändung gleich zu behandeln sind. Daraus ergibt sich auch, daß die Exekution nicht ins Leere geht, wenn die Forderung vor einer Pfändung sicherungsweise abgetreten und nach Wegfall des Sicherungszweckes rückübertragen wurde. Derzeit geht die Pfändung nach einer sicherungsweisen Abtretung ins Leere, sodaß nach der Rückübertragung eine neuerliche Pfändung und Überweisung erforderlich ist (vgl. SZ 54/89).

5. In Abs. 4 wird der Rang eines Pfandrechts, das infolge Einstellung der Exekution nach § 291 c Abs. 2 erloschen ist und wiederauflebt, klarge stellt. Nach dem Zeitpunkt des ursprünglichen Rangs vorgenommene Zessionen und Verpfändungen, selbst wenn sie in den Zeitraum fallen, als die Exekution eingestellt und das Pfandrecht noch nicht wiederaufgelebt war, haben einen schlechteren Rang als das wiederaufgelebte Pfandrecht.

Zu Art. I Z 21 (§ 301):

1. Ein Antrag des betreibenden Gläubigers auf Einholung einer Drittschuldnererklärung ist in der Praxis der Regelfall. Es soll daher im Hinblick auf eine Verbesserung der Amtswegigkeit des Exekutionsverfahrens durch eine Änderung des Einleitungssatzes des Abs. 1 nicht mehr ausdrücklich erforderlich sein, diesen Antrag zu stellen; er gilt als von einem Forderungsexekutionsantrag umfaßt. Da jedoch manche betreibende Gläubiger, insbesondere die Sozialversicherungsträger, über genügend Informationen verfügen, soll ein Verzicht auf die Einholung einer Auskunft möglich sein, zumal dem Drittschuldner für die Abgabe der Erklärung Kosten (§ 302 idF des Entwurfs) zustehen.

Durch die Ergänzung des Abs. 1 Z 4 wird klarge stellt, daß ein Pfandrecht auch dann in die Drittschuldnererklärung aufzunehmen ist, wenn die Exekution gemäß § 291 c Abs. 2 eingestellt wurde, weil in diesem Fall ein Wiederaufleben (mit früherem Rang) möglich ist.

2. Die Drittschuldnererklärung wird dahin ergänzt, daß der Drittschuldner — wenn dies von Bedeutung ist, somit bei beschränkt pfändbaren Geldforderungen — auch die Unterhaltungspflichten des Verpflichteten sowie die Höhe des Einkommens der Unterhaltsberechtigten anzugeben hat (Abs. 1 Z 6). Hierbei hat er lediglich die ihm vom Verpflichteten gemachten Angaben weiterzuleiten (siehe auch § 294 Abs. 1 Satz 4 und die Erläuterungen hiezu). Der Drittschuldner hat den Verpflichteten hiezu nicht aufzufordern. Fehlen diese Angaben, weil der Verpflichtete sie nicht mitgeteilt hat, ist die Drittschuldnererklärung nicht unvollständig.

Eine Angabe, wann mit der Tilgung der Forderung zu rechnen sein wird, ist kaum möglich, weil eine solche Aussage nicht verlässlich sein kann (starke Schwankungen der Bezüge, Einstellung von Vorexekutionen). Gänzlich unmöglich ist das etwa bei dem Honorar eines Kassenvertragsarztes. Außerdem würde die Verpflichtung, diese Angabe in die Drittschuldnererklärung aufzunehmen, der angestrebten Entlastung des Drittschuldners, etwa durch § 292 j (Stellung des Drittschuldners), zuwiderlaufen.

Durch die Angaben des Drittschuldners nach Abs. 1 Z 7 erfährt der Gläubiger, ob der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Teil des Bezugs gegen einen Dritten hat. Diese Information ist im Hinblick auf die Regelung des § 299 a von Bedeutung.

3. Der derzeit geltende Abs. 2 ist im Hinblick auf die Änderung des Einleitungssatzes des Abs. 1 entbehrlich. Auf die Erläuterungen hiezu wird verwiesen.

Der neue Abs. 2 ersetzt den bisherigen Abs. 5. Bisher hat das Exekutionsgericht den Gläubiger nicht — wie im Gesetz vorgesehen — von der Abgabe der Erklärung zur Einsichtnahme des bei Gericht verbleibenden Schriftsatzes oder Protokolls verständigt, sondern hat ihm eine Ausfertigung der Drittschuldnererklärung übersendet. Um eine frühere Information des betreibenden Gläubigers zu erreichen, ist es sinnvoll, daß der Drittschuldner die Erklärung dem Gericht, eine Abschrift davon dem betreibenden Gläubiger übersendet.

4. Entstehen dem betreibenden Gläubiger dadurch Kosten, daß er wegen der Verweigerung oder der unvollständigen oder unrichtigen Abgabe der Drittschuldnererklärung einen Drittschuldnerprozeß führen muß, so kann der Anspruch auf Ersatz dieser Kosten nicht im Drittschuldnerprozeß (etwa durch Einschränkung des Klagebegehrens auf Kosten), sondern nur mit besonderer (Schadenersatz)Klage geltend gemacht werden (JBl. 1984, 686). Durch die neue Bestimmung des Abs. 3 soll die Geltendmachung als Kostenersatzanspruch im Drittschuldnerprozeß ermöglicht werden. Dies erspart einen weiteren Prozeß. Auch wenn die Drittschuldnerklage abgewiesen wird, weil dem

Verpflichteten kein Anspruch gegen die beklagte Partei zusteht, hat die obsiegende beklagte Partei dennoch keinen Anspruch auf Kostenersatz, sondern vielmehr Kostenersatz zu leisten, wenn sie die Prozeßführung auf Grund einer (vorsätzlich oder grob fahrlässig) mangelhaften Drittschuldnererklärung veranlaßt hat; dies gilt freilich auch, wenn der Drittschuldner seiner Verpflichtung nach Abs. 1 (schuldhaft) überhaupt nicht nachkommt. In diesem Fall hat somit die formal unterliegende klagende Partei Anspruch auf Kostenersatz. Die Anwendung des § 43 Abs. 2 ZPO soll dem Gericht die Möglichkeit geben, bei offensichtlicher Überklagung nur einen Teil dieser Kosten zuzusprechen.

Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch des betreibenden Gläubigers wegen Verletzung der Verpflichtung zur Drittschuldnerklärung bleibt weiterhin aufrecht.

Der Sorgfaltsmaßstab für die Haftung bei einer unwahren und unvollständigen Erklärung ist derzeit nach dem Gesetz Wissentlichkeit. In Anlehnung an § 292 j Abs. 1 soll der Haftungsmaßstab bei einer unrichtigen und unvollständigen Erklärung auf grobes Verschulden eingeschränkt werden. Dies entspricht auch der herrschenden Auffassung (Petschek/Hämmerle/Ludwig, Das österreichische Zwangsvollstreckungsrecht, 188; vgl. Heller/Berger/Stix, Kommentar zur EO⁴, die von Vorsatz und Fahrlässigkeit sprechen, 2180, weil sie offenbar die Wissentlichkeit nicht auf die unvollständige Erklärung beziehen, 2179).

Daß bei Nichtabgabe der Erklärung leichte Fahrlässigkeit genügt, entspricht der derzeitigen Gesetzeslage.

Zu Art. I Z 22 (§ 302):

1. § 302 sah vor, daß das Ärar und die unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds keine Drittschuldnererklärung abgeben müssen. Der VfGH sprach in seinen Erkenntnissen vom 3. März 1990 (BGBl. Nr. 280/1990) und 1. März 1991 (BGBl. Nr. 178/1991) aus, daß dies gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße. § 302 ist daher zur Gänze aufgehoben.

2. Die Regelung des geltenden § 301 Abs. 6 über die Kosten des Drittschuldners wird im wesentlichen beibehalten und als § 302 übernommen.

Es soll jedoch ein Mindestpauschalbetrag als Kostenersatz für die Drittschuldnererklärung vorgesehen werden (150 S). Bereits bisher wurde von der Rechtsprechung ein Betrag von 140 S ohne Bescheinigung zugesprochen (RPfISlgE 1987/106).

Begnügt sich der Drittschuldner mit dem Mindestbetrag, so kann er diesen von dem Betrag einbehalten, den er dem Verpflichteten auszuzahlen hat. Verbliebe dem Verpflichteten aber dann

weniger als das „Existenzminimum“ nach den §§ 291 a, 291 b (oder bei einer Erhöhung nach § 292 a sowie bei einer Herabsetzung nach § 292 b), dann kann der Drittschuldner den Mindestbetrag — wie derzeit nach § 11 b LPfG — von dem dem betreibenden Gläubiger zu überweisenden Betrag abziehen (Abs. 3). Eine Kostenbestimmung durch das Gericht entfällt; ebenso ein diesbezüglicher Antrag. Diese vereinfachte Form der Geltendmachung wird der Drittschuldner jedoch nur dann wählen, wenn es ihm in absehbarer Zeit möglich sein wird, den ihm als Kostenersatz zustehenden Betrag von 150 S auch tatsächlich abzuziehen, was etwa dann nicht gegeben ist, wenn eine große Anzahl von Vorfanderechten besteht. Die Möglichkeit der Einbehaltung nach Abs. 3 ist nicht mehr gegeben, wenn das Gericht dem betreibenden Gläubiger den Kostenersatz auferlegt hat.

3. Der Drittschuldner kann jedoch auch — wie das derzeit nach § 301 Abs. 6 ausschließlich möglich ist (durch einen entsprechenden Antrag beim Exekutionsgericht) — die Zahlung durch den betreibenden Gläubiger verlangen. Geschieht dies, so sind diese Kosten, soweit sie das Exekutionsgericht nach § 74 Abs. 1 letzter Halbsatz für berechtigt erachtet (was bei einem Betrag bis 150 S immer gegeben ist), sogleich — ohne weiteren Antrag des betreibenden Gläubigers — als weitere Exekutionskosten zu bestimmen. Dadurch entfallen ein Antrag des betreibenden Gläubigers und damit weitere Kosten, die der Verpflichtete zu tragen hätte. Diese Vorgangsweise ist jedenfalls dann einzuhalten, wenn der Drittschuldner höhere Kosten als das Mindestpauschale von 150 S begehrt (Abs. 2).

4. Anders als derzeit sollen mehrere betreibende Gläubiger die Kosten nicht nach dem Verhältnis ihrer vollstreckbaren Forderungen, sondern zu gleichen Teilen tragen. Diese Regelung ist wesentlich einfacher; es entfällt die Berechnung des vollstreckbaren Kapitals samt Zinsen und Kosten. Im übrigen ist der zu ersetzende Aufwand für die Drittschuldnererklärung von der Höhe der Forderung unabhängig, sodaß eine Kostentragung nach Kopfteilen gerechtfertigt erscheint.

Zu Art. I Z 23 (§ 303):

1. Zu Recht haben Heller/Berger/Stix (Kommentar zur EO⁴, 2194) im Hinblick auf die vom Gesetz abweichende Praxis darauf hingewiesen, daß die Darstellung der gesetzlichen Regelung in vielen Punkten praktisch nur noch ein rechtsgeschichtlicher Aufsatz ist.

2. Das Gesetz betrachtet — ganz im Gegensatz zur Praxis — die Überweisung der ganzen Forderung als den Regelfall. Daß es daneben auch noch die Überweisung nach Teilbeträgen kennt, ergibt sich lediglich aus § 314 Abs. 2.

Um der — zu billigenden — Praxis Rechnung zu tragen, wurde, was auch der Rechtslage in der BRD entspricht, in Abs. 1 vorgesehen, daß die gepfändete Geldforderung (nicht immer zur Gänze, sondern nur) bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung zu überweisen ist.

3. Nach der derzeit geltenden Gesetzeslage ist einerseits die Verbindung der Anträge auf Pfändung und auf Überweisung die Ausnahme (Abs. 2) und ist andererseits die Überweisung erst nach Vorliegen der Drittschuldnererklärung zu bewilligen (Abs. 3). Dies wird in der Praxis nicht beachtet. In der Regel werden der Pfändungs- und Überweisungsantrag gemeinsam gestellt und es wird (contra legem) bereits vor der Einholung der Drittschuldnererklärung, meist zugleich mit der Pfändung, auch die Überweisung bewilligt. Diese Vorgangsweise ist einfacher und wurde allgemein gebilligt. Das Gesetz sollte entsprechend geändert werden.

Es wird daher festgelegt, daß der Antrag auf Überweisung mit dem Antrag auf Pfändung, wie dies in der Praxis geschieht, zu verbinden ist. Die derzeitige „Kann“-Bestimmung des Abs. 2 wird daher als zwingende Regelung in Abs. 2 aufgenommen.

4. Das Gericht hat die Überweisung auch sofort zu bewilligen; dies aber mit der Einschränkung, daß die Überweisung nur wirksam wird

- bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung und
- nach Maßgabe des für den betreibenden Gläubiger begründeten Pfandrechts — somit im Hinblick auf §§ 300 und 300 a unbeschadet früher erworbener Rechte Dritter —. Der Drittschuldner hat nicht nur vorrangige gerichtliche Pfandrechte, sondern auch zeitlich vorangehende Abtretungen (Zessionen) zu beachten.

5. Durch die neue Fassung des Abs. 2 hat auch das Titelgericht, das nicht Exekutionsgericht ist, nicht nur die Pfändung, sondern auch die Überweisung sogleich zu bewilligen. Es liegt diesbezüglich eine ausdrückliche Zuständigkeitsvorschrift für die Überweisung vor, die §§ 4 und 18 verdrängt.

6. Auch bei der Pfändung und Überweisung von Forderungen aus Papieren im Sinn des § 296 kann so vorgegangen werden. In diesem Fall wird die bewilligte Überweisung nicht durch die Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner, sondern durch Übergabe des mit der erforderlichen Übertragungserklärung versehenen Papiers an den betreibenden Gläubiger vollzogen (§ 305 Abs. 1).

7. Abs. 3, der in der Praxis nicht beachtet wurde (Heller/Berger/Stix, Kommentar zur EO⁴, 2185), ist entbehrlich. Seine Einhaltung würde viel nutzlose Arbeit für das Gericht und die Beteiligten verursachen.

Zu Art. I Z 24 (§ 304):

1. Eine Ausnahme von § 303 Abs. 1 (Überweisung in Teilbeträgen) soll für den in Abs. 1 enthaltenen

Fall beibehalten werden, daß die Geltendmachung einer Forderung an den Besitz des über die Forderung errichteten Papiers gebunden oder aus anderen Gründen hinsichtlich der Übertragung oder Geltendmachung nicht teilbar ist; dann ist die Überweisung nur im Gesamtbetrag der gepfändeten Forderung zulässig. Übersteigt dieser Betrag die Höhe der vollstreckbaren Forderung, so hat der betreibende Gläubiger eine entsprechende Sicherheit zu leisten. Die Sicherheitsleistung wird vom Gericht bestimmt. Kann der betreibende Gläubiger sie nicht erlegen, so steht ihm die Möglichkeit offen, die Bestellung eines Kurators zu beantragen, der die Forderung geltend macht (siehe § 314 Abs. 1).

2. Wird eine Forderung aus einer Sparurkunde (einem Einlagebuch einer Bank oder der Postsparkasse) überwiesen, so erfolgt die Einziehung grundsätzlich durch den Gerichtsvollzieher (§ 319 a). In diesem Fall wird die bewilligte Überweisung bis zur Höhe des vollstreckbaren Anspruchs durch die Übergabe des Einlagebuchs an den Gerichtsvollzieher vollzogen (§ 305 Abs. 1 idF des Entwurfs); dieser zieht die Forderung für den betreibenden Gläubiger nur in der Höhe des aushaftenden Betrages ein. Eine Sicherheitsleistung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die allgemeine Regelung des § 303, wonach die Forderung nur bis zur Höhe des vollstreckbaren Anspruchs überwiesen wird, ist auf diesen Fall anwendbar. Forderungen aus Sparurkunden sollen daher von der Regelung des Abs. 1 ausgenommen werden, solange der Gerichtsvollzieher die Forderung einzuziehen versucht.

Wird die Sparurkunde allerdings dem betreibenden Gläubiger — etwa zur Klagsführung (vgl. § 319 a Abs. 2) — ausgehändigt, so ist Abs. 1 anzuwenden.

3. Für alle anderen Fälle sind Sonderregelungen entbehrlich. Dies gilt insbesondere für den geltenden Abs. 2, der im übrigen auch mit dem im Entwurf vorgesehenen § 303 Abs. 1 nicht vereinbar wäre. Die Überweisung erfolgt nämlich nunmehr unbeschadet früher erworbener Rechte Dritter und nur nach Maßgabe des erworbenen Pfandrechts. Da sohin in die Rechte Dritter, denen ein vorrangiges Pfandrecht zusteht, nicht eingegriffen wird und unpfändbare Teile von der Überweisung nicht betroffen werden, ist auch die Auferlegung einer Sicherheitsleistung in diesen Fällen nicht mehr erforderlich.

4. Die Regelung im derzeit geltenden Abs. 3 erscheint entbehrlich. Der Grundsatz, daß sich die Befriedigung der betreibenden Gläubiger nach der Rangordnung ihrer Pfandrechte richtet, soll nicht ohne triftigen Grund durchbrochen werden. Ein solcher liegt jedoch nicht deshalb vor, weil ein Gläubiger eine höhere Sicherheitsleistung bietet. In Zukunft soll es daher nicht möglich sein, die gepfändete Forderung einem anderen Gläubiger, der eine höhere Sicherheitsleistung bietet, ohne

Rücksicht auf die Rangordnung der Pfandrechte zu überweisen.

Zu Art. I Z 25 (§ 305):

1. Der in Abs. 1 eingefügte Satz dient der Klarstellung, daß die Übergabe einer Sparurkunde samt der gerichtlichen Einziehungsermächtigung an den Gerichtsvollzieher die Überweisung der Forderung bis zur Höhe des vollstreckbaren Anspruchs an den betreibenden Gläubiger bewirkt (vgl. auch die Erläuterungen zu § 304, Punkt 2).

2. Zu den Änderungen in Abs. 2 wird auf die Erläuterungen zu § 295 Abs. 1, Punkt 1, verwiesen. Durch die Neufassung wird auch die Weiterleitung des Zahlungsverbots nach § 295 Abs. 2 erfaßt.

3. Der geltende Abs. 3 wird aufgehoben. Die Praxis ist — zu Recht — auch von dieser Bestimmung, die den Grundsatz der Einheitlichkeit der Überweisung dadurch festlegt, daß eine Überweisung an einen anderen Gläubiger insoweit unstatthaft ist, als die Forderung bereits einem Gläubiger überwiesen wurde, abgegangen. Überweisungen wurde die Beschränkung beigegeben, daß sie „unbeschadet früher erworbener Rechte Dritter“ erfolgen, was § 303 idF des Entwurfs entspricht (siehe auch die Erläuterungen zu dieser Bestimmung).

Diese Bestimmung ist überdies in der geltenden Fassung praktisch undurchführbar, weil es — anders als bei Fahrnispfändungen — keine Verzeichnisse für Überweisungen gibt.

Schließlich ist es strittig, ob Abs. 3 auch für fortlaufende Bezüge im Sinn des § 299 gilt, sodaß die Bestimmung für die meisten Forderungsexekutionen gar nicht gelten würde (Heller/Berger/Stix, Kommentar zur EO⁴, 2192).

Aus all diesen Gründen bietet sich eine Aufhebung dieser Regelung an.

Zu Art. I Z 26 (§ 306):

Das Wort „Gerichtskanzlei“ wird durch den weiteren Begriff „Gericht“ ersetzt. Organisatorisch ist die Aufgabe, die erfolgte Überweisung auf den dem Gläubiger ausgefolgten Urkunden ersichtlich zu machen, in der Praxis einem Bediensteten der Geschäftsabteilung zugewiesen.

Zu Art. I Z 27 (§ 307):

1. Die derzeitige Bestimmung des § 307 ist einerseits zu weit, andererseits zu eng. Derzeit kann der Drittschuldner hinterlegen, wenn eine gepfändete und überwiesene Forderung entweder auch von einer anderen Person gepfändet wurde oder nach der Überweisung an eine andere Person übertragen

oder verpfändet wurde. Es muß überhaupt keine unklare Rechtslage vorliegen; es genügt, daß die Forderung von mehreren Personen in Anspruch genommen wird. Würden alle Drittschuldner von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, würde der Gerichtsbetrieb zum Erliegen kommen.

2. Es wird daher in Abs. 1 vorgesehen, das Hinterlegungsrecht auf das Vorliegen einer unklaren Sach- und Rechtslage einzuschränken. Dies ist nach der herrschenden Rechtsprechung auch ein Grund, der zur Hinterlegung nach § 1425 ABGB berechtigt. Die anderen Bedingungen, unter denen eine Hinterlegung nach dieser Bestimmung möglich ist, kommen hier nicht in Betracht.

Dem Drittschuldner soll daher die Möglichkeit zur Hinterlegung weiterhin gewährt werden, soweit das für ihn notwendig und zweckmäßig ist.

Auch der betreibende Gläubiger kann einen Erlagsauftrag nur bei unklarer Sach- und Rechtslage begehren.

3. § 307 war insoweit zu eng, als von der Rechtsprechung eine Hinterlegung nach § 307 nur dann anerkannt wurde, wenn die Forderung gepfändet und überwiesen und erst hierauf übertragen oder verpfändet wurde. War die rechtsgeschäftliche Übertragung oder Verpfändung (zeitlich) vor der gerichtlichen Pfändung, so war eine Hinterlegungsmöglichkeit nach § 307 mit einer Verteilung des erlegten Betrags im Exekutionsverfahren nicht gegeben. Es stand dem Drittschuldner nur die Möglichkeit einer Hinterlegung nach § 1425 ABGB offen.

Da nunmehr nicht mehr auf eine überwiesene Forderung, sondern auf eine Forderung, deren Pfändung und Überweisung ausgesprochen wurde, abgestellt wird, ist die Rangfolge von rechtsgeschäftlicher Übertragung und gerichtlicher Pfändung für die Zulässigkeit einer Hinterlegung nach § 307 nicht mehr entscheidend.

In allen diesen Fällen ist, wie es der Rechtsprechung zu § 307 entspricht, der Betrag vom Gericht zu verteilen.

Die Verteilung des Betrags hat das Gericht so vorzunehmen wie sonst der Drittschuldner (Abs. 2). Es hat daher nunmehr das Exekutionsgericht zu klären, wer der Forderungsberechtigte ist. Nach der derzeitigen Rechtslage kann diese Frage nicht im Verteilungsverfahren entschieden, sondern muß vor der Verteilung im Rechtsweg geklärt werden.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Fahrnisexekution, somit nach den §§ 285 bis 287. Während im Zuge der Fahrnisexekution nur betreibende Gläubiger als Gläubiger in Betracht kommen, sind hier nicht nur diese, sondern auch Zessionare oder Verpfändungsgläubiger zu verstehen. Dies wird durch den Hinweis auf die Gläubiger, die in § 300 a genannte Rechte an der

Forderung haben, ausgedrückt. Die Einbeziehung aller Gläubiger bedeutet, daß auch alle Gläubiger (nicht nur die betreibenden Gläubiger) zur Verteilungstagsatzung zu laden sind. Diese ergeben sich aus dem Hinterlegungsantrag. Sollten hier nicht alle genannt sein und daher der hinterlegte Betrag im Verteilungsverfahren an einen „Nichtgläubiger“ verteilt werden, so haftet einerseits der Drittschuldner weiter, andererseits hat der „übergangene Gläubiger“ einen Bereicherungsanspruch gegenüber dem Gläubiger, dem der erlegte Betrag überwiesen wurde.

Der Verweis auf die §§ 285 bis 287 umfaßt auch den in § 286 enthaltenen Verweis auf § 213, der den Widerspruch in der Verteilungstagsatzung bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften regelt. Nunmehr steht daher jedem Gläubiger ein Widerspruch zu. Gemäß § 231 Abs. 1 ist die Erledigung des Widerspruchs im Verteilungsbeschuß auf den Rechtsweg zu verweisen, wenn die Entscheidung über einen bei der Verteilungstagsatzung erhobenen Widerspruch von der Ermittlung und Feststellung streitiger Tatumstände abhängt. Dies gilt daher nunmehr auch für das Verteilungsverfahren bei einer Hinterlegung nach § 307.

4. Da dem Drittschuldner nach § 292 k Abs. 1 in einigen Fällen ein Antragsrecht eingeräumt wird, soll dieses Recht — vor einer Hinterlegung — primär in Anspruch genommen werden. Nur falls dem Drittschuldner dieses Antragsrecht nicht zusteht, kann er hinsichtlich dieser Forderung nach Abs. 1 vorgehen.

Nimmt der Drittschuldner das Antragsrecht nach § 292 k in Anspruch, so kann er den Betrag vorläufig zurückbehalten (§ 292 k Abs. 2).

5. Die Änderung erscheint auch hinsichtlich der Hinterlegung nach § 329 gerechtfertigt. Die Verweisung in § 329 kann daher unverändert bleiben.

Zu Art. I Z 35 (§ 319):

Auf die Erläuterungen zu § 319 a, Punkt 3, wird verwiesen.

Zu Art. I Z 36 (§ 319 a):

1. Nach dem derzeit geltenden § 305 Abs. 1 zweiter Fall geschieht die Überweisung bei Forderungen auf Einlagebücher der Banken und Sparkassen durch Übergabe des mit der erforderlichen schriftlichen Übertragungserklärung versehenen Papiers an den betreibenden Gläubiger. Eine Übertragungserklärung wird nicht als erforderlich erachtet, wenn die Innehabung des Papiers (zB bei Einlagebüchern, die auf Überbringer lauten) zur Geltendmachung der Forderung ausreicht. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers erfolgt somit die Einziehung durch den betreibenden Gläubiger,

dem die gepfändete Forderung zur Gänze überwiesen wurde (§ 304 Abs. 1).

2. In der Praxis wird regelmäßig eine andere, einfachere Vorgangsweise gewählt. Das Einlagebuch wird dem betreibenden Gläubiger nicht übergeben, sondern der Gerichtsvollzieher wird mit Beschluß des Exekutionsgerichts ermächtigt, den durch die Exekution hereinzubringenden Betrag zu beheben und an den betreibenden Gläubiger auszuzahlen; bei mehreren betreibenden Gläubigern bei Gericht zu erlegen.

3. Das Gesetz sollte entsprechend geändert werden. Die Pfändung richtet sich weiterhin nach § 296. Vor der sonst für Forderungen aus Papieren vorgesehenen Verwertung (§§ 305 ff.) hat jedoch das Vollstreckungsorgan (der Gerichtsvollzieher) die Forderung aus einer Sparurkunde einzuziehen. Der Begriff Sparurkunde erfaßt die von den Banken ausgegebenen Sparbücher, die von den Sparkassen ausgegebenen Sparkassenbücher und die von der Österreichischen Postsparkasse ausgegebenen Postsparkassenbücher.

Der Gerichtsvollzieher ist zur Einziehung durch einen entsprechenden Beschluß des Gerichts zu ermächtigen. Ihm ist die Sparurkunde zu übergeben. Die Befugnisse richten sich nach § 315. Dem Vollstreckungsorgan sollen somit grundsätzlich alle Rechte zukommen, die dem betreibenden Gläubiger, dem eine Forderung zur Einziehung überwiesen wurde, zustehen; dies gilt insbesondere für die Befugnisse nach § 308 Abs. 1. Das Vollstreckungsorgan soll daher anderen Kuratoren, die zur Einziehung einer Forderung gerichtlich bestellt wurden, im wesentlichen gleichgestellt werden. Die gerichtliche Geltendmachung soll aber nicht durch den Gerichtsvollzieher erfolgen, sondern dem betreibenden Gläubiger vorbehalten bleiben. In diesem Fall ist ihm das Einlagebuch zu übergeben, wobei § 304 Abs. 1 anzuwenden ist. Dies bedeutet, daß in diesem Fall die Überweisung nur im Gesamtbetrag der gepfändeten Forderung zulässig ist und überdies Sicherheit zu leisten ist, falls dieser Betrag den Betrag der vollstreckbaren Forderung übersteigt. Wenn keine Sicherheit geleistet wird, ist nach § 314 die Einziehung durch einen Kurator möglich. Diesem kommt dann auch das Recht zu, die Forderung gerichtlich geltend zu machen.

Wenn die bloße Innehabung der Sparurkunde zur Geltendmachung der Forderung ausreicht, bedarf es keiner Übertragungserklärung im Sinn des § 305 Abs. 1; sonst ist diese vom Gericht abzugeben.

Zu Art. I Z 41 (§ 325):

1. Steht ein wiederkehrender Anspruch auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen mit einer beschränkt pfändbaren Forderung im rechtlichen Zusammenhang, so sollen diese beiden

vermögenswerten Leistungen nur gemeinsam in Exekution gezogen werden können. In diesem Fall wird nämlich der Herausgabeanspruch auf Naturalleistungen auf einfache Weise durch die Zusammenrechnungsregeln (§ 292) berücksichtigt. Dieser Vorgangsweise soll der Vorzug gegenüber einer doppelten Exekutionsführung, die dem Verpflichteten nur vermeidbare Kosten verursacht, gegeben werden.

Der Gläubiger wird daher in Abs. 3 auf die Zusammenrechnung verwiesen, wenn der Herausgabeanspruch und die beschränkt pfändbare Forderung im rechtlichen Zusammenhang stehen; er soll nicht statt dessen auf den Anspruch auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen gesondert greifen können.

Dies entspricht etwa der Bestimmung des § 252 hinsichtlich des auf der Liegenschaft befindlichen Zubehörs.

2. Abs. 4 entspricht der derzeit in den Sozialversicherungsgesetzen enthaltenen Rechtslage.

Zu Art. I Z 42 (§ 372):

1. Die Zitatänderung in Abs. 1 wird durch die Aufhebung des Lohnpfändungsgesetzes und dessen Ersatz durch die §§ 290 ff. erforderlich.

2. Die Aufhebung des § 10 a bedingt die Aufhebung des Abs. 2.

Zu Art. I Z 43 (§ 380):

In dieser Bestimmung wurde noch auf die bereits durch die Lohnpfändungsverordnung aufgehobenen Bestimmungen verwiesen. Die Verweisung ist zur Gänze entbehrlich.

Zu Art. I Z 44 (§ 389):

Die Aufhebung des letzten Satzes des Abs. 2 ist eine Folge der Aufhebung des § 10 a und des § 372 Abs. 2.

Zu Art. II bis XXI:

Die in diesen Artikeln geänderten Gesetze enthalten Regelungen über die Pfändbarkeit von Leistungen.

Da die Pfändbarkeit nunmehr in der EO geregelt wird, erhalten die in den Art. II bis VII, X bis XV sowie XIX bis XXI enthaltenen Gesetze lediglich einen Hinweis auf die Bestimmungen der EO.

Daß der besondere Pfändungsschutz des Urlaubsentgelts entfällt, wurde beim BUAG und beim UrlG (Art. VIII bis IX) berücksichtigt.

Hinsichtlich der Leistungen nach dem KOVG und OFG (Art. XVII und XVIII) wird die derzeitige Rechtslage beibehalten (siehe Punkt 1 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen). Es wird lediglich die Verweisung richtiggestellt.

Wurden Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder Beihilfen nach dem AMFG durch unwahre Angaben des Arbeitslosen usw. herbeigeführt, so können sie einer laufenden Leistung bis zur Hälfte aufgerechnet werden. Es soll nun klargestellt werden, daß diese unberechtigten Bezüge den laufenden Anspruch mindern und daß der pfändbare Betrag von der geminderten Leistung zu berechnen ist (Art. VII Z 1 und Art. XIV Z 2).

Zu Art. XXII:

§ 292 e EO ersetzt § 10 Abs. 2 LPfG und § 2 USchG. Um zu verhindern, daß § 1 USchG als einzige Bestimmung dieses Bundesgesetzes übrigbleibt, ist es zweckmäßig, diese Bestimmung ins ABGB zu übernehmen. Hiefür bietet sich der derzeit gegenstandslose § 1341 ABGB an.

Zu Art. XXIII bis XXV:

Das RHPfG, das EKHG und das AtomHG enthalten Regelungen, wonach die nach diesen Gesetzen gewährten Geldrenten unter § 6 Abs. 3 LPfG fallen. Infolge der Neufassung dieser Bestimmung als § 291 c Abs. 1 EO waren diese Regelungen entbehrlich (siehe die Erläuterungen zu § 291 c Abs. 1).

Zu Art. XXVI:

Zu Z 2:

1. Die Exekutionsbeschränkung des in Art. VIII Z 5 EGEO genannten Hofdekrets erscheint nicht mehr zeitgemäß und widerspricht hinsichtlich des Lohnes des Schiffmeisters dem System des Entwurfes.

2. Das in Art. IX Z 5 EGEO genannte Hofdekret gilt zwar auf Grund des § 299 EO nicht für Gehaltsforderungen; die nicht mehr rechtfertigende Unpfändbarkeit für andere (nicht in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderungen) sollte jedoch beseitigt werden. Eine besondere Bevorzugung des Staates erscheint nicht mehr vertretbar.

3. Art. IX Z 6 EGEO nennt Vorschriften über die Beschränkung von Verboten und Exekutionen auf Verpflegsbeiträge, Witwengehalte und Versorgungsbeiträge, die von der Witwen- und Waisengesellschaft des juristischen Doktorenkollegiums in Wien sowie von der Witwen- und Waisensozietät des Wiener medizinischen Doktorenkollegiums gewährt werden.

Diese Gesellschaften wurden in den Jahren 1940 bzw. 1943 aufgelöst. Die noch geltenden Bestimmungen sind daher derzeit gegenstandslos; die genannten Institutionen könnten jedoch wieder als Verein errichtet werden.

Da für eine Bevorrechtung keine sachgerechte Begründung besteht, sollte auch diese Regelung beseitigt werden.

Zu Z 3 bis 5:

Zur Aufhebung dieser Bestimmungen siehe die Ausführungen zu § 291 a, Punkt 2.

Zu Z 6 und 7:

Auf die Ausführungen zu § 290 a, Punkt 3.1, wird verwiesen.

Zu Z 8:

Auf das zu Art. XXII Gesagte wird verwiesen.

Zu Art. XXVII:

1. Bei der Legismakanz war zu berücksichtigen, daß die Drittschuldner ausreichend Zeit zur Umstellung ihrer ADV-Programme zur Verfügung haben, daß den Gläubigern die von privaten Verlagen herausgegebenen Formblätter zur Verfügung stehen sowie daß die Verordnung gemäß § 292 f EO (Tabellen) erlassen werden kann.

2. Abs. 2 und 3 haben § 12 Abs. 4 und 5 LPfG zum Vorbild. Im Gegensatz dazu wird jedoch die Geltung der neuen Vorschriften bereits für jene Leistungen, die am Tag des Inkrafttretens oder später fällig werden, und nicht erst für Leistungen, die nach dem Ersten des Monats, der auf den Wirksamkeitsbeginn der Änderung folgt, zu entrichten sind, festgelegt.

3. Sollte ein Exekutionsantrag nach § 294 a EO vor dem Inkrafttreten eingebracht worden sein, jedoch erst danach, etwa nach Einholung einer neuerlichen Auskunft beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, von diesem ein möglicher Drittschuldner bekanntgegeben worden sein, so gelten die neuen Bestimmungen. Ebenso ist es, wenn der Hauptverband einen möglichen Drittschuldner bekanntgab, wobei der Bezug nur nach den neuen Bestimmungen pfändbar ist. Der Drittschuldner hat die neuen Bestimmungen, so auch den Erhöhungsbetrag nach § 292 a Abs. 2 EO zu beachten. Er kann sich jedoch auch an die Exekutionsbewilligung, die die alten Bestimmungen erwähnt, halten. Dies wird jedoch in den zuletzt genannten Fällen, in denen der Drittschuld-

ner keine Privatperson ist, kaum anzunehmen sein, sodaß eine amtswegige Änderung der Exekutionsbewilligung wegen des Verwaltungsaufwands nicht zweckmäßig zu sein scheint. Auf Antrag kann die Exekutionsbewilligung ohnedies richtiggestellt werden.

Daß der Drittschuldner berechtigt ist, nach dem Inhalt der Exekutionsbewilligung zu leisten, ergibt sich aus § 292 j Abs. 1 EO.

4. Anders als bisher gelten die Bestimmungen über die Erhöhung des Freibetrags auch bei Exekutionen zugunsten von Unterhalt, weil sich das

„Existenzminimum“ nach dem Entwurf auch bei diesen Exekutionen aus dem Gesetz ergibt.

5. Entsprechend einer Anregung im Begutachtungsverfahren wurde die Einleitung der Exekution auf Grund bestehender Bruchteilstitel befristet (Abs. 4). Der Bruchteilstitel verliert auch später nicht seine verpflichtende Wirkung. Zur Exekution bedarf es jedoch einer zahlenmäßigen Präzisierung wie bei sonstigen Exekutionstiteln. Der letzte Halbsatz soll sicherstellen, daß nicht durch die Dauer des Verfahrens über eine Ergänzung über den 1. Jänner 1996 hinaus der Gläubiger durch einige Zeit keine Möglichkeit hat, den Unterhaltsanspruch exekutiv durchzusetzen.

Textgegenüberstellung

Exekutionsordnung

Geltende Fassung:

§ 8. Die Bewilligung der Exekution wegen eines Anspruches, den der Verpflichtete nur gegen eine ihm Zug um Zug zu gewährende Gegenleistung zu erfüllen hat, ist von dem Nachweise, daß die Gegenleistung bereits bewirkt oder doch ihre Erfüllung sichergestellt sei, nicht abhängig.

§ 10. Wenn die in den §§ 7 und 9 geforderten urkundlichen Beweise nicht erbracht werden können, muß der Bewilligung der Exekution oder ihrer Fortführung die Erwirkung eines gerichtlichen Urteiles vorausgehen.

§ 10 a. (1) Wird ein Unterhalt in einem Bruchteile der Bezüge des Verpflichteten aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse geschuldet, so kann das Gericht die Exekution nur bewilligen, wenn ihm in unbedenklicher Urkunde eine Erklärung des Dienstgebers über das Ausmaß dieser Bezüge bei Eintritt der Vollstreckbarkeit des Unterhaltsanspruches vorliegt. Fehlt es an einer solchen Urkunde, so hat das Gericht dem Dienstgeber aufzutragen, sich binnen acht Tagen über jenes Ausmaß zu erklären. Der Beschluß kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden und ist von Amts wegen zu vollstrecken. Die Vorschriften des § 301, Abs. 3 bis 6, finden sinngemäße Anwendung. Von den in § 302 genannten Dienstgebern hat das Gericht die Erklärung im amtlichen Wege einzuholen.

(2) Die Erklärung des Dienstgebers bestimmt den Umfang des zu vollstreckenden Anspruches, solange ihn nicht das Gericht, bei dem die Bewilligung der Exekution in erster Instanz beantragt wurde, und nach Beginn des Exekutionsvollzuges das Exekutionsgericht auf Antrag nach mündlicher Verhandlung in anderer Weise rechtskräftig feststellt. Nach dem Ergebnisse dieser Feststellung ist die Exekution auf Antrag ohne Einvernehmung des Gegners einzuschränken oder nach den Bestimmungen für den Vollzug einer bewilligten Exekution auszudehnen oder der Exekutionsantrag abzuweisen.

§ 14. Die gleichzeitige Anwendung mehrerer Exekutionsmittel ist gestattet; die Bewilligung kann jedoch auf einzelne Exekutionsmittel beschränkt werden, wenn aus dem Exekutionsantrage offenbar erhellt, daß bereits eines oder mehrere der

Entwurf:

§ 8. unverändert, erhält Absatzbezeichnung (1)

(2) Die Exekution ist auch hinsichtlich des Anspruchs zu bewilligen, der sich auf Grund einer Wertsicherungsklausel ergibt, wenn

1. die Wertsicherungsklausel an nicht mehr als eine veränderliche Größe anknüpft und
2. die Höhe des Aufwertungsschlüssels gesetzlich bestimmt ist oder durch eine unbedenkliche Urkunde bewiesen wird.

§ 10. Wenn die in § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 9 geforderten urkundlichen Beweise nicht erbracht werden können, muß der Bewilligung der Exekution oder ihrer Fortführung die Erwirkung eines gerichtlichen Urteiles vorangehen.

§ 10 a. wird aufgehoben

§ 14. unverändert, erhält Absatzbezeichnung (1)

(2) Ist eine Exekution auf eine Gehaltsforderung oder eine andere in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderung anhängig, so ist zur Hereinbrin-

Geltende Fassung:

beantragten Exekutionsmittel zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers hinreichen.

Einwendungen gegen die Exekutionsbewilligung

§ 36. (1) Wenn der Verpflichtete bestreitet:

1.
2. aufgehoben
3.

so hat er seine bezüglichlichen Einwendungen, falls sie nicht mittels Rekurs gegen die Exekutionsbewilligung angebracht werden können, im Wege der Klage geltend zu machen.

(2) Die Klage ist bei dem Gerichte anzubringen, bei dem die Bewilligung der Exekution in erster Instanz beantragt wurde. Auf diese Klage finden die Bestimmungen des § 35, vorletzter Absatz, über die Verbindung aller Einwendungen, die der Verpflichtete zur Zeit der Erhebung der Klage vorzubringen imstande war, sinngemäße Anwendung.

(3) Wenn der Klage rechtskräftig stattgegeben wird, ist die Exekution einzustellen.

Entwurf:

gung derselben Forderung eine Exekution auf bewegliche körperliche Sachen erst dann zu vollziehen, wenn

1. die Exekution nach § 294 a erfolglos geblieben ist, weil der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die Anfrage des Gerichts nach § 294 a nicht positiv beantwortet hat, oder
2. der Drittschuldner in seiner Erklärung die gepfändete Forderung nicht als begründet anerkannt oder keine Erklärung abgegeben hat oder
3. der betreibende Gläubiger den Vollzug der Exekution auf bewegliche körperliche Sachen nach Erhalt der Erklärung des Drittschuldners beantragt.

(3) Eine Exekution nach § 294 a darf ein betreibender Gläubiger nach Bewilligung einer Exekution auf bewegliche körperliche Sachen erst dann beantragen, wenn seit Bewilligung ein Jahr vergangen ist oder der betreibende Gläubiger glaubhaft macht, daß er erst nach seinem Antrag auf Exekution auf bewegliche körperliche Sachen erfahren hat, daß dem Verpflichteten Forderungen im Sinn des § 290 a zustehen.

Einwendungen gegen die Exekutionsbewilligung

§ 36. (1) Wenn der Verpflichtete bestreitet:

1. unverändert
2. daß sich der Anspruch, zu dessen Hereinbringung die Exekution bewilligt wurde, auf Grund einer Wertsicherungsklausel ergibt;
3. unverändert

so hat er seine bezüglichlichen Einwendungen, falls sie nicht mittels Rekurs gegen die Exekutionsbewilligung angebracht werden können, im Wege der Klage geltend zu machen.

(2) und (3) unverändert

Geltende Fassung:

Einstellung, Einschränkung und Aufschiebung der Exekution

§ 39. (1) Außer den in den §§ 35, 36 und 37 angeführten Fällen ist die Exekution unter gleichzeitiger Aufhebung aller bis dahin vollzogenen Exekutionsakte einzustellen:

1. wenn der ihr zugrunde liegende Exekutionstitel durch rechtskräftige Entscheidung für ungültig erkannt, aufgehoben oder sonst für unwirksam erklärt wurde;
2. wenn die Exekution auf Sachen, Rechte oder Forderungen geführt wird, die nach den geltenden Vorschriften der Exekution überhaupt oder einer abgesonderten Exekutionsführung entzogen sind;
3. wenn die Exekution auf Grund von Urteilen oder Vergleichen, die gemäß § 2 der Zivilprozeßordnung ohne Mitwirkung eines gesetzlichen Vertreters zustande gekommen sind, auf solches Vermögen eines Minderjährigen geführt wird, auf das sich seine freie Verfügung nicht erstreckt;
4. wenn die Exekution gegen eine Gemeinde oder eine als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalt gemäß § 15 für unzulässig erklärt wurde;
5. wenn die Exekution aus anderen Gründen durch rechtskräftige Entscheidung für unzulässig erklärt wurde;
6. wenn der Gläubiger das Exekutionsbegehren zurückgezogen hat, wenn er auf den Vollzug der bewilligten Exekution überhaupt oder für eine einstweilen noch nicht abgelaufene Frist verzichtet hat, oder wenn er von der Fortsetzung des Exekutionsverfahrens abgestanden ist;
7. wenn der Verpflichtete im Falle des § 12 nach Bewilligung der Exekution in Ausübung seines Wahlrechtes eine andere als diejenige Leistung bewirkt hat, auf welche die Exekution gerichtet ist;
8. wenn sich nicht erwarten läßt, daß die Fortsetzung oder Durchführung der Exekution einen die Kosten dieser Exekution übersteigenden Ertrag ergeben wird;
9. wenn die erteilte Bestätigung der Vollstreckbarkeit rechtskräftig aufgehoben wurde.

(2) In den unter Abs. 1 Z 1, 6 und 7 angegebenen Fällen erfolgt die Einstellung nur auf Antrag, sonst kann sie auch von Amts wegen erfolgen; der Einstellung von Amts wegen hat jedoch in den unter Abs. 1 Z 2 und 3 angegebenen Fällen, sofern nicht schon eine rechtskräftige Entscheidung über die Unzulässigkeit der Exekutionsführung vorliegt, eine Einvernehmung der Parteien vorzugehen. Wenn auf Geldforderungen Exekution geführt wird, die dem Verpflichteten wider das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds

Entwurf:

Einstellung, Einschränkung und Aufschiebung der Exekution

§ 39. (1) unverändert

(2) Satz 1 unverändert. Wenn auf Geldforderungen Exekution geführt wird, gilt die dem Exekutionsgericht erstattete Anzeige des Drittschuldners über die Unzulässigkeit der Exekutionsführung (§ 294 Abs. 4) als Antrag auf Einstellung der Exekution. Im Falle der Einstellung nach Abs. 1 Z 6 kann die Zustellung des Einstellungsbeschlusses an den Antragsteller unterbleiben.

Geltende Fassung:

gebühren, hat die dem Exekutionsgerichte erstattete amtliche Anzeige, daß die Exekutionsführung nach den darüber bestehenden Vorschriften unzulässig sei, als Antrag auf Einstellung der Exekution zu gelten. Im Falle der Einstellung nach Abs. 1 Z 6 kann die Zustellung des Einstellungsbeschlusses an den Antragsteller unterbleiben.

(3) Wird auf Ungültig- oder Unwirksamerklärung oder auf Aufhebung des Exekutionstitels geklagt oder wird zur Geltendmachung von Einwendungen gegen den Anspruch, gegen die Exekutionsbewilligung oder gegen die Zulässigkeit der Exekution Klage erhoben, so kann der Antrag auf Einstellung der Exekution mit der Klage verbunden werden.

§ 54. (1) Der Antrag auf Exekutionsbewilligung muß neben den sonst vorgeschriebenen besonderen Angaben und Belegen enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Antragstellers und desjenigen, wider welchen die Exekution geführt werden soll, sowie die Angabe aller für die Ermittlung des Exekutionsgerichtes wesentlichen Umstände;
2. die bestimmte Angabe des Anspruches, wegen dessen die Exekution stattfinden soll, und des dafür vorhandenen Exekutionstitels. Bei Geldforderungen sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 10 a, auch der Betrag, welcher im Exekutionswege eingebracht werden soll, sowie die beanspruchten Nebengebühren anzugeben;
3. die Bezeichnung der anzuwendenden Exekutionsmittel und bei Exekution auf das Vermögen, die Bezeichnung der Vermögensteile, auf welche Exekution geführt werden soll, sowie des Ortes, wo sich dieselben befinden, und endlich alle jene Angaben, welche nach Beschaffenheit des Falles für die vom bewilligenden Gerichte oder vom Exekutionsgerichte im Interesse der Exekutionsführung zu erlassenden Verfügungen von Wichtigkeit sind.

(2) Stützt sich der Antrag auf einen der im § 1 Z 8, 10 bis 12 und 14 angeführten Exekutionstitel oder auf den von einem Strafgerichte erlassenen Strafbeschuß (§ 1 Z 9), so muß vom betreibenden Gläubiger eine Bestätigung der erkennenden oder verfügenden Behörde darüber beigebracht werden, daß die Entscheidung oder Verfügung einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegt. Bei Schiedssprüchen (§ 1 Z 16) ist eine Bestätigung der Schiedsrichter über den Eintritt der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches beizubringen.

Entwurf:

(3) unverändert

§ 54. (1) Der Antrag auf Exekutionsbewilligung muß neben den sonst vorgeschriebenen besonderen Angaben und Belegen enthalten:

1. unverändert
2. die bestimmte Angabe des Anspruches, wegen dessen die Exekution stattfinden soll, und des dafür vorhandenen Exekutionstitels. Bei Geldforderungen sind auch
 - a) der Betrag, der im Exekutionsweg hereingebracht werden soll,
 - b) die beanspruchten Nebengebühren und
 - c) der Anspruch, der sich auf Grund einer Wertsicherungsklausel ergibt, anzugeben;
3. unverändert

(2) Stützt sich der Antrag auf einen der im § 1 Z 8, 10 bis 12 und 14 angeführten Exekutionstitel oder auf den von einem Strafgerichte erlassenen Strafbeschuß (§ 1 Z 9), so muß vom betreibenden Gläubiger eine Bestätigung der erkennenden oder verfügenden Behörde darüber beigebracht werden, daß die Entscheidung oder Verfügung einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegt. Bei Schiedssprüchen (§ 1 Z 16) ist eine Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit im Sinne des § 594 Abs. 2 ZPO beizubringen.

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 54 a. (1) Das Exekutionsverfahren kann mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführt werden.

(2) Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, zur Ermöglichung einer zweckmäßigen Behandlung der Eingaben in den mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung geführten Exekutionsverfahren mit Verordnung Formblätter einzuführen, die die Parteien für ihre Eingaben an das Gericht zu verwenden haben. Diese Formblätter sind so zu gestalten, daß sie die Parteien leicht und sicher verwenden können.

(3) Für das Exekutionsverfahren, das mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführt wird, gelten folgende Besonderheiten:

1. Exekutionsanträge und andere Schriftsätze können in einfacher Ausfertigung und ohne Beibringung von Halbschriften überreicht werden;
2. die Zustellung von Ausfertigungen von Schriftsätzen an den Gegner (§ 80 Abs. 1 ZPO) kann entfallen, wenn der Inhalt des Schriftsatzes in der Erledigung des Gerichts vollständig wiedergegeben wird;
3. ergeht ein Auftrag zur Verbesserung einer Eingabe, weil sich der Antragsteller nicht des hierfür eingeführten Formblatts bedient hat, so ist diesem Auftrag das entsprechende Formblatt anzuschließen;
4. § 453 a Z 6 ZPO und § 89 e Abs. 1 GOG sind sinngemäß anzuwenden.

Sonstige Beschränkungen der Exekution

§ 290. Das in Geld zahlbare Einkommen der Beamten, Angestellten und Arbeiter aus Dienst- oder Arbeitsverhältnissen sowie ähnliche Bezüge unterliegen der Pfändung nur in dem durch das Bundesgesetz vom 16. Feber 1955, BGBl. Nr. 51, über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen (LohnpfändungsG) festgesetzten Umfange.

Unpfändbare Forderungen

§ 290. (1) Unpfändbar sind Forderungen auf folgende Leistungen:

1. Aufwandsentschädigungen, soweit sie den in Ausübung der Berufstätigkeit tatsächlich erwachsenden Mehraufwand abgelten, insbesondere für auswärtige Arbeiten, für Arbeitsmaterial und Arbeitsgerät, das vom Arbeitnehmer selbst beigestellt wird, sowie für Kauf und Reinigen typischer Arbeitskleidung;
2. gesetzliche Beihilfen und Zulagen, die zur Abdeckung des Mehraufwands wegen körperlicher oder geistiger Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu gewähren sind, wie zB der Hilflosenzuschuß und die Hilflosenzulage;
3. Beihilfen der Arbeitsmarktverwaltung, soweit sie nicht unter § 290 a Abs. 1 Z 8 fallen, sowie einem Versehrten gewährte berufliche Maßnahmen der Rehabilitation, die die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit ermöglichen;
4. Ersatz der Kosten, die der Arbeitnehmer für seine Vertretung aufwenden muß;

Geltende Fassung:

Entwurf:

56

5. Beiträge für Bestattungskosten;
6. Rückersätze und Kostenvergütungen für Sachleistungsansprüche sowie Kostenersätze aus der gesetzlichen Sozialversicherung und Entschädigungen für aufgewendete Heilungskosten;
7. Leistungen aus dem Unterstützungsfonds und besondere Unterstützungen nach den Sozialversicherungsgesetzen;
8. gesetzliche Beihilfen zur Zahlung des Mietzinses oder zur Deckung des sonstigen Wohnungsaufwands;
9. gesetzliche Familienbeihilfe einschließlich Familienzuschlag und Schulfahrtbeihilfe;
10. gesetzliche Leistungen, die aus Anlaß der Geburt eines Kindes zu gewähren sind, soweit sie nicht unter § 290 a Abs. 1 Z 6 fallen, insbesondere das Karenzurlaubsgeld, die Karenzurlaubshilfe, die Teilzeitbeihilfe, die Sondernotstandshilfe für alleinstehende Mütter und das Sonderkarenzurlaubsgeld sowie die Geburtenbeihilfe und die Sonderzahlung zur Geburtenbeihilfe;
11. Beihilfen und Stipendien, die Schülern und Studenten gewährt werden;
12. Nachzahlungen der Differenz zwischen den nicht vom Pensionsversicherungsträger gewährten gesetzlichen Pensionsvorschüssen einerseits sowie den Pensionen und den Leistungen, die für die Dauer der Arbeitslosigkeit zu gewähren sind, andererseits;
13. Nachzahlungen der Differenz bei Leistungen, die für die Dauer der Arbeitslosigkeit zu gewähren sind, Beihilfen der Arbeitsmarktverwaltung, die zur Deckung des Lebensunterhalts gewährt werden, und nicht vom Pensionsversicherungsträger gewährten gesetzlichen Pensionsvorschüssen;
14. Ansprüche auf die Arbeitsvergütung nach dem Strafvollzugsgesetz und daraus herrührende Beträge;
15. die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge bis zur Höhe eines Monateinkommens (Urlaubszuschuß, Urlaubsbeihilfe, 14. Monatsgehalt und dergleichen) sowie die Renten(Pensions)sonderzahlung, die zu im Monat Mai bezogenen Renten (Pensionen) gebührt; bei einer Exekution wegen einer Forderung nach § 291 b Abs. 1 jeweils die Hälfte davon;
16. Weihnachtzuwendungen (Weihnachtsremuneration, 13. Monatsgehalt und dergleichen) bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens sowie die Renten(Pensions)sonderzahlung, die zu im Monat Oktober bezogenen Renten (Pensionen) gebührt, bis zu ihrem

181 der Beilagen

Geltende Fassung:

Entwurf:

halben Ausmaß, alle höchstens aber bis zum Betrag von 5 400 S; bei Exekution wegen einer Forderung nach § 291 b Abs. 1 jeweils die Hälfte davon.

(2) Die Unpfändbarkeit gilt nicht, wenn die Exekution wegen einer Forderung geführt wird, zu deren Begleichung die Leistung widmungsgemäß bestimmt ist.

Beschränkt pfändbare Forderungen

§ 290 a. (1) Forderungen auf folgende Leistungen dürfen nur nach Maßgabe des § 291 a oder des § 291 b gepfändet werden:

1. Einkünfte aus einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis, einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis und die gesetzlichen Leistungen an Präsenz- und Zivildienstleistende;
2. sonstige wiederkehrende Vergütungen für Arbeitsleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen;
3. Bezüge, die ein Arbeitnehmer zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses beanspruchen kann;
4. Ruhe-, Versorgungs- und andere Bezüge für frühere Arbeitsleistungen, wie zB die Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Ausgleichszulagen und die gesetzlichen Leistungen an Kleinrentner;
5. gesetzliche Leistungen und satzungsgemäße Mehrleistungen, die aus Anlaß einer Beeinträchtigung der Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit zu gewähren sind und Entgeltersatzfunktion haben, insbesondere solche der Sozialversicherung; das sind vor allem
 - a) Versehrtenrente,
 - b) Versehrtengeld,
 - c) Übergangsrente,
 - d) Übergangsgeld,
 - e) Familien- und Taggeld,
 - f) Krankengeld;
6. Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft, insbesondere das Wochengeld aus der Krankenversicherung und nach dem Betriebshilfegesetz sowie die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz;

Geltende Fassung:

§ 291. Ansprüche auf den Pflichtteil oder auf Schmerzensgeld oder auf Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen (§ 98 ABGB), soweit sie nicht durch Vertrag oder Vergleich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht worden sind, sowie Naturalvergütungen, die einem Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden, sind der Pfändung nicht unterworfen.

Entwurf:

7. Leistungen, die für die Dauer der Arbeitslosigkeit zu gewähren sind, wie das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, die Überbrückungshilfe und die erweiterte Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz sowie die Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz;
8. Beihilfen der Arbeitsmarktverwaltung, die zur Deckung des Lebensunterhalts gewährt werden;
9. wiederkehrende Leistungen aus Versicherungsverträgen, wenn diese Verträge zur Versorgung des Versicherungsnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen eingegangen sind;
10. gesetzliche Unterhaltsleistungen;
11. wiederkehrende Leistungen, die auf Grund eines Ausgedingsvertrags oder eines Unterhaltszwecken dienenden Leibrentenvertrags zu gewähren sind;
12. Schadenersatzrenten, die wegen Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zu gewähren sind;
13. gesetzliche Renten, die wegen Krankheit oder Gesundheitsschädigung gewährt werden.

(2) Die Pfändung der in Abs. 1 genannten Leistungen umfaßt alle Beträge, die im Rahmen des der gepfändeten Forderung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses geleistet werden; insbesondere umfassen die in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Leistungen alle Vorteile aus diesen Tätigkeiten ohne Rücksicht auf ihre Benennung und Berechnungsart.

(3) Gesetzliche Ansprüche auf Vorschüsse sowie der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld sind wie die Leistungen, für die der Vorschuß gewährt wird, pfändbar.

Ermittlung der Berechnungsgrundlage

§ 291. (1) Bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für den unpfändbaren Freibetrag (§ 291a) sind vom Gesamtbezug abzuziehen:

1. Beträge, die unmittelbar auf Grund steuer- oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Verpflichteten abzuführen sind;
2. die der Pfändung entzogenen Forderungen und Forderungsteile;
3. Beiträge, die der Verpflichtete an seine betrieblichen und überbetrieblichen Interessenvertretungen zu entrichten hat und auch entrichtet;
4. Beiträge, die der Verpflichtete zu einer Versicherung, deren Leistungen nach Art und Umfang jenen der gesetzlichen Sozialversicherung

58

181 der Beilagen

Geltende Fassung:

Entwurf:

entsprechen, für sich oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen leistet, sofern kein Schutz aus der gesetzlichen Pflichtversicherung besteht.

(2) Der sich nach Abs. 1 ergebende Betrag ist abzurunden, und zwar bei Auszahlung für Monate auf einen durch 200, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch 50 und bei Auszahlung für Tage auf einen durch 10 teilbaren Betrag.

Unpfändbarer Freibetrag („Existenzminimum“)

§ 291 a. (1) Von dem sich nach § 291 ergebenden Betrag (Berechnungsgrundlage) hat dem Verpflichteten je nach dem Zeitraum, für den die Leistungen gezahlt werden,

1. 5 400 S monatlich,
2. 1 250 S wöchentlich,
3. 180 S täglich

zu verbleiben (Allgemeiner Grundbetrag).

(2) Der allgemeine Grundbetrag erhöht sich auf

1. 5 900 S monatlich,
2. 1 370 S wöchentlich,
3. 200 S täglich,

wenn der Verpflichtete im Rahmen des der gepfändeten Forderung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses Leistungen nach § 290 Abs. 1 Z 15 und 16 erhält, die jedoch nicht die Höhe der monatlichen Leistung übersteigen (erhöhter allgemeiner Grundbetrag).

(3) Der allgemeine Grundbetrag erhöht sich auf

1. 6 400 S monatlich,
2. 1 485 S wöchentlich,
3. 215 S täglich,

wenn der Verpflichtete im Rahmen des der gepfändeten Forderung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses keine Leistungen nach § 290 Abs. 1 Z 15 und 16 erhält (erhöhter allgemeiner Grundbetrag).

(4) Gewährt der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt, so erhöht sich der dem Verpflichteten verbleibende Betrag für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um

1. 1 200 S monatlich,
2. 275 S wöchentlich,
3. 40 S täglich (Unterhaltsgrundbetrag);

höchstens jedoch um

1. 6 000 S monatlich,
2. 1 375 S wöchentlich,
3. 200 S täglich.

(5) Übersteigt die Berechnungsgrundlage den sich aus Abs. 1 und 2 ergebenden Betrag, so verbleiben dem Verpflichteten überdies 30% dieses Mehrbetrags (Allgemeiner Steigerungsbetrag).

(6) Gewährt der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt, so kommen für jede Person 10% des Mehrbetrags, höchstens jedoch 50%, hinzu (Unterhaltssteigerungsbetrag).

(7) Der Teil der Berechnungsgrundlage, der

1. 27 000 S monatlich,
2. 6 250 S wöchentlich,
3. 900 S täglich

übersteigt, ist jedenfalls zur Gänze pfändbar.

Besonderheiten bei Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen

§ 291 b. (1) Bei einer Exekution wegen

1. eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs,
2. eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs, der auf Dritte übergegangen ist,
3. eines Anspruchs auf Ersatz von Aufwendungen, die der Verpflichtete auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht selbst hätte machen müssen (§ 1042 ABGB), sowie wegen
4. der Prozeß- und Exekutionskosten samt allen Zinsen, die durch die Durchsetzung eines Anspruchs nach Z 1 bis 3 entstanden sind,

gilt Abs. 2.

(2) Dem Verpflichteten hat 75% des unpfändbaren Freibetrags nach § 291 a zu verbleiben, wobei dem Verpflichteten für jene Personen, die Exekution wegen einer Forderung nach Abs. 1 führen, ein Unterhaltsgrund- und ein Unterhaltssteigerungsbetrag nicht gebührt. § 291 a Abs. 7 ist anzuwenden.

(3) Aus dem Betrag, der sich aus dem Unterschied zwischen den unpfändbaren Freibeträgen bei einer Exekution wegen einer Forderung nach Abs. 1 einerseits und wegen einer sonstigen Forderung andererseits ergibt, sind vorweg die laufenden gesetzlichen Unterhaltsansprüche unabhängig von dem für sie begründeten Pfandrang verhältnismäßig nach der Höhe der laufenden

Geltende Fassung:

Entwurf:

monatlichen Unterhaltsleistung zu befriedigen. Aus dem Rest des Unterschiedsbetrags sind die übrigen in Abs. 1 genannten Forderungen zu befriedigen.

(4) Gläubigern, die Exekution wegen einer Forderung nach Abs. 1 führen, stehen Zahlungen aus dem nach § 291 a pfändbaren Betrag, aus dem Forderungen nach Abs. 1 und sonstige Forderungen rangmäßig zu befriedigen sind, nur zu, soweit ihre Forderungen aus dem in Abs. 3 genannten Unterschiedsbetrag nicht gedeckt werden.

Besonderheiten bei Exekutionen wegen wiederkehrender Leistungen

§ 291 c. (1) Die Exekution wegen Forderungen auf wiederkehrende Leistungen, die künftig fällig werden, ist nur bei Forderungen

1. nach § 291 b Abs. 1 oder
2. auf wiederkehrende Leistungen, die aus Anlaß einer Verletzung am Körper oder an der Gesundheit dem Verletzten oder wegen Tötung seinen Hinterbliebenen zu entrichten sind,
zulässig, wenn überdies die Exekution zugleich für bereits fällige Ansprüche dieser Art bewilligt wird.

(2) Die Exekution nach Abs. 1 ist auf Antrag des Verpflichteten einzustellen, wenn er

1. alle fälligen Forderungen gezahlt hat und
2. bescheinigt, daß er künftig seiner Zahlungspflicht nachkommen wird. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn er die Forderungen für die kommenden zwei Monate
 - a) entweder auch schon gezahlt oder
 - b) zugunsten des Gläubigers gerichtlich erlegt hat.

Vor der Entscheidung ist der betreibende Gläubiger einzuvernehmen (§ 55 Abs. 1).

(3) Auf Antrag des betreibenden Gläubigers hat das Gericht bei einer neuerlichen Bewilligung der Exekution auszusprechen, daß das Pfandrecht den ursprünglich begründeten Pfandrang, dessen Datum das Gericht anzugeben hat, erhält.

Beschränkt pfändbare einmalige Leistungen

§ 291 d. (1) Von einmaligen Leistungen, die dem Verpflichteten bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses gebühren, insbesondere von einer

Geltende Fassung:

Entwurf:

62

Abfertigung, hat dem Verpflichteten jenes Vielfache des unpfändbaren Freibetrags zu verbleiben, das der Anzahl der Monate, Wochen oder Tage entspricht, für die diese einmalige Leistung nach dem Gesetz zusteht. Wird die einmalige Leistung in Teilzahlungen geleistet, so ist der unpfändbare Freibetrag auf die Teilzahlungen entsprechend deren Höhe aufzuteilen.

(2) Von einmaligen Leistungen, die gewährt werden, wenn kein Anspruch auf eine wiederkehrende Leistung besteht, oder die kraft Gesetzes an die Stelle von wiederkehrenden Leistungen treten, wie insbesondere von

1. der Abfindung für eine Hinterbliebenenpension,
2. der Abfertigung für eine Witwer- oder Witwenpension,
3. der Abfertigung für eine Witwer- oder Witwenrente,
4. der Gesamtvergütung für eine vorläufige Versehrtenrente,
5. dem Versehrtengeld aus der Unfallversicherung und
6. dem Übergangsbetrag,

hat dem Verpflichteten jenes Vielfache des unpfändbaren Freibetrags zu verbleiben, das der Anzahl der Monate, für die diese einmalige Leistung gewährt wird, entspricht, mindestens jedoch der unpfändbare Freibetrag für einen Monat.

(3) Abs. 1 Satz 1 ist auch auf sonstige einmalige Leistungen anzuwenden, wenn diese beschränkt pfändbare Forderungen im Sinn des § 290 a sind, die nicht von § 290 a Abs. 2 erfaßt werden.

181 der Beilagen

Einmalige Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten

§ 291 e. (1) Ist eine nicht wiederkehrende Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten, die die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen, gepfändet, so hat das Exekutionsgericht dem Verpflichteten auf seinen Antrag so viel zu belassen, wie er während eines angemessenen Zeitraums für seinen notwendigen Unterhalt sowie den Unterhalt der Personen, denen er gesetzlichen Unterhalt gewährt, bedarf. Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. Dem Verpflichteten ist nicht mehr zu belassen, als ihm nach freier Überzeugung im Sinn des § 273 ZPO verbleiben würde, wenn er Einkünfte im Sinn des § 290 a in der Höhe der Vergütung hätte. Der Antrag des Verpflichteten ist insoweit abzuweisen, als die Gefahr besteht, daß der betreibende Gläubiger dadurch schwer geschädigt werden könnte.

Geltende Fassung:

Entwurf:

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für gepfändete Vergütungen, die dem Verpflichteten für die Gewährung einer Wohngelegenheit oder für die sonstige Benützung einer Sache geschuldet werden, aber zu einem nicht unwesentlichen Teil auch als Entgelt für Arbeitsleistungen, die vom Verpflichteten erbracht wurden, anzusehen sind.

Zusammenrechnung — Sachleistungen

§ 292. (1) Hat der Verpflichtete gegen einen Drittschuldner mehrere beschränkt pfändbare Geldforderungen oder beschränkt pfändbare Geldforderungen und Ansprüche auf Sachleistungen, so hat sie der Drittschuldner zusammenzurechnen.

(2) Hat der Verpflichtete gegen verschiedene Drittschuldner beschränkt pfändbare Geldforderungen oder beschränkt pfändbare Geldforderungen und Ansprüche auf Sachleistungen, so hat das Gericht auf Antrag die Zusammenrechnung anzuordnen.

(3) Bei der Zusammenrechnung mehrerer beschränkt pfändbarer Geldforderungen gegen verschiedene Drittschuldner sind die unpfändbaren Grundbeträge in erster Linie für die Forderung zu gewähren, die die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Verpflichteten bildet. Das Gericht hat den Drittschuldner zu bezeichnen, der die unpfändbaren Grundbeträge zu gewähren hat.

(4) Bei der Zusammenrechnung von beschränkt pfändbaren Geldforderungen mit Ansprüchen auf Sachleistungen vermindert sich der unpfändbare Freibetrag der Gesamtforderung um den Wert der dem Verpflichteten verbleibenden Sachleistungen. Dem Verpflichteten haben jedoch von den Geldforderungen mindestens

1. 2 700 S monatlich,
2. 625 S wöchentlich,
3. 90 S täglich oder
4. bei einer Exekution wegen der in § 291 b Abs. 1 genannten Forderungen 75% davon

zu verbleiben.

(5) Das Exekutionsgericht hat den Wert der Sachleistungen bei einer Zusammenrechnung

1. nach Abs. 1 auf Antrag,

Geltende Fassung:

Entwurf:

64

2. nach Abs. 2 von Amts wegen zugleich mit der Anordnung der Zusammenrechnung nach freier Überzeugung im Sinne des § 273 ZPO festzulegen, wobei der gesetzliche Naturalunterhalt so zu bewerten ist, als ob der Unterhalt in Geld zu leisten wäre.

Erhöhung des unpfändbaren Betrags

§ 292 a. Das Exekutionsgericht hat auf Antrag den unpfändbaren Freibetrag angemessen zu erhöhen, wenn dies mit Rücksicht auf

1. wesentliche Mehrauslagen des Verpflichteten, insbesondere wegen Hilflosigkeit, Gebrechlichkeit oder Krankheit des Verpflichteten oder seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, oder
2. unvermeidbare Wohnungskosten, die im Verhältnis zu dem Betrag, der dem Verpflichteten zur Lebensführung verbleibt, unangemessen hoch sind, oder
3. besondere Aufwendungen des Verpflichteten, die in sachlichem Zusammenhang mit seiner Berufsausübung stehen, oder
4. einen Notstand des Verpflichteten infolge eines Unglücks- oder eines Todesfalls oder
5. besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Verpflichteten dringend geboten ist und nicht die Gefahr besteht, daß der betreibende Gläubiger dadurch schwer geschädigt werden könnte.

Herabsetzung des unpfändbaren Betrags

§ 292 b. Das Exekutionsgericht hat auf Antrag

1. den für Forderungen nach § 291 b Abs. 1 geltenden unpfändbaren Freibetrag angemessen herabzusetzen, wenn laufende gesetzliche Unterhaltsforderungen durch die Exekution nicht zur Gänze hereingebracht werden können;
2. auszusprechen, daß eine Unterhaltspflicht nicht zu berücksichtigen ist, soweit deren Höhe den hierfür gewährten unpfändbaren Grund- und Steigerungsbetrag nicht erreicht;
3. den unpfändbaren Freibetrag herabzusetzen, wenn der Verpflichtete im Rahmen des Arbeitsverhältnisses Leistungen von Dritten erhält, die nicht von § 290 a Abs. 2 erfaßt werden.

181 der Beilagen

Geltende Fassung:

Entwurf:

Änderung der Voraussetzungen der Unpfändbarkeit

§ 292 c. Das Exekutionsgericht hat auf Antrag die Beschlüsse, die den unpfändbaren Freibetrag festlegen, entsprechend zu ändern, wenn

1. sich die für die Berechnung des unpfändbaren Freibetrags maßgebenden Verhältnisse geändert haben oder
2. diese Verhältnisse dem Gericht bei der Beschlußfassung nicht vollständig bekannt waren.

Auszahlung des Entgelts an Dritte

§ 292 d. Wenn

1. der Verpflichtete für den Drittschuldner Arbeitsleistungen erbringt,
 2. sich der Drittschuldner dafür verpflichtet hat, als Entgelt an einen Dritten wiederkehrende Leistungen zu erbringen, und
 3. auf Grund eines Exekutionstitels gegen den Verpflichteten die Pfändung des Entgeltanspruchs des Verpflichteten bewilligt wurde,
- erstrecken sich die Wirkungen des Pfandrechts auch auf den Anspruch des Dritten, der ihm gegen den Drittschuldner zusteht. Der Anspruch des Dritten wird insoweit erfaßt, als ob er dem Verpflichteten zustehen würde. Die Exekutionsbewilligung ist mit dem Verfügungsverbot dem Drittberechtigten ebenso wie dem Verpflichteten zuzustellen.

Verschleiertes Entgelt

§ 292 e. (1) Erbringt der Verpflichtete dem Drittschuldner in einem ständigen Verhältnis Arbeitsleistungen, die nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden, ohne oder gegen eine unverhältnismäßig geringe Gegenleistung, so gilt im Verhältnis des betreibenden Gläubigers zum Drittschuldner ein angemessenes Entgelt als geschuldet.

(2) Bei der Bemessung des Entgelts ist insbesondere auf

1. die Art der Arbeitsleistung,
 2. die verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Drittschuldner und dem Verpflichteten und
 3. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Drittschuldners
- Rücksicht zu nehmen. Die wirtschaftliche Existenz des Drittschuldners darf nicht beeinträchtigt werden. Das Entgelt gilt ab dem Zeitpunkt der Pfändung als vereinbart.

Geltende Fassung:

Entwurf:

66

Tabelle der unpfändbaren Freibeträge

§ 292 f. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung Tabellen für die Berechnung der unpfändbaren Freibeträge (§§ 291 a, 291 b Abs. 2) kundzumachen. Im Exekutionsbewilligungsbeschluß genügt die Bezugnahme auf die Tabelle.

Festsetzung von Zuschlägen

§ 292 g. Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung die in §§ 291 a und 292 Abs. 4 angeführten Beträge mit Wirksamkeit ab dem übernächsten Monatsersten unter Bedachtnahme auf die Entwicklung

1. der Richtsätze für die Ausgleichszulage nach dem ASVG und
2. des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index neu festzusetzen, sobald sich der Durchschnitt der Werte um 10% seit der letzten Festsetzung geändert hat.

Kosten des Drittschuldners für die Berechnung

§ 292 h. (1) Dem Drittschuldner steht für die Berechnung des unpfändbaren Teils einer beschränkt pfändbaren Geldforderung

1. bei der ersten Zahlung an den betreibenden Gläubiger 2% von dem dem betreibenden Gläubiger zu zahlenden Betrag, höchstens jedoch 100 S,
 2. bei den weiteren Zahlungen 1%, höchstens jedoch 50 S,
- zu. Dieser Betrag ist von dem dem Verpflichteten zustehenden Betrag einzubehalten, sofern dadurch der unpfändbare Betrag nicht geschmälert wird; sonst von dem dem betreibenden Gläubiger zustehenden Betrag.

(2) Ist die Berechnung des dem Drittschuldner nach Abs. 1 zustehenden Betrags strittig, so hat hierüber das Exekutionsgericht auf Antrag eines Beteiligten zu entscheiden.

(3) In den Fällen des § 75 hat der betreibende Gläubiger dem Verpflichteten auf dessen Verlangen die Beträge zu ersetzen, die dem Drittschuldner nach Abs. 1 zugekommen sind.

181 der Beilagen

Geltende Fassung:

Entwurf:

Kontenschutz

§ 292 i. (1) Werden beschränkt pfändbare Geldforderungen auf das Konto des Verpflichteten bei einer Bank oder der Österreichischen Postsparkasse überwiesen, so ist eine Pfändung des Guthabens auf Antrag des Verpflichteten vom Exekutionsgericht insoweit aufzuheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.

(2) Wird ein bei einer Bank oder der Österreichischen Postsparkasse gepfändetes Guthaben eines Verpflichteten, der eine natürliche Person ist, dem betreibenden Gläubiger überwiesen, so darf erst 14 Tage nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner aus dem Guthaben an den betreibenden Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden.

(3) Das Exekutionsgericht hat die Pfändung des Guthabens für den Teil vorweg aufzuheben, dessen der Verpflichtete bis zum nächsten Zahlungstermin dringend bedarf, um seinen notwendigen Unterhalt zu bestreiten und seine laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten zu erfüllen. Der vorweg freigegebene Teil des Guthabens darf den Betrag nicht übersteigen, der dem Verpflichteten voraussichtlich nach Abs. 1 zu belassen ist. Der Verpflichtete hat glaubhaft zu machen, daß beschränkt pfändbare Geldforderungen auf das Konto überwiesen worden sind und daß die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der betreibende Gläubiger ist nicht einzunehmen, wenn der damit verbundene Aufschub dem Verpflichteten nicht zuzumuten ist.

Bestimmungen für die Berechnung durch den Drittschuldner

§ 292 j. (1) Die Zahlung des Drittschuldners wirkt schuldbeitfreiend, wenn ihn weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit trifft. Dies ist jedenfalls gegeben, wenn der Drittschuldner nach dem Inhalt des Beschlusses, der den unpfändbaren Freibetrag festlegt, leistet.

(2) Der Drittschuldner hat bei der Berücksichtigung der Unterhaltspflichten von den Angaben des Verpflichteten auszugehen, solange ihm deren Unrichtigkeit nicht bekannt ist.

(3) Der Drittschuldner darf Entschädigungen gemäß § 290 Abs. 1 Z 1 höchstens mit einem der Werte berücksichtigen, die

1. im Steuer- oder

Geltende Fassung:

Entwurf:

68

2. im Sozialversicherungsrecht oder
3. in Rechtsvorschriften und Kollektivverträgen, die für einen Personenkreis gelten, dem der Verpflichtete angehört, vorgesehen sind.

(4) Der Drittschuldner hat bei der Berücksichtigung von Sachleistungen einen der in Abs. 3 genannten Werte zugrunde zu legen.

(5) Der Drittschuldner hat den Gesamtbetrag einer Forderung als pfändungsfrei zu behandeln, wenn die Berechnungsgrundlage den unpfändbaren Betrag um nicht mehr als

1. 100 S monatlich,
2. 25 S wöchentlich,
3. 5 S täglich

übersteigt.

Entscheidung des Exekutionsgerichts — Antragsberechtigung

§ 292 k. (1) Das Exekutionsgericht hat auf Antrag — in den Fällen der Z 1 und 2 nach freier Überzeugung im Sinn des § 273 ZPO — zu entscheiden,

1. ob bei der Berechnung des unpfändbaren Freibetrags Unterhaltspflichten zu berücksichtigen sind oder
2. ob und inwieweit ein Bezug oder Bezugsteil pfändbar ist, insbesondere auch, ob die Entschädigungen nach § 290 Abs. 1 Z 1 dem tatsächlich erwachsenden Mehraufwand entsprechen, oder
3. ob an der Gehaltsforderung oder einer anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung, deren Pfändung durch das Gericht bewilligt wurde, tatsächlich ein Pfandrecht begründet wurde.

(2) Der Drittschuldner kann die von einem Antrag nach Abs. 1 erfaßten Beträge bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts zurückbehalten.

(3) Antragsberechtigt sind neben den Parteien:

1. der Drittschuldner für einen Antrag nach Abs. 1 sowie auf Änderung der Beschlüsse, die den unpfändbaren Freibetrag festlegen, nach § 292 c,
2. ein Dritter, dem der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt zu gewähren hat, für einen Antrag nach Abs. 1 Z 1, auf Erhöhung des unpfändbaren Betrags nach § 292 a sowie auf Änderung der Beschlüsse, die den unpfändbaren Freibetrag festlegen, nach § 292 c,

181 der Beilagen

Geltende Fassung:

Entwurf:

3. ein betreibender Gläubiger sonstiger Forderungen, der einem betreibenden Gläubiger, der wegen einer Forderung nach § 291 b Abs. 1 Exekution führt, nachfolgt, für einen Antrag nach § 292 c. In diesen Fällen hat jede Partei ihre Kosten selbst zu tragen.

(4) Vor der Entscheidung über Anträge nach Abs. 1, auf Zusammenrechnung und Festlegung des Werts der Sachleistungen nach § 292, auf Erhöhung des unpfändbaren Betrags nach § 292 a, auf Herabsetzung des unpfändbaren Betrags nach § 292 b und auf Änderung der Beschlüsse, die den unpfändbaren Freibetrag festlegen, nach § 292 c sind die Parteien einzuvernehmen (§ 55 Abs. 1). In diesen Verfahren kann der betreibende Gläubiger den Ersatz seiner Kosten nur nach den Bestimmungen der ZPO und nur insoweit beanspruchen, als der Verpflichtete dem Antrag nicht zustimmt. Dies gilt auch sinngemäß für einen Anspruch des Verpflichteten auf Kostenersatz.

Aufstellung über die offene Forderung

§ 292 l. (1) Der Drittschuldner ist berechtigt, bei Gehaltsforderungen oder anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderungen nach vollständiger Zahlung der in der Exekutionsbewilligung genannten festen Beträge das Zahlungsverbot nicht weiter zu berücksichtigen, bis er vom betreibenden Gläubiger eine Aufstellung über die offene Forderung gegen den Verpflichteten erhält; diese Aufstellung ist auch dem Verpflichteten zu übersenden. Der Drittschuldner hat dem betreibenden Gläubiger mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzukündigen, daß er von diesem Recht Gebrauch machen wird.

(2) Der betreibende Gläubiger hat dem Verpflichteten binnen vier Wochen nach dessen schriftlicher Aufforderung eine Quittung über die erhaltenen Beträge zu übersenden und die Höhe der offenen Forderung bekanntzugeben. Die Aufstellung über die Höhe der offenen Forderung ist auch dem Drittschuldner zu übersenden. Eine neuerliche Abrechnung darf der Verpflichtete erst nach Ablauf eines Jahres oder nach Tilgung der festen Beträge verlangen. Kommt der betreibende Gläubiger der Aufforderung nicht nach, so hat das Exekutionsgericht auf Antrag des Verpflichteten die Exekution einzustellen. Vor der Entscheidung ist der betreibende Gläubiger einzuvernehmen (§ 55 Abs. 1).

(3) Der Drittschuldner kann in den Fällen der Abs. 1 und 2 entsprechend der Aufstellung über die Höhe der offenen Forderung schuldbeitragend zahlen.

181 der Beilagen

69

Geltende Fassung:

Zwingendes Recht

§ 293. (1) Die Anwendung der im § 290 angeführten Bestimmungen und des § 291 kann durch ein zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(2) Jede diesen Vorschriften widersprechende Verfügung durch Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

(3) Die Aufrechnung gegen den der Exekution entzogenen Teil der Forderung ist, abgesehen von den Fällen, wo nach bereits bestehenden Vorschriften Abzüge ohne Beschränkung auf den der Exekution unterliegenden Teil gestattet sind, nur zulässig zur Einbringung eines Vorschusses, einer im rechtlichen Zusammenhange stehenden Gegenforderung oder einer Schadenersatzforderung, wenn der Schade absichtlich zugefügt wurde.

(4) Die Beschränkungen der beiden vorhergehenden Absätze gelten nicht für die im § 291 bezeichneten Ansprüche, ausgenommen Naturalvergütungen, die einem Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden.

(5) Ein Übereinkommen, wodurch einer Forderung bei ihrer Begründung oder später die Eigenschaft einer Forderung anderer Art beigelegt wird, um sie ganz oder teilweise der Exekution oder der Veranschlagung bei Berechnung des der Exekution unterliegenden Teiles von Gesamtbezügen zu entziehen, ist ohne rechtliche Wirkung.

Pfändung

§ 294. (1) Die Exekution auf Geldforderungen des Verpflichteten erfolgt mittels Pfändung derselben. Sofern nicht die Bestimmung des § 296 zur Anwendung kommt, geschieht die Pfändung dadurch, daß das Gericht, welches

Entwurf:

Zwingendes Recht

(4) Die Verpflichtung des betreibenden Gläubigers, eine Quittung und eine Aufstellung über die Höhe der offenen Forderung nach Abs. 1 und 2 zu übersenden, besteht nicht, wenn die Exekution nur zur Hereinbringung des laufenden gesetzlichen Unterhalts oder anderer wiederkehrender Leistungen geführt wird.

§ 293. (1) Die Anwendung der Pfändungsbeschränkungen kann durch ein zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(2) unverändert

(3) Die Aufrechnung gegen den der Exekution entzogenen Teil der Forderung ist, abgesehen von den Fällen, wo nach bereits bestehenden Vorschriften Abzüge ohne Beschränkung auf den der Exekution unterliegenden Teil gestattet sind, nur zulässig zur Einbringung eines Vorschusses, einer im rechtlichen Zusammenhange stehenden Gegenforderung oder einer Schadenersatzforderung, wenn der Schade vorsätzlich zugefügt wurde.

(4) aufgehoben

(5) erhält die Absatzbezeichnung (4)

Pfändung

§ 294. (1) Die Exekution auf Geldforderungen des Verpflichteten erfolgt durch Pfändung und Überweisung. Sofern nicht die Bestimmung des § 296 zur Anwendung kommt, geschieht die Pfändung dadurch, daß das Gericht, welches

Geltende Fassung:

die Exekution bewilligt, dem Drittschuldner verbietet, an den Verpflichteten zu bezahlen. Zugleich ist dem Verpflichteten selbst jede Verfügung über seine Forderung sowie über das für dieselbe etwa bestellte Pfand und insbesondere die Einziehung der Forderung zu untersagen.

(2) Sowohl dem Drittschuldner wie dem Verpflichteten ist hiebei mitzuteilen, daß der betreibende Gläubiger an der betreffenden Forderung ein Pfandrecht erworben hat. Die Zustellung des Zahlungsverbotes ist nach den Vorschriften über die Zustellung von Klagen vorzunehmen.

(3) Die Pfändung ist mit Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen.

(4) Der Drittschuldner kann das Zahlungsverbot im Wege des Rekurses anfechten.

§ 294 a. (1) Behauptet der Gläubiger, daß dem Verpflichteten Forderungen im Sinn des § 290 zustünden, er jedoch den bzw. die Drittschuldner nicht kenne, so gelten nachstehende Besonderheiten:

1. Der Drittschuldner muß im Exekutionsantrag nicht, die Forderung muß nicht näher bezeichnet sein. Es ist jedoch das Geburtsdatum des Verpflichteten anzugeben.
2. Nach der Bewilligung der Exekution hat das Exekutionsgericht den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger um die Bekanntgabe zu ersuchen, ob nach den bei ihm gespeicherten Daten (§ 31 Abs. 3 Z 15 ASVG) der Verpflichtete in einer Rechtsbeziehung steht, aus der ihm Forderungen im Sinn des § 290 zustehen können, und bejahendenfalls mit wem.
3. Gibt der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger einen oder mehrere mögliche Drittschuldner bekannt, so hat das Gericht mit den in § 294 vorgesehenen Zustellungen an den Verpflichteten und den bzw. die Drittschuldner vorzugehen.

Entwurf:

die Exekution bewilligt, dem Drittschuldner verbietet, an den Verpflichteten zu bezahlen. Zugleich ist dem Verpflichteten selbst jede Verfügung über eine Forderung sowie über das für dieselbe etwa bestellte Pfand und insbesondere die Einziehung der Forderung zu untersagen. Ihm ist aufzutragen, bei beschränkt pfändbaren Geldforderungen unverzüglich dem Drittschuldner allfällige Unterhaltspflichten und das Einkommen der Unterhaltsberechtigten bekanntzugeben.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Der Drittschuldner kann das Zahlungsverbot mit Rekurs anfechten oder dem Exekutionsgericht anzeigen, daß die Exekutionsführung nach den darüber bestehenden Vorschriften unzulässig sei.

Unbekannter Drittschuldner

§ 294 a. (1) Behauptet der Gläubiger, daß dem Verpflichteten Forderungen im Sinne des § 290 a zustünden, er jedoch den bzw. die Drittschuldner nicht kenne, so gelten nachstehende Besonderheiten:

1. unverändert
2. Nach der Bewilligung der Exekution hat das Exekutionsgericht den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger um die Bekanntgabe zu ersuchen, ob nach den bei ihm gespeicherten Daten (§ 31 Abs. 3 Z 15 ASVG) der Verpflichtete in einer Rechtsbeziehung steht, aus der ihm Forderungen im Sinne des § 290 a zustehen können, und bejahendenfalls mit wem.
3. unverändert

Geltende Fassung:

(2) Ein Exekutionsantrag nach Abs. 1 darf vor Ablauf eines Jahres nach seiner Einbringung nur dann wiederholt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Verpflichtete inzwischen eine derartige Forderung erworben hat.

(3) Die Meldebehörden haben Personen, die ihnen eine Ausfertigung eines Exekutionstitels oder eine Ablichtung hievon vorlegen, aus dem Melderegister Auskunft über das Geburtsdatum des im Exekutionstitel genannten Schuldners zu erteilen.

(4) Die Anfrage an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und dessen Antwort sind mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchzuführen. Hiefür gilt:

1. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger die Durchführung der Anfrage und ihrer Beantwortung näher zu regeln, um ihre rasche, richtige und kostensparende Durchführung sicherzustellen; er kann insbesondere ein Formblatt einführen, das der betreibende Gläubiger für seine Eingaben an das Gericht zu verwenden hat, und bestimmen, welche Gerichte derartige Anfragen an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu richten haben und welches dieser Gerichte die übrigen Gerichte um die Durchführung derartiger Anfragen zu ersuchen haben.
2. Die Sozialversicherungsträger und deren Hauptverband sind verpflichtet, die in Abs. 1 Z 2 angeführten Daten den Gerichten zu übermitteln.

§ 295. (1) Wird auf eine Geldforderung Exekution geführt, die dem Verpflichteten wider das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds gebührt, so ist das Zahlungsverbot der Behörde, die zur Anweisung der betreffenden Zahlung berufen ist, und auf Antrag des betreibenden Gläubigers auch dem Organe (Kasse oder Rechnungsdepartement, Rechnungsabteilung), das zur Liquidierung der dem Verpflichteten gebührenden Zahlung berufen ist, zuzustellen. Mit der Zustellung des Zahlungsverbotes an die anweisende Behörde ist die Pfändung als bewirkt anzusehen. Die Angabe des zur Liquidierung berufenen Organs obliegt dem betreibenden Gläubiger. Inwiefern dieses Organ infolge eines empfangenen Zahlungsverbotes die Auszahlung

Entwurf:

(2) und (3) unverändert

(4) Die Anfrage an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und dessen Antwort sind mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchzuführen. Hiefür gilt:

1. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger die Durchführung der Anfrage und ihrer Beantwortung näher zu regeln, um ihre rasche, richtige und kostensparende Durchführung sicherzustellen.
2. unverändert

Pfändung von Forderungen gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts

§ 295. (1) Wird auf eine Geldforderung Exekution geführt, die dem Verpflichteten gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts gebührt, so ist das Zahlungsverbot der Stelle, die zur Anweisung der betreffenden Zahlung berufen ist, und auf Antrag des betreibenden Gläubigers auch dem Organe (Kasse oder Rechnungsdepartement, Rechnungsabteilung), das zur Liquidierung der dem Verpflichteten gebührenden Zahlung berufen ist, zuzustellen. Mit der Zustellung des Zahlungsverbotes an die anweisende Stelle ist die Pfändung als bewirkt anzusehen. Die Angabe des zur Liquidierung berufenen Organs obliegt dem betreibenden Gläubiger. Inwiefern dieses Organ infolge eines empfangenen Zahlungsverbotes die Auszahlung fälliger Beträge an den Verpflichteten vorläufig

Geltende Fassung:

fälliger Beträge an den Verpflichteten vorläufig zurückzuhalten befugt ist, bestimmt sich nach den dafür bestehenden Vorschriften.

(2) Die vom Zahlungsverbot verständigte Behörde kann, falls sie die Exekutionsführung auf die gepfändete Forderung als den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufend erachtet, sowohl wegen Unzulässigkeit der Exekutionsführung dem Gerichte Anzeige erstatten (§ 39 Absatz 2) als auch das Zahlungsverbot im Wege des Rekurses anfechten.

§ 296. (1) Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und andern Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, sowie von Forderungen aus nicht indossablen Schecks, kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen und aus Einlagebüchern von Banken, Spar- und Vorschußkassen sowie aus Lebensversicherungspolizzen, die auf den Inhaber oder Überbringer lauten, wird dadurch bewirkt, daß das Vollstreckungsorgan diese Papiere zufolge Auftrages des Exekutionsgerichtes unter Aufnahme eines Pfändungsprotokolles (§§ 253, 254 Absatz 1) an sich nimmt und bei Gericht oder in der Gerichtskanzlei erlegt.

(2) Für eine später zugunsten eines anderen Gläubigers bewilligte Pfändung derselben Forderung gilt die Bestimmung des § 257.

§ 299. (1) Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer andern in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Bezüge, das an einer verzinslichen Forderung erwirkte Pfandrecht auf die nach der Pfändung fällig werdenden Zinsen.

Entwurf:

zurückzuhalten befugt ist, bestimmt sich nach den dafür bestehenden Vorschriften.

(2) Ergibt sich aus den sonstigen Angaben im Exekutionsantrag, insbesondere über die Art der zu pfändenden Forderung, daß der Empfänger des Zahlungsverbots für diese Forderung nicht anweisende Stelle im Sinne des Abs. 1 ist, so hat er das Zahlungsverbot und den Auftrag zur Drittschuldnererklärung der anweisenden Stelle auf Gefahr des betreibenden Gläubigers weiterzuleiten, wenn er die anweisenden Stellen kennt und beide Stellen zur selben juristischen Person des öffentlichen Rechts gehören.

Pfändung von Forderungen aus Papieren

§ 296. (1) Die Pfändung von Forderungen aus indossablen Papieren sowie solchen, deren Geltendmachung sonst an den Besitz des über die Forderung errichteten Papiers gebunden ist, wird dadurch bewirkt, daß das Vollstreckungsorgan diese Papiere zufolge Auftrags des Exekutionsgerichtes unter Aufnahme eines Pfändungsprotokolls (§§ 253, 254 Abs. 1) an sich nimmt und bei Gericht erlegt.

(2) unverändert

Umfang des Pfandrechts

§ 299. (1) Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer andern in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Bezüge, das an einer verzinslichen Forderung erwirkte Pfandrecht auf die nach der Pfändung fällig werdenden Zinsen. Wird ein Arbeitsverhältnis nicht mehr als sechs Monate oder werden die Bezüge nach § 290 a Abs. 1 Z 7 und 8 und die nicht vom Pensionsversicherungsträger gewährten gesetzlichen Pensionsvorschüsse nicht mehr als zwei Monate unterbrochen, so erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechts auch auf die gegen denselben Drittschuldner nach der Unterbrechung entstehenden und fällig werdenden Forderungen.

Geltende Fassung:

(2) Durch Pfändung eines Dienst Einkommens wird insbesondere auch dasjenige Einkommen getroffen, welches der Verpflichtete infolge einer Erhöhung seiner Bezüge, infolge Übertragung eines neuen Amtes, Versetzung in ein anderes Amt oder infolge Versetzung in den Ruhestand erhält. Diese Bestimmung findet jedoch auf den Fall der Änderung des Dienstherrn keine Anwendung. Sinkt das Dienst Einkommen unter den der Exekution unterliegenden Betrag, erreicht es aber innerhalb von fünf Jahren wieder diesen Betrag, so erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechtes auch auf die erhöhten Bezüge.

Entwurf:

(2) Durch Pfändung eines Dienst Einkommens wird insbesondere auch dasjenige Einkommen getroffen, welches der Verpflichtete infolge einer Erhöhung seiner Bezüge, infolge Übertragung eines neuen Amtes, Versetzung in ein anderes Amt oder infolge Versetzung in den Ruhestand erhält. Diese Bestimmung findet jedoch auf den Fall der Änderung des Dienstherrn keine Anwendung. Sinkt das Dienst Einkommen unter den der Exekution unterliegenden Betrag, erreicht es aber innerhalb von drei Jahren wieder diesen Betrag, so erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechtes auch auf die erhöhten Bezüge. Diese Bestimmungen gelten hinsichtlich der Erhöhung der Bezüge und des Satzes 3 auch für andere Forderungen, die in fortlaufenden Bezügen bestehen.

(3) Ein Pfandrecht wird auch dann begründet, wenn eine Gehaltsforderung oder eine andere in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderung zwar nicht im Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsverbots, aber innerhalb von drei Jahren danach den der Exekution unterliegenden Betrag übersteigt.

Anspruch auf einen Entgeltteil gegen einen Dritten

§ 299 a. (1) Hat auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarung der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Teil des Entgelts nicht gegen den Arbeitgeber, sondern gegen einen Dritten, dann erstrecken sich die Wirkungen des dem Arbeitgeber zugestellten Zahlungsverbots auch auf den Anspruch gegen den Dritten. Der Arbeitgeber hat den Dritten vom Zahlungsverbot zu verständigen. Ab diesem Zeitpunkt hat der Dritte das Zahlungsverbot zu beachten. Er hat den Teil des Entgelts, der dem Arbeitnehmer gegen ihn zusteht, dem Arbeitgeber zu zahlen. Diese Zahlung wirkt schuldbeitreitend. Der Arbeitgeber hat beide Teile des Entgelts zusammenzurechnen und die Zahlungen vorzunehmen.

(2) Während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses darf der dem Arbeitnehmer gegen den Dritten zustehende Anspruch auf einen Teil des Entgelts nur durch Abs. 1 Satz 1 in Exekution gezogen werden.

(3) Bei einer vertraglich vereinbarten oder im Gesetz vorgesehenen Direktzahlung des Dritten an den Arbeitnehmer kann der Dritte anstelle der Zahlung des Entgeltteils an den Arbeitgeber diesem lediglich dessen Höhe mitteilen und die Zahlungen nach den Angaben und Berechnungen des Arbeitgebers schuldbeitreitend selbst vornehmen.

Geltende Fassung:

§ 300. (1) Wird von mehreren Gläubigern zu verschiedenen Zeiten die Pfändung derselben Forderung erwirkt, so ist für die Beurteilung der Priorität der hiedurch erworbenen Rechte bei Forderungen aus den im § 296 bezeichneten Papieren der Zeitpunkt maßgebend, in dem das Papier vom Vollstreckungsorgan in Verwahrung genommen oder die spätere Pfändung auf dem bereits vorhandenen Pfändungsprotokolle angemerkt wurde.

(2) In allen übrigen Fällen richtet sich die Rangordnung der Pfandrechte nach dem Zeitpunkte, in welchem die zugunsten der einzelnen Gläubiger erlassenen Zahlungsverbote an den Drittschuldner oder bei Forderungen an das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds an die Behörde gelangt sind, welche zur Anweisung der betreffenden Zahlung berufen ist.

(3) Erfolgt die Besitznahme der im Absatze 1 bezeichneten Papiere gleichzeitig zugunsten mehrerer Gläubiger oder kommen mehrere Zahlungsverbote dem Drittschuldner am nämlichen Tage zu, so stehen die hiedurch begründeten Pfandrechte im Range einander gleich. Bei Unzulänglichkeit des gepfändeten Anspruches sind sodann die zu vollstreckenden Forderungen samt Nebengebühren nach Verhältnis ihrer Gesamtbeträge zu berichtigen.

Entwurf:

(4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht für die Abfindung und die Abfertigung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz.

Rang der Pfandrechte

§ 300. (1) unverändert

(2) In allen übrigen Fällen richtet sich die Rangordnung der Pfandrechte nach dem Zeitpunkte, in welchem die zugunsten der einzelnen Gläubiger erlassenen Zahlungsverbote an den Drittschuldner oder bei Forderungen gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts an die Stelle gelangt sind, welche zur Anweisung der betreffenden Zahlung berufen ist.

(3) Erfolgt die Besitznahme der im Absatze 1 bezeichneten Papiere gleichzeitig zugunsten mehrerer Gläubiger oder kommen mehrere Zahlungsverbote dem Drittschuldner oder bei Forderungen gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts der anweisenden Stelle am nämlichen Tage zu, so stehen die hiedurch begründeten Pfandrechte im Range einander gleich. Bei Unzulänglichkeit des gepfändeten Anspruches sind sodann die zu vollstreckenden Forderungen samt Nebengebühren nach Verhältnis ihrer Gesamtbeträge zu berichtigen.

Pfändung einer übertragenen oder verpfändeten Forderung

§ 300 a. (1) Das gerichtliche Pfandrecht erfaßt eine Forderung soweit nicht, als diese vor seiner Begründung übertragen wurde.

(2) Wurde die Forderung vor der Begründung eines gerichtlichen Pfandrechts verpfändet, so steht dies der Begründung eines gerichtlichen Pfandrechts nicht entgegen. § 300 Abs. 2 und 3 über die Rangordnung der Pfandrechte ist sinngemäß anzuwenden. Der Drittschuldner hat das vertragliche Pfandrecht jedoch erst zu berücksichtigen, sobald dessen Gläubiger ein Anspruch auf die Verwertung zusteht. Auch wenn die Forderung des Dritten, für die das Pfandrecht besteht, noch nicht fällig ist, hat der Dritte die Rechte nach § 258.

Geltende Fassung:

§ 301. (1) Das Exekutionsgericht hat dem Drittschuldner auf Antrag des betreibenden Gläubigers aufzutragen, sich binnen vierzehn Tagen darüber zu erklären:

1. ob und inwieweit er die gepfändete Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und von welchen Gegenleistungen seine Zahlungspflicht abhängig ist;
3. ob und welche Ansprüche andere Personen auf die gepfändete Forderung erheben;
4. ob und wegen welcher Ansprüche zugunsten anderer Gläubiger an der Forderung ein Pfandrecht bestehe;
5. ob und von welchem Gläubiger, sowie bei welchem Gerichte die gepfändete Forderung eingeklagt sei.

(2) Der Antrag kann mit dem Ansuchen um Bewilligung der Pfändung verbunden werden. In diesem Falle hat das die Pfändung bewilligende Gericht dem Drittschuldner gleichzeitig mit dem Zahlungsverbot aufzutragen, sich über die bezeichneten Punkte binnen 14 Tagen zu äußern.

Entwurf:

(3) Eine Übertragung zur Sicherstellung ist einer Verpfändung gleichzuhalten.

(4) Daß ein gerichtliches Pfandrecht nach § 291 c Abs. 2 erlischt, ist nach Abs. 1 bis 3 unbeachtlich, sobald es wieder auflebt.

Drittschuldnererklärung

§ 301. (1) Sofern der betreibende Gläubiger nichts anderes beantragt, hat das Gericht dem Drittschuldner gleichzeitig mit dem Zahlungsverbot aufzutragen, sich binnen vier Wochen darüber zu erklären:

1. bis 3. unverändert
4. ob und wegen welcher Ansprüche zugunsten anderer Gläubiger an der Forderung ein Pfandrecht bestehe, auch wenn das Verfahren nach § 291 c Abs. 2 eingestellt wurde;
5. ob und von welchem Gläubiger, sowie bei welchem Gerichte die gepfändete Forderung eingeklagt sei;
6. bei beschränkt pfändbaren Geldforderungen: entsprechend den Angaben des Verpflichteten, ob und in welcher Höhe diesen Unterhaltspflichten treffen sowie ob und in welcher Höhe die Unterhaltsberechtigten ein eigenes Einkommen beziehen;
7. bei Arbeitsentgelt: ob der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Teil des Entgelts gegen einen Dritten hat, wenn ja, welcher Teil und von wem.

(2) Der Drittschuldner hat seine Erklärung dem Exekutionsgericht, eine Abschrift davon dem betreibenden Gläubiger zu übersenden. Er ist auch berechtigt, seine Erklärung vor dem Exekutionsgericht oder dem Bezirksgericht seines Aufenthalts zu Protokoll zu geben. Dieses Protokoll ist von Amts wegen dem Exekutionsgericht, eine Ausfertigung davon dem betreibenden Gläubiger zu übersenden.

Geltende Fassung:

(3) Der Drittschuldner haftet dem betreibenden Gläubiger, auf dessen Begehren der Auftrag ergeht, für den Schaden, der aus einer Verweigerung der Erklärung, sowie aus einer wissentlich unwahren oder unvollständigen Erklärung entsteht. Dies ist ihm bei Zustellung des Auftrages bekannt zu geben.

(4) Der Drittschuldner kann seine Erklärung mit Schriftsatz an das Exekutionsgericht oder zu Protokoll vor dem Exekutionsgericht oder dem Bezirksgericht seines Aufenthaltes abgeben. Das Protokoll ist von Amts wegen dem Exekutionsgericht zu übersenden.

(5) Der betreibende Gläubiger ist von der Abgabe der Erklärung behufs Einsichtnahme des bei Gericht verbleibenden Schriftsatzes oder Protokolles zu verständigen.

(6) Die für den Drittschuldner mit der Abgabe der Erklärung verbundenen Kosten sind einstweilen vom betreibenden Gläubiger und beim Vorhandensein mehrerer betreibender Gläubiger von allen nach Verhältnis ihrer vollstreckbaren Forderungen zu tragen.

§ 302. aufgehoben

Entwurf:

(3) Hat der Drittschuldner seine Pflichten nach Abs. 1 schuldhaft nicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig erfüllt, so ist dem Drittschuldner trotz Obsiegens im Drittschuldnerprozeß (§ 308) der Ersatz der Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. § 43 Abs. 2 ZPO gilt sinngemäß. Überdies haftet der Drittschuldner dem betreibenden Gläubiger für den Schaden, der dadurch entsteht, daß er seine Pflichten schuldhaft überhaupt nicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig erfüllt hat. Diese Folgen sind dem Drittschuldner bei Zustellung des Auftrages bekanntzugeben.

(4), (5) und (6) aufgehoben.

Kosten des Drittschuldners für seine Erklärung

§ 302. (1) Für die mit der Abgabe der Erklärung verbundenen Kosten stehen dem Drittschuldner als Ersatz mindestens 150 S zu.

(2) Die Kosten sind vorläufig vom betreibenden Gläubiger zu tragen; ihm ist deren Ersatz an den Drittschuldner vom Gericht aufzuerlegen. Die zuerkannten Beträge sind von Amts wegen als Kosten des Exekutionsverfahrens zu bestimmen. Mehrere betreibende Gläubiger haben die Kosten zu gleichen Teilen zu tragen.

(3) Der Drittschuldner ist im Fall des Abs. 1 berechtigt, den ihm als Kostenersatz zustehenden Betrag von 150 S von dem dem Verpflichteten zustehenden Betrag der überwiesenen Forderung einzubehalten, sofern dadurch der unpfändbare Betrag nicht geschmälert wird; sonst von dem dem betreibenden Gläubiger zustehenden Betrag. § 292 h Abs. 3 ist anzuwenden.

Geltende Fassung:

Überweisung

§ 303. (1) Die gepfändete Geldforderung ist dem betreibenden Gläubiger nach Maßgabe des für ihn begründeten Pfandrechtes auf Antrag zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zu überweisen.

(2) Der Antrag auf Überweisung kann mit dem Ansuchen um Bewilligung der Pfändung verbunden oder abgesondert beim Exekutionsgerichte gestellt werden. Über den Antrag hat in jedem Falle das Exekutionsgericht zu entscheiden.

(3) Wenn an den Drittschuldner ein Auftrag im Sinne des § 301 erging, ist mit der Entscheidung über den Überweisungsantrag bis zum Ablaufe der Äußerungsfrist zu warten. Vor der Entscheidung sind die übrigen Gläubiger, welche auf dieselbe Forderung Exekution führen, und, wenn es ohne erhebliche Verzögerung geschehen kann, auch der Verpflichtete und diejenigen Personen einzuvernehmen, welche nach Mitteilung des Drittschuldners auf die gepfändete Forderung Anspruch erheben.

§ 304. (1) Gründet sich die Forderung auf ein durch Indossament übertragbares Papier oder ist sonst deren Geltendmachung an den Besitz des über die Forderung errichteten Papiers gebunden, so ist die Überweisung nur im Gesamtbetrage der gepfändeten Forderung und, falls letzterer den Betrag der vollstreckbaren Forderung übersteigt, nur dann zulässig, wenn vom betreibenden Gläubiger für die Ausfolgung des Überschusses Sicherheit geleistet wird. Dasselbe gilt, wenn die gepfändete Forderung aus andern Gründen in Ansehung der Übertragung oder Geltendmachung nicht teilbar ist.

(2) Desgleichen hat der um Überweisung ansuchende Gläubiger, wenn die gepfändete Forderung zum Teile der Exekution entzogen ist oder wenn sie früher zugunsten eines andern Gläubigers gepfändet wurde, Sicherheit dafür zu leisten, daß der von der Exekution befreite oder dem vorausgehenden Pfandgläubiger gebührende Betrag nach Zulänglichkeit des Einganges dem Verpflichteten oder dem vorausgehenden Pfandgläubiger ausgefolgt werde. Der Auftrag zur Sicherheitsleistung kann von Amts wegen oder auf Antrag erteilt werden.

(3) Unter mehreren mit Anbietung gleicher Sicherheitsleistung um Überweisung ansuchenden betreibenden Gläubigern gebührt demjenigen der Vorzug, zugunsten dessen die Forderung früher gepfändet wurde, wenn aber die

Entwurf:

Überweisung

§ 303. (1) Die gepfändete Geldforderung ist dem betreibenden Gläubiger nach Maßgabe des für ihn begründeten Pfandrechts bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung auf Antrag zur Einziehung oder an Zahlungs Statt zu überweisen.

(2) Der Antrag auf Überweisung ist mit dem Antrag auf Bewilligung der Pfändung zu verbinden. Über diese Anträge hat das Gericht zugleich zu entscheiden.

(3) entfällt

Überweisung von Forderungen aus Papieren

§ 304. (1) unverändert

(2) Abs. 1 gilt nicht, falls eine Forderung aus einer Sparerkunde vom Vollstreckungsorgan eingezogen wird (§ 319 a).

(3) aufgehoben

Geltende Fassung:

angebotene Sicherheit keine gleiche ist, demjenigen, der bessere Sicherheit bietet. Wenn nur einer der Gläubiger zur Sicherheitsleistung bereit ist, so ist die Forderung ohne Rücksicht auf die Rangordnung seines Pfandrechtes diesem zu überweisen.

§ 305. (1) Die Überweisung geschieht durch Zustellung des dem Überweisungsantrage stattgebenden Beschlusses an den Drittschuldner, bei Forderungen aus indossablen Papieren aber, sowie bei Forderungen, deren Geltendmachung sonst an den Besitz des über die Forderung errichteten Papieres gebunden ist, durch Übergabe des mit der erforderlichen schriftlichen Übertragungserklärung versehenen Papiers an den betreibenden Gläubiger, dem die Forderung überwiesen wurde. Diese Übertragungserklärung ist vom Exekutionsgerichte oder in dessen Auftrag vom Vollstreckungsorgane abzugeben.

(2) Die Bestimmungen der §§ 295 und 300 Abs. 2, gelten betreffs der daselbst bezeichneten Forderungen an das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds auch für die Zustellung des Überweisungsbeschlusses.

(3) Insoweit eine Forderung zur Einziehung oder an Zahlungsstatt einem Gläubiger überwiesen wurde, ist eine neuerliche Überweisung an einen anderen Gläubiger unstatthaft.

§ 306. (1) Der Verpflichtete hat dem betreibenden Gläubiger, dem die Forderung überwiesen wurde, die zur Geltendmachung der überwiesenen Forderung nötigen Auskünfte zu erteilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Wenn sich die Überweisung auf einen Teil der gepfändeten Forderung beschränkt, hat der Gläubiger auf Antrag für die Rückstellung der die ganze Forderung betreffenden Urkunden Sicherheit zu leisten.

(2) Gegen den Verpflichteten kann die Ausfolgung der Urkunden auf Antrag des betreibenden Gläubigers im Wege der Exekution (§§ 346, 347) erwirkt

Entwurf:

Durchführung der Überweisung

§ 305. (1) Die Überweisung geschieht durch Zustellung des dem Überweisungsantrage stattgebenden Beschlusses an den Drittschuldner, bei Forderungen aus indossablen Papieren aber sowie bei Forderungen, deren Geltendmachung sonst an den Besitz des über die Forderung errichteten Papieres gebunden ist, durch Übergabe des mit der erforderlichen schriftlichen Übertragungserklärung versehenen Papieres an den betreibenden Gläubiger, dem die Forderung überwiesen wurde. Diese Übertragungserklärung ist vom Exekutionsgerichte oder in dessen Auftrag vom Vollstreckungsorgane abzugeben. Die Wirkungen der Übergabe des Papiers an den betreibenden Gläubiger hat auch die Übergabe einer Sparkunde an das Vollstreckungsorgan mit einer gerichtlichen Einziehungsermächtigung.

(2) §§ 295 und 300 Abs. 2 und 3 gelten für die dort genannten Forderungen gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts auch für den Überweisungsbeschluß.

(3) aufgehoben

Auskunftsrecht des betreibenden Gläubigers — Ausfolgung der Urkunden

§ 306. (1) und (2) unverändert

Geltende Fassung:

werden. Der Antrag ist beim Exekutionsgerichte zu stellen. Von dritten Besitzern der Urkunden kann der betreibende Gläubiger die Herausgabe im Klagswege begehren.

(3) Die erfolgte Überweisung ist von der Gerichtskanzlei auf den dem Gläubiger ausgefolgten Urkunden ersichtlich zu machen.

§ 307. (1) Wird die zur Einziehung oder an Zahlungsstatt überwiesene Forderung nicht bloß von dem betreibenden Gläubiger, sondern auch von andern Personen in Anspruch genommen, so ist der Drittschuldner befugt und auf Begehren eines Gläubigers, dem die Forderung ganz oder zum Teil überwiesen wurde, verpflichtet, den Betrag der Forderung samt Nebengebühren nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zugunsten aller dieser Personen beim Exekutionsgerichte zu hinterlegen (§ 1425 ABGB). Über ein solches Begehren ist nach Einvernehmung des Drittschuldners durch Beschluß zu entscheiden.

(2) Falls wegen Bezahlung der Forderung gegen den Drittschuldner Klagen anhängig gemacht wurden, kann dieser nach Bewirkung des Erlages beim Prozeßgerichte beantragen, aus dem Rechtsstreite entlassen zu werden.

§ 319. (1) Die Bewilligung zum Verkaufe der Forderung mittels öffentlicher Versteigerung darf nicht erteilt werden:

1. wenn für die Forderung eine genügende Deckung bietendes Handpfand bestellt ist;

Entwurf:

(3) Die erfolgte Überweisung ist vom Gericht auf den dem Gläubiger ausgefolgten Urkunden ersichtlich zu machen.

Hinterlegung bei Gericht

§ 307. (1) Wird die Forderung, deren Pfändung und Überweisung, wenn auch vorbehaltlich früher erworbener Rechte Dritter, ausgesprochen wurde, nicht nur vom betreibenden Gläubiger, sondern auch von anderen Personen in Anspruch genommen, so ist bei Vorliegen einer unklaren Sach- und Rechtslage der Drittschuldner befugt und auf Antrag eines Gläubigers verpflichtet, den Betrag der Forderung samt Nebengebühren nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zugunsten aller dieser Personen beim Exekutionsgericht zu hinterlegen. Über einen solchen Antrag ist nach Einvernehmung des Drittschuldners (§ 55 Abs. 1) durch Beschluß zu entscheiden.

(2) Die gerichtlich erlegten Beträge sind zu verteilen. Hiefür gelten §§ 285 bis 287 mit der Maßgabe, daß unter Gläubiger nicht nur betreibende Gläubiger, sondern auch solche zu verstehen sind, die in § 300 a genannte Rechte an der Forderung haben.

(3) Falls wegen Bezahlung der Forderung gegen den Drittschuldner Klagen anhängig gemacht wurden, kann dieser nach Bewirkung des Erlages beim Prozeßgerichte beantragen, aus dem Rechtsstreite entlassen zu werden.

(4) Die Befugnis des Drittschuldners nach Abs. 1 besteht soweit nicht, als ihm ein Antragsrecht nach § 292 k zusteht.

Verkauf durch Versteigerung oder aus freier Hand — Zwangsverwaltung

§ 319. (1) Die Bewilligung zum Verkaufe der Forderung mittels öffentlicher Versteigerung darf nicht erteilt werden:

1. bis 3. unverändert

Geltende Fassung:

2. wenn die Forderung dem Verpflichteten gegen den betreibenden Gläubiger selbst zusteht und mit dem zu vollstreckenden Ansprüche kompensiert werden kann;
3. wenn die Forderung den Bezug jährlicher Renten, Unterhaltsgelder oder anderer wiederkehrenden Zahlungen zum Gegenstand hat;
4. wenn sich die Forderung auf ein Einlagebuch einer Bank, Spar- oder Vorschußkasse gründet;
5. wenn die auf eines der im § 296 bezeichneten Papiere sich gründende Forderung einen Börsenpreis hat;
6. wenn der Betrag der Forderung nicht mit Bestimmtheit angegeben oder der Bestand der Forderung nicht glaubhaft gemacht werden kann.

(2) Die Bewilligung zum Verkaufe der Forderung aus freier Hand kann nur erteilt werden, wenn dem Gerichte vom betreibenden Gläubiger oder vom Verpflichteten ein Käufer namhaft gemacht wird, der sich bereit erklärt, die Forderung zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

(3) Sofern die Zwangsverwaltung von Forderungen bewilligt wird, ist dieselbe nach den Vorschriften der §§ 334 bis 339 durchzuführen.

Pfändung

§ 325. (1) Die Pfändung von Ansprüchen des Verpflichteten, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstand haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§ 294 bis 298.

Entwurf:

4. wenn sich die Forderung auf eine Sparurkunde gründet;
5. und 6. unverändert

(2) und (3) unverändert

Verwertung der Forderung aus einer Sparurkunde

§ 319 a. (1) Die Forderung aus einer Sparurkunde ist vom Vollstreckungsorgan einzuziehen. Dazu ist das Vollstreckungsorgan mit Beschluß des Exekutionsgerichts zu ermächtigen.

(2) Dem Vollstreckungsorgan kommen die Befugnisse eines Kurators nach § 315 zu. Das Vollstreckungsorgan ist jedoch nicht berechtigt, die Forderung aus einer Sparurkunde gerichtlich geltend zu machen. Dieses Recht kommt nur dem betreibenden Gläubiger zu, dem die Forderung aus einer Sparurkunde nach § 305 Abs. 1 überwiesen wurde. § 304 Abs. 1 ist anzuwenden.

Pfändung

§ 325. (1) und (2) unverändert

Geltende Fassung:

(2) Auf die weiteren Exekutionsschritte haben die Vorschriften der §§ 300 bis 319 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen sinnngemäße Anwendung zu finden.

§ 372. (1) Zur Sicherung noch nicht fälliger Unterhaltsansprüche und noch nicht fälliger Geldrenten wegen Tötung, Verletzung des Körpers oder der Gesundheit kann, soweit § 6 Abs. 3 Lohnpfändungsgesetz nicht anzuwenden ist, zugleich mit der Exekution zur Hereinbringung fälliger Beträge Exekution zur Sicherung der innerhalb eines Jahres fällig werdenden Beträge begehrt werden.

(2) Die Exekution zur Sicherung nach Abs. 1 kann nicht auf Grund eines Exekutionstitels im Sinn des § 10 a Abs. 1 geführt werden.

§ 380. Soweit Ansprüche und Rechte gemäß §§ 290, 291 und 330 dieses Gesetzes oder nach den sonst darüber bestehenden Vorschriften der Exekution entzogen sind, können sie durch ein gerichtliches Verbot oder durch eine andere einstweilige, zur Sicherung einer Geldforderung angeordnete Verfügung nicht getroffen werden.

§ 389. (1) Bei Stellung des Antrages auf Erlassung einstweiliger Verfügungen hat die gefährdete Partei die von ihr begehrte Verfügung, die Zeit, für welche diese in Antrag gebracht wird, sowie den von ihr behaupteten oder ihr bereits zuerkannten Anspruch genau zu bezeichnen und die den Antrag begründenden Tatsachen im einzelnen wahrheitsgemäß darzulegen. Falls nicht dem Antrage die nötigen Bescheinigungen in urkundlicher Form beiliegen, sind diese Tatsachen und, sofern nicht schon ein den Anspruch zuerkennendes Urteil vorliegt, auch der von der gefährdeten Partei behauptete Anspruch auf Verlangen des Gerichtes glaubhaft zu machen.

(2) Bei Forderungen ist insbesondere der geschuldete Geldbetrag oder der Geldwert des sonst zu leistenden Gegenstandes und, falls die antragstellende Partei statt der beantragten einstweiligen Verfügung mit der Sicherstellung durch

Entwurf:

(3) Der mit einer Gehaltsforderung oder einer anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden beschränkt pfändbaren Forderung im rechtlichen Zusammenhang stehende wiederkehrende Anspruch auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen darf nur durch Zusammenrechnung mit der Forderung selbst in Exekution gezogen werden.

(4) Unpfändbar sind die nach den Sozialversicherungsgesetzen gewährten Sachleistungen.

§ 372. Zur Sicherung noch nicht fälliger Unterhaltsansprüche und noch nicht fälliger Geldrenten wegen Tötung, Verletzung des Körpers oder der Gesundheit kann, soweit § 291c Abs. 1 nicht anzuwenden ist, zugleich mit der Exekution zur Hereinbringung fälliger Beträge Exekution zur Sicherung der innerhalb eines Jahres fällig werdenden Beträge begehrt werden.

(2) aufgehoben

§ 380. Soweit Ansprüche und Rechte der Exekution entzogen sind, können sie durch ein gerichtliches Verbot oder durch eine andere einstweilige, zur Sicherung einer Geldforderung angeordnete Verfügung nicht getroffen werden.

§ 389. (1) unverändert

(2) Bei Forderungen ist insbesondere der geschuldete Geldbetrag oder der Geldwert des sonst zu leistenden Gegenstandes und, falls die antragstellende Partei statt der beantragten einstweiligen Verfügung mit der Sicherstellung durch

Geltende Fassung:

gerichtliche Hinterlegung einer bestimmten Geldsumme sich begnügen zu wollen erklärt, diese Geldsumme anzugeben. Die Vorschriften der §§ 10 a und 372, Abs. 2, finden sinngemäße Anwendung.

Entwurf:

gerichtliche Hinterlegung einer bestimmten Geldsumme sich begnügen zu wollen erklärt, diese Geldsumme anzugeben.

ASVG

§ 98. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen oder verpfändet werden:

1.
2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450, sinngemäß Anwendung zu finden hat.

(2) und (3)

§ 98 a. (1) bis (3) aufgehoben

(4) Die Renten(Pensions)sonderzahlung (§ 105), die zu im Monat Mai bezogenen Renten aus der Unfallversicherung und Pensionen aus der Pensionsversicherung gebührt, ist unpfändbar. Die Renten(Pensions)sonderzahlung, die zu im Monat Oktober bezogenen Renten (Pensionen) gebührt, ist bis zu ihrem halben Ausmaß, höchstens aber bis zu dem im § 5 Abs. 1 Z. 1 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, festgesetzten Betrag unpfändbar.

§ 98. (1) unverändert

1. unverändert
2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 291 b EO sinngemäß anzuwenden ist.

(2) und (3) unverändert

§ 98 a. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Leistungsansprüche nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind.

GSVG

§ 65. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen oder verpfändet werden:

1.

§ 65. (1) unverändert

1. unverändert

Geltende Fassung:

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450, sinngemäß Anwendung zu finden hat.

(2) und (3)

Pfändung von Leistungsansprüchen

§ 66. (1) Von den dem Anspruchsberechtigten zustehenden Geldleistungen können, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4, nur die Pensionen einschließlich der Ausgleichszulagen sowie das Übergangsgeld (§ 164) und das Wochengeld (§ 109) mit der Maßgabe gepfändet werden, daß das Lohnpfändungsgesetz 1985 anzuwenden ist.

(2) Das Übergangsgeld (§ 164) kann nur dann gepfändet werden, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art der vollstreckbaren Forderung und der Höhe der zu pfändenden Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht. § 4 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes 1985 gilt entsprechend.

(3) Der Hilflosenzuschuß, die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche sowie die Anwartschaften nach diesem Bundesgesetz können nicht gepfändet werden. Kinderzuschüsse sind nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen der Kinder pfändbar, für die der Kinderzuschuß gebührt.

(4) Die Pensionssonderzahlung (§ 73), die zu im Monat Mai bezogenen Pensionen gebührt, ist unpfändbar. Die Pensionssonderzahlung, die zu im Monat Oktober bezogenen Pensionen gebührt, ist bis zu ihrem halben Ausmaß, höchstens aber bis zu den im § 5 Abs. 1 Z. 1 des Lohnpfändungsgesetzes 1985 festgesetzten Betrag unpfändbar.

BSVG

§ 61. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen oder verpfändet werden:

1.

Entwurf:

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 291 b EO sinngemäß anzuwenden ist.

(2) und (3) unverändert

§ 66. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Leistungsansprüche nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind.

84

181 der Beilagen

§ 61. (1) unverändert

1. unverändert

Geltende Fassung:

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450, sinngemäß Anwendung zu finden hat.

(2) und (3)

Pfändung von Leistungsansprüchen

§ 62. (1) Von den dem Anspruchsberechtigten zustehenden Geldleistungen können, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4, nur die Pensionen einschließlich der Ausgleichszulagen sowie das Übergangsgeld (§ 156) mit der Maßgabe gepfändet werden, daß das Lohnpfändungsgesetz 1985 anzuwenden ist.

(2) Das Übergangsgeld (§ 156) kann nur dann gepfändet werden, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art der vollstreckbaren Forderung und der Höhe der zu pfändenden Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht. § 4 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes 1985 gilt entsprechend.

(3) Der Hilflosenzuschuß, die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche sowie die Anwartschaften nach diesem Bundesgesetz können nicht gepfändet werden. Kinderzuschüsse sind nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen der Kinder pfändbar, für die der Kinderzuschuß gebührt.

(4) Die Pensionssonderzahlung (§ 69), die zu im Monat Mai bezogenen Pensionen gebührt, ist unpfändbar. Die Pensionssonderzahlung, die zu im Monat Oktober bezogenen Pensionen gebührt, ist bis zu ihrem halben Ausmaß, höchstens aber bis zu dem im § 5 Abs. 1 Z. 1 des Lohnpfändungsgesetzes 1985 festgesetzten Betrag unpfändbar.

B-KUVG

§ 38. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen können unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen oder verpfändet werden:

1.

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450, sinngemäß Anwendung zu finden hat.

(2) und (3)

Entwurf:

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 291 b EO sinngemäß anzuwenden ist.

(2) und (3) unverändert

Pfändung von Leistungsansprüchen

§ 62. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Leistungsansprüche nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind.

§ 38. (1) unverändert

1. unverändert

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 291 b EO sinngemäß anzuwenden ist.

(2) und (3) unverändert

Geltende Fassung:

§ 39. (1) Von den dem Anspruchsberechtigten zustehenden Geldleistungen können, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4, nur die Renten aus der Unfallversicherung mit der Maßgabe gepfändet werden, daß das Lohnpfändungsgesetz 1985 entsprechend anzuwenden ist.

(2) Die Renten aus der Unfallversicherung können nur dann gepfändet werden, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art der vollstreckbaren Forderung und der Höhe der zu pfändenden Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht. § 4 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes 1985 gilt entsprechend.

(3) Der Hilflosenzuschuß und die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche können nicht gepfändet werden. Kinderzuschüsse sind nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen für Kinder pfändbar, für die der Kinderzuschuß gebührt.

(4) Die Rentensonderzahlung (§ 46), die zu im Monat Mai bezogenen Renten aus der Unfallversicherung gebührt, ist unpfändbar.

Die Rentensonderzahlung, die zu im Monat Oktober bezogenen Renten gebührt, ist bis zu ihrem halben Ausmaß, höchstens aber bis zu dem im § 5 Abs. 1 Z. 1 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, festgesetzten Betrag unpfändbar.

NVG 1972

§ 29. (1) Die Ansprüche auf Leistungen können unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen oder verpfändet werden:

1.
2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, sinngemäß Anwendung zu finden hat.

(2) und (3)

§ 30. (1) Von dem Anspruchsberechtigten zustehenden Leistungen können, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4, nur die Pensionen mit der Maßgabe gepfändet werden, daß die Bestimmungen der §§ 5 bis 9 des Lohnpfändungsgesetzes entsprechend anzuwenden sind.

Entwurf:

§ 39. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Leistungsansprüche nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind.

§ 29. (1) unverändert

1. unverändert
2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 291 b EO sinngemäß anzuwenden ist.

(2) und (3) unverändert

§ 30. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Leistungsansprüche nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind.

Geltende Fassung:

(2) Der Hilflosenzuschuß, die nicht im Abs. 1 angeführten Leistungen sowie die Anwartschaft nach diesem Bundesgesetz können nicht gepfändet werden. Kinderzuschüsse sind nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen der Kinder pfändbar, für die der Kinderzuschuß gebührt.

(3) Die Pensionssonderzahlung (§ 36), die zu im Monat Mai bezogenen Pensionen gebührt, ist unpfändbar. Die Pensionssonderzahlung, die zu im Monat Oktober bezogenen Pensionen gebührt, ist bis zu ihrem halben Ausmaß, höchstens aber bis zu dem im § 5 Abs. 1 Z 1 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag unpfändbar.

AIVG

§ 25. (1) und (2)

(3) Rückforderungen, die gemäß Abs. 1 vorgeschrieben wurden, können auf die zu erbringenden Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung mit der Maßgabe aufgerechnet werden, daß dem Leistungsbezieher die Hälfte des Leistungsbezuges frei bleiben muß. Die Arbeitsämter können anlässlich der Vorschreibung von Rückforderungen Ratenzahlungen gewähren, wenn auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die Hereinbringung der Forderung in einem Betrag nicht möglich ist. Die Höhe der Raten ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners festzusetzen.

(4) bis (6)

Exekutions- und Verfügungsbeschränkungen

§ 68. Die Ansprüche auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz können nur zur Deckung gesetzlicher Unterhaltsansprüche gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450, sinngemäß anzuwenden ist, rechtswirksam übertragen, verpfändet werden.

Entwurf:

§ 25. (1) und (2) unverändert

(3) Rückforderungen, die gemäß Abs. 1 vorgeschrieben wurden, können auf die zu erbringenden Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung mit der Maßgabe aufgerechnet werden, daß dem Leistungsbezieher die Hälfte des Leistungsbezuges freibleiben muß; sie vermindern den Anspruch auf die zu erbringenden Leistungen, auch wenn er gepfändet ist. Die Arbeitsämter können anlässlich der Vorschreibung von Rückforderungen Ratenzahlungen gewähren, wenn auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die Hereinbringung der Forderung in einem Betrag nicht möglich ist. Die Höhe der Raten ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners festzusetzen.

(4) bis (6) unverändert

Exekutions- und Verfügungsbeschränkungen

§ 68. (1) Die pfändbaren Ansprüche auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz können nur zur Deckung gesetzlicher Unterhaltsansprüche gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 291 b der Exekutionsordnung, RGBL. Nr. 79/1896, sinngemäß anzuwenden ist, rechtswirksam übertragen und verpfändet werden.

(2) Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Ansprüche auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind.

Geltende Fassung:

Entwurf:

88

BUAG

§ 12. (1) Das Urlaubsentgelt und die Abfindung sind der Exekution entzogen, soweit sie nicht Unterhaltsansprüche betrifft.

§ 12. (1) Das dem Arbeitgeber gemäß § 8 Abs. 3 überwiesene Urlaubsentgelt ist der Exekution entzogen, soweit sie nicht den Rückzahlungsanspruch auf dieses Urlaubsentgelt (§ 8 Abs. 6 und 7) betrifft. Eine ungeachtet dieser Bestimmung vorgenommene Pfändung ist vom Arbeitgeber unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen mitzuteilen.

(2) Das dem Arbeitgeber gemäß § 8 Abs. 3 überwiesene Urlaubsentgelt ist der Exekution entzogen, soweit sie nicht den Rückzahlungsanspruch auf dieses Urlaubsentgelt (§ 8 Abs. 5) betrifft. Eine ungeachtet dieser Bestimmung vorgenommene Pfändung ist vom Arbeitgeber unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen mitzuteilen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Urlaubsentgelte genießen im Ausgleichsverfahren ein Vorrecht (§ 23 der Ausgleichsordnung, RGBl. Nr. 337/1914) und bilden im Konkursverfahren eine Sondermasse. Aus dieser Sondermasse ist der Rückzahlungsanspruch auf diese Urlaubsentgelte zu berichtigen.

(3) Die in Abs. 2 genannten Urlaubsentgelte genießen im Ausgleichsverfahren ein Vorrecht (§ 23 der Ausgleichsordnung, RGBl. Nr. 337/1914) und bilden im Konkursverfahren eine Sondermasse. Aus dieser Sondermasse ist der Rückzahlungsanspruch auf diese Urlaubsentgelte zu berichtigen.

(3) entfällt

Urlaubsgesetz**Pfändungsschutz**

§ 11. Das Urlaubsentgelt, die Urlaubsschädigung und die Urlaubsabfindung sind der Exekution entzogen, soweit sie nicht Unterhaltsansprüche betrifft.

§ 11. aufgehoben

§ 12. Die Rechte, die dem Arbeitnehmer auf Grund der §§ 2 bis 11 zustehen, können durch Arbeitsvertrag, Arbeits(Dienst)ordnung oder, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung weder aufgehoben noch beschränkt werden.

§ 12. Die Rechte, die dem Arbeitnehmer auf Grund der §§ 2 bis 10 zustehen, können durch Arbeitsvertrag, Arbeits(Dienst)ordnung oder, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung weder aufgehoben noch beschränkt werden.

Familienlastenausgleichsgesetz 1967

§ 27. (1) Die Familienbeihilfen sind von der Einkommensteuer befreit und gehören auch nicht zur Bemessungsgrundlage für sonstige Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge.

§ 27. (1) unverändert

(2) Die Ansprüche auf Familienbeihilfe sind nicht pfändbar.

(2) Der Anspruch auf Familienbeihilfe ist gemäß § 290 Abs. 1 Z 9 der Exekutionsordnung nicht pfändbar.

181 der Beilagen

Geltende Fassung:

§ 30 i. (1) Der Anspruch auf die Schulfahrtbeihilfe ist nicht pfändbar.

(2) Die zur Durchführung von Verfahren nach den Bestimmungen dieses Abschnittes erforderlichen Schriften sowie die Schulbestätigungen gemäß § 30 e Abs. 3 sind von den Stempelgebühren befreit.

§ 37. (1) Der Anspruch auf die Geburtenbeihilfe und der Anspruch auf die Sonderzahlung sind nicht pfändbar.

(2) Die Anträge auf Gewährung der Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung, die für die Erlangung der Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung erforderlichen Geburtsbestätigungen (§ 34 Abs. 1 lit. a) und die Bestätigungen über die ärztlichen Untersuchungen sind von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

Heeresversorgungsgesetz

§ 60. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, und zwar mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450, sinngemäß Anwendung zu finden hat. Familienzuschläge können jedoch zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen zugunsten derjenigen Personen, für die diese Zuschläge bestimmt sind, unbeschränkt verpfändet oder gepfändet werden. Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 27 und 28), Blindenführzulage (§ 29), Hilflosenzulage (§§ 27 a und 46 a), Zuschuß (§§ 26 b und 46), Sterbegeld (§ 30) sowie auf das Kleider- und Wäschepauschale (§ 15 Abs. 3) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

(2) Die Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 kann durch ein zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Jede dieser Vorschriften widersprechende Verfügung durch Abtretung, Anweisung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung; Abzüge auf solcher Grundlage sind unzulässig.

Entwurf:

§ 30 i. (1) Der Anspruch auf die Schulfahrtbeihilfe ist gemäß § 290 Abs. 1 Z 9 der Exekutionsordnung nicht pfändbar.

(2) unverändert

§ 37. (1) Der Anspruch auf die Geburtenbeihilfe und der Anspruch auf die Sonderzahlung sind gemäß § 290 Abs. 1 Z 10 der Exekutionsordnung nicht pfändbar.

(2) unverändert

Pfändung, Verpfändung und Abtretung von Versorgungsleistungen

§ 60. (1) Inwieweit Leistungsansprüche nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind, wird durch die Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, geregelt.

(2) Mit Zustimmung des Landesinvalidenamtes kann der Versorgungsberechtigte beim Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe seine Versorgungsgebühren ganz oder zum Teil abtreten oder verpfänden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Landesinvalidenamts binnen drei Monaten nicht abschlägig entschieden hat und dem Abtretungsbegehren entsprochen wurde.

Geltende Fassung:

(3) Mit Zustimmung des Landesinvalidenamtes kann der Versorgungsberechtigte beim Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe seine Versorgungsgebühren ganz oder zum Teil abtreten. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Landesinvalidenamt binnen drei Monaten nicht abschlägig entschieden hat und dem Abtretungsbegehren entsprochen wurde.

(3) entfällt

Entwurf:

90

Karenzurlaubsgeldgesetz

§ 10. Das Karenzurlaubsgeld unterliegt als gänzlich unpfändbarer Bezug den Beschränkungen der §§ 290 und 293 der Exekutionsordnung mit der Maßgabe, daß die Pfändung zur Deckung gesetzlicher Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes und zur Deckung von Forderungen auf Ersatz unberechtigt bezogener Leistungen nach diesem Bundesgesetz zulässig ist; jedoch muß der Verpflichteten die Hälfte des Karenzurlaubsgeldes verbleiben.

§ 10. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit das Karenzurlaubsgeld pfändbar ist.

Mutterschutzgesetz**Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Leistungen**

§ 33. Die Ansprüche auf Leistungen nach § 29 können rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe übertragen, verpfändet oder gepfändet werden, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, sinngemäß anzuwenden ist.

Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Leistungen

§ 33. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Leistungen nach § 29 übertragen, verpfändet oder gepfändet werden können.

Arbeitsmarktförderungsgesetz

§ 23 a. (1) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 sind, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, unpfändbar.

§ 23 a. (1) Die pfändbaren Ansprüche auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz können nur zur Deckung gesetzlicher Unterhaltsansprüche gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 291 b der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, sinngemäß anzuwenden ist, rechtswirksam übertragen und verpfändet werden.

(2) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. c können nur zur Deckung gesetzlicher Unterhaltsansprüche gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450, sinngemäß anzuwenden ist, rechtswirksam übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

(2) Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Ansprüche auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind.

§ 24. (1) bis (3)

§ 24. (1) bis (3) unverändert

181 der Beilagen

Geltende Fassung:

(4) Forderungen auf Ersatz unberechtigt bezogener Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 oder unberechtigt bezogener Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, können auf gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 gewährte Beihilfen mit der Maßgabe aufgerechnet werden, daß dem Beihilfenbezieher die Hälfte der Beihilfe frei bleiben muß. Anlässlich von Rückforderungen können Ratenzahlungen gewährt werden, wenn auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die Hereinbringung der Forderung in einem Betrag nicht möglich ist. Die Höhe der Raten ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners festzusetzen.

(5)

Entwurf:

(4) Forderungen auf Ersatz unberechtigt bezogener Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 oder unberechtigt bezogener Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, können auf gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 gewährte Beihilfen mit der Maßgabe aufgerechnet werden, daß dem Beihilfenbezieher die Hälfte der Beihilfe freibleiben muß; sie vermindern den Anspruch auf die zu erbringenden Beihilfen, auch wenn er gepfändet ist. Anlässlich von Rückforderungen können Ratenzahlungen gewährt werden, wenn auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die Hereinbringung der Forderung in einem Betrag nicht möglich ist. Die Höhe der Raten ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners festzusetzen.

(5) unverändert

Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz

§ 8. (1) Der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld ist in gleicher Weise wie der gesicherte Anspruch (§ 1 Abs. 2) pfändbar, verpfändbar und übertragbar. Die §§ 290 und 293 der Exekutionsordnung, RGBL. Nr. 79/1896, sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Im Fall der Pfändung, Verpfändung bzw. Übertragung gemäß Abs. 1, bei denen der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Drittschuldner ist, sind die diesbezüglichen Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen dem nach § 5 Abs. 1 oder 2 zuständigen Arbeitsamt als anweisende Behörde im Sinne des § 295 der Exekutionsordnung zuzustellen.

§ 8. (1) Die Exekutionsordnung, RGBL. Nr. 79/1896, regelt, inwieweit Ansprüche auf Insolvenz-Ausfallgeld übertragen, verpfändet und gepfändet werden können.

(2) unverändert

UVG

§ 3. Vorschüsse sind zu gewähren, wenn

1. für den gesetzlichen Unterhaltsanspruch ein im Inland vollstreckbarer Exekutionstitel besteht und
2. eine wegen der laufenden Unterhaltsbeiträge geführte Exekution nach § 6 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes 1985 oder, sofern der Unterhaltsschuldner offenbar nicht Bezieher eines Arbeitseinkommens im Sinn des Lohnpfändungsgesetzes 1985 ist, eine Exekution nach § 372 EO auch nur einen in den letzten sechs Monaten vor Stellung des Antrags auf

§ 3. Vorschüsse sind zu gewähren, wenn

1. unverändert
2. eine wegen der laufenden Unterhaltsbeiträge geführte Exekution nach § 291c Abs. 1 EO oder, sofern der Unterhaltsschuldner offenbar keine Gehaltsforderung oder eine andere in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderung hat, eine Exekution nach § 372 EO auch nur einen in den letzten sechs Monaten vor Stellung des Antrags auf Vorschußgewährung fällig

Geltende Fassung:

Vorschußgewährung fällig gewordenen Unterhaltsbeitrag nicht voll gedeckt hat; dabei sind hereingebrachte Unterhaltsrückstände auf den laufenden Unterhalt anzurechnen.

Unübertragbarkeit

§ 25. Ansprüche auf Vorschüsse nach diesem Bundesgesetz können durch Pfändung, Verpfändung oder Abtretung nicht übertragen werden.

Kriegsopferversorgungsgesetz 1957

§ 55. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz dürfen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, wobei § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450, anzuwenden ist. Zulagen nach § 15 können jedoch zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen zugunsten derjenigen Personen, für die diese Zulagen bestimmt sind, unbeschränkt verpfändet oder gepfändet werden. Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19), Blindenführzulage (§ 20), Hilflosenzulage (§§ 18 a und 46 a), Zuschuß (§§ 14 und 46 b), Sterbegeld (§ 47) sowie auf das Kleider- und Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage zu § 32) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

(2) und (3)

Opferfürsorgegesetz

§ 11 b. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, und zwar mit der Beschränkung, daß der nach § 5 des Lohnpfändungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 51, nicht der Pfändung unterliegende Betrag, mindestens jedoch die Hälfte der Bezüge freibleiben muß. Die Hilflosenzulage (§ 11 Abs. 12), das Sterbegeld (§ 12 a) und die gemäß § 2 Abs. 2 in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 zu leistende Pflege- oder Blindenzulage (§§ 18, 19 KOVG 1957), Blindenführzulage (§ 20 KOVG 1957), Zuschuß (§§ 14

Entwurf:

gewordenen Unterhaltsbeitrag nicht voll gedeckt hat; dabei sind hereingebrachte Unterhaltsrückstände auf den laufenden Unterhalt anzurechnen.

§ 25. aufgehoben

§ 55. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz dürfen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, wobei § 291 b der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, anzuwenden ist. Zulagen nach § 15 können jedoch zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen zugunsten derjenigen Personen, für die diese Zulagen bestimmt sind, unbeschränkt verpfändet oder gepfändet werden. Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19), Blindenführzulage (§ 20), Hilflosenzulage (§§ 18 a und 46 a), Zuschuß (§§ 14 und 46 b), Sterbegeld (§ 47) sowie auf das Kleider- und Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage zu § 32) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

(2) und (3) unverändert

Geltende Fassung:

und 46 b KOVG 1957) sowie das Kleider- und Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage zu § 32 KOVG 1957) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

(2) und (3)

Heeresgebührengesetz

§ 47. Die Ansprüche auf Barbezüge (II. Abschnitt), ausgenommen die Monatsprämie für Zeitsoldaten und die dieser entsprechende Monatsprämie nach § 5 Abs. 1 Z. 4, sowie die Ansprüche auf Sachbezüge und Aufwandersatz (III. Abschnitt) sind der Zwangsvollstreckung entzogen und können auf Dritte durch Rechtsgeschäfte nicht übertragen werden.

Auslandseinsatzgesetz

§ 3. (1) bis (8)

(9) Die nach Abs. 2 gebührende Geldleistung ist einem Arbeitseinkommen im Sinn des § 1 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450, gleichgestellt.

(10)

Zivildienstgesetz 1986

§ 25. (1) bis (3)

(4) Die im Abs. 1 Z. 1 bis 6 erwähnten Ansprüche sind der Zwangsvollstreckung entzogen und können auf Dritte durch Rechtsgeschäfte nicht übertragen werden.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1341. Gegen das Verschulden eines Richters beschwert man sich bei der höhern Behörde. Diese untersucht und beurteilt die Beschwerde von Amts wegen.

Entwurf:

und 46 b KOVG 1957) sowie das Kleider- und Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage zu § 32 KOVG 1957) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

(2) und (3) unverändert

§ 47. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Ansprüche nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind.

§ 3. (1) bis (8) unverändert

(9) Die Pfändbarkeit der nach Abs. 2 gebührenden Geldleistung richtet sich nach der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896.

(10) unverändert

§ 25. (1) bis (3) unverändert

(4) Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Ansprüche nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind.

Haftung für fremde Unterhaltsschulden

§ 1341. Geht jemand, der gesetzlich zur Leistung von Unterhalt verpflichtet ist, keinem Erwerb nach, der ihm die Erfüllung dieser Pflicht ermöglichen würde, und gewährt ihm ein Dritter in Kenntnis dieser Pflicht Unterhalt, ohne seinerseits hiezu gesetzlich verpflichtet zu sein, so haftet der Dritte dem Unterhaltsberechtigten als Bürge und Zahler für die Unterhaltsschulden, die auf die Zeit der Unterhaltsgewährung entfallen.

Geltende Fassung:

Entwurf:

94

Reichshaftpflichtgesetz

§ 7. (1) Der Schadenersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach § 3 Abs. 2 einem Dritten zu gewährenden Schadenersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

(2) Die Geldrente ist für drei Monate voranzuzahlen. Statt der Rente kann der Ersatzberechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Anspruch auf die Geldrente wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Dritter dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat. Für die Geldrente gelten im übrigen die Vorschriften des § 1418 Satz 3 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 372 der Exekutionsordnung entsprechend.

§ 7. (1) unverändert

(2) Die Geldrente ist für drei Monate voranzuzahlen. Statt der Rente kann der Ersatzberechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Anspruch auf die Geldrente wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Dritter dem Verbleibenden Unterhalt zu gewähren hat. Für die Geldrente gilt § 1418 Satz 3 ABGB sinngemäß.

Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz

§ 14. (1) Der Schadenersatz hinsichtlich

1. der Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit,
2. der Vermehrung der Bedürfnisse und
3. der Unterhaltsansprüche Dritter

ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

(2) Die Geldrente ist für einen Monat voranzuzahlen. Für die Geldrente gelten die Bestimmungen des § 1418 dritter Satz Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und des § 6 Abs. 3 Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, sinngemäß.

(3) Statt der Rente kann der Ersatzberechtigte aus wichtigen Gründen eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn die einmalige Zahlung dem Ersatzpflichtigen wirtschaftlich zumutbar ist.

(4) Der Anspruch auf Geldrente wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Dritter dem Ersatzberechtigten Unterhalt zu gewähren hat.

§ 14. (1) unverändert

(2) Die Geldrente ist für einen Monat voranzuzahlen. Für die Geldrente gilt § 1418 Satz 3 ABGB sinngemäß.

(3) und (4) unverändert

Atomhaftpflichtgesetz

§ 14. (1) Der Schadenersatz hinsichtlich

1. der Aufhebung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit,
2. der Vermehrung der Bedürfnisse und
3. der Unterhaltsansprüche Dritter

§ 14. (1) unverändert

181 der Beilagen

Geltende Fassung:

ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten. Der Anspruch auf die Geldrente wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Dritter dem Ersatzberechtigten Unterhalt zu gewähren hat.

(2) Die Geldrente ist für einen Monat voranzuzahlen. Für die Geldrente gelten der § 1418 dritter Satz des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs und der § 6 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes; soweit der § 6 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes nicht anzuwenden ist, kann der Ersatzberechtigte, falls er gegen den Haftpflichtigen schon einmal wegen eines verfallenen Rentenbetrags Zwangsvollstreckung führen hat müssen, hinsichtlich der innerhalb des nächsten Jahres fällig werdenden Rentenbeträge Exekution zur Sicherstellung führen.

(3) Statt der Geldrente kann der Ersatzberechtigte aus wichtigen Gründen eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn die einmalige Zahlung dem Haftpflichtigen wirtschaftlich zumutbar ist.

Entwurf:

(2) Die Geldrente ist für einen Monat voranzuzahlen. Für die Geldrente gilt § 1418 Satz 3 ABGB sinngemäß.

(3) unverändert